

# Revision Ortsplanung

Planungsbericht

4. April 2023

Mitwirkung

# Impressum

**raum.manufaktur.ag**  
**Feldlistrasse 31A**  
**9000 St. Gallen**

071 555 03 10  
info@raummanufakturag.ch  
www.raummanufakturag.ch

Projektleitung  
**Armin Meier**  
dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU  
Raumplaner FSU | REG A  
dipl. Wirtschaftsingenieur FH NDS

Fachbearbeitung  
**Hona Berisha**  
BSc FH in Raumplanung

Das Projekt wurde bis 31. August 2021 durch  
Strittmatter Partner AG, St. Gallen bearbeitet  
(Projektleitung: Armin Meier, Fachbearbei-  
tung: Hona Berisha).

4.3296.002.330.03:  
Ber\_OP-Sargans\_230808.docx

# Inhaltsverzeichnis

<b>Impressum</b>	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
1.1 Sachverhalt	4
1.2 Vorgehen	7
1.3 Information und Mitwirkung	8
1.4 Projektorganisation	9
<b>2 Analyse und Strategie</b>	<b>10</b>
2.1 Grundlagen	10
2.2 Analyse / Handlungsbedarf	14
2.3 Strategische Grundlagen	35
<b>3 Instrumente</b>	<b>50</b>
3.1 Handlungskatalog	50
3.2 Raumkonzept	64
3.3 Richtplan	79
3.4 Rahmennutzungsplanung	89
<b>4 Bewilligung</b>	<b>90</b>
4.1 Vorprüfung	90
4.2 Mitwirkung	91
4.3 Erlass und Rechtsverfahren	100
<b>Beilage</b>	<b>101</b>

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Sachverhalt

### 1.1.1 Planungsanlass

#### Ausgangslage

Das Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) verlangt vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden eine haushälterische und auf die erwünschte Entwicklung ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Planung zu beachten und der Bevölkerung ist eine geeignete Mitwirkung zu ermöglichen (RPG Art. 1ff.). Gemäss dem Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen ist die Ortsplanung Sache der politischen Gemeinde, die dafür Richtpläne und Nutzungspläne erlässt (PBG Art. 1f.). Allen Gemeinden im Kanton St. Gallen wird für die Anpassung der Planungsinstrumente ab Inkrafttreten des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 1. Oktober 2017 eine Frist von 10 Jahren gewährt.

Die Ortsplanungsinstrumente von Sargans datieren aus dem Jahr 1999 und beruhen strategisch auf der Konzeption der 90-er Jahre. In den letzten Jahren wurden aufgrund der Bauentwicklung einige Teilzonenplan- und Sondernutzungsplanverfahren durchgeführt. Damit konnte die ordentliche «Lebensdauer» der Ortsplanungsinstrumente von 15 Jahren gemäss Art. 15 RPG verlängert werden. Dennoch vermögen die Planungsinstrumente den strategischen Anforderungen der Gemeinde immer weniger zu genügen und sind auch in dieser Hinsicht zu aktualisieren.

Sargans hat in den letzten Jahren eine beachtliche Einwohnerentwicklung von ca. 1.5 % pro Jahr erfahren. Dies schlug sich in der baulichen Entwicklung nieder und zeigt die Attraktivität der Gemeinde. Gemäss den Vorgaben der kantonalen Richtplanung (Gemeindeportrait) muss sich das Wachstum in den nächsten 20 Jahren auf einem deutlich tieferen Mass konsolidieren.

Die Gemeinde Sargans zeichnet sich durch ein sehr gutes Versorgungsangebot und durch eine gute Anbindung an das übergeordnete Bahnnetz aus. Der Bahnhof ist aufgrund seiner Lage zwischen den Zentren Zürich, Chur und St. Gallen ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt. Die Umgebung von Sargans ist durch ein dichtes Busnetz gut erschlossen. Die Gemeinde und die Region bieten äusserst attraktive Naherholungsmöglichkeiten. Mit dem Schloss Sargans und dem Gonzen besitzt die Gemeinde Landmarken, die für Bekanntheit und Strahlkraft über die Region hinaus sorgen.

#### Geänderte Grundlagen

##### Revision des Bundesrechts

Am 1. Mai 2014 ist die revidierte Raumplanungsgesetzgebung in Kraft getreten, welche substanzielle Änderungen für die Raumplanung der



Kantone und Gemeinden mit sich bringt. Der Grundsatz «Innen- vor Aussenentwicklung» ist explizit und mehrfach im Gesetz verankert und bedeutet, dass die Bauzonen nur noch unter restriktiven Vorgaben – nachdem das Potenzial der Innenentwicklung genutzt wurde – vergrössert werden dürfen.

#### Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Das revidierte Baugesetz des Kantons St. Gallen trat am 1. Oktober 2017 in Kraft. Es bringt tiefgreifende Änderungen gegenüber dem bisherigen kantonalen Baurecht. Unter anderem wird der Katalog der Regelbauinstrumente reduziert und im Gegenzug die Sondernutzungsplanung gestärkt. Der Fokus auf die Innenentwicklung und der stark reduzierte Katalog der Regelbauinstrumente bedingen eine vollständige Anpassung der Nutzungsplanung.

#### Revision des kantonalen Richtplanes

Die kantonale Richtplanung legt für jede Gemeinde / Stadt verbindliche Obergrenzen hinsichtlich der Einwohnerentwicklung fest. Die Dimensionierung der Bauzonen hat nach den kantonalen Vorgaben zu erfolgen, wobei namentlich Mindestdichten zu beachten sind. Sargans ist «Kleinzentrum» in einem «urbanen Verdichtungsraum». Die für diesen Raumtypus definierten Ziele werden im Kapitel 2.3 dargelegt.

#### Revisionsbedarf

Für die Anpassung der kommunalen Planungsinstrumente gilt eine Übergangsfrist bis 2027. Während dieser Zeit bleiben die kommunalen Vorschriften mit Ausnahme von direkt anwendbaren kantonalen Vorschriften weiter in Kraft. Soweit Bestimmungen (wie z. B. die Ausnützungsziffer) auf dem bisherigen BauG basieren, bleiben auch diese weiter anwendbar. Ursprünglich konnten Teilzonenpläne gemäss Kreisschreiben des Baudepartements ab dem 1. Oktober 2017 aus formellen Gründen nur noch auf der Basis einer dem RPG angepassten Ortsplanung erstellt werden. Mittlerweile sind mit dem Nachtrag zum PBG dennoch Teilzonenpläne mit den entsprechenden Nachweisen möglich, dürfen jedoch die Ortsplanungsrevision nicht präjudizieren.

Nicht erst heute fördert die Gemeinde die Innenentwicklung, sie hat dazu bereits zahlreiche Projekte namentlich im Zentrum vorangetrieben. Es zeigt sich, dass Prozesse zur Innentwicklung zeitlich aufwändig sind. Werden sie erst in die Hand genommen, nachdem die Aussenreserven erschöpft sind, kann dies eine kontinuierliche Gemeindeentwicklung gefährden, mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Infrastruktur.

Die angestrebte, qualitative Innentwicklung lässt sich über die Regelbauweise oft zu wenig steuern, Aufzonungen oder die einseitige Lockerung der Regelbauvorschriften ohne qualitätssichernde Massnahmen sind oft nicht zielführend. Substanzielle Innenentwicklungsprozesse erfordern massgeschneiderte, individuell-konkrete Regelungen. Dabei ist die Einhaltung der Rechtsgleichheit, Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit im Einzelfall nachzuweisen. Das ist nicht immer einfach, wenn eine übergeordnete, konzeptionelle Grundlage nicht darauf ausgerichtet ist. Damit erhält die Richtplanung eine zentrale Rolle. Von ihr abgeleitet, sind nicht nur das Baureglement und der Zonenplan zu revidieren. Sie dient auch als Grundlage für Sondernutzungspläne.

Die Schutzverordnung und das zugehörige Reglement wurden 2019 aktualisiert und liegen demnach als Grundlage vor. Die Schutzobjekte (Teil Bauten und Teil Natur + Landschaft) werden nachrichtlich in den kommunalen Richtplan übernommen.

### **1.1.2 Planungsgebiet**

Die Ortsplanung umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit einer Fläche von ca. 9.5 km<sup>2</sup> und mit derzeit (2016) rund 6'000 Einwohnern und (2014) rund 3'700 Arbeitsplätzen. Der Betrachtungsfokus liegt auf dem Baugebiet.

### **1.1.3 Planungsziele**

Die Ortsplanungsinstrumente sollen vollständig neu erarbeitet werden.

Dazu gehört, dass:

- das Raumkonzept die räumliche Phänomene des Ortes mit ihren characterschaffenden Strukturen bzw. Elementen erfasst und daraus ein Zielbild für die räumliche Entwicklung darstellt;
- die Richtplanung unter Berücksichtigung der vorstehenden Themen vollständig neu entwickelt wird. Sie zeigt insbesondere die Innenentwicklungspotenziale auf und macht Hinweise zur Umsetzung. Aus der Richtplanung geht auch der Revisionskatalog für die Nutzungsplanung hervor;
- der Zonenplan mit dem Baureglement nach den Vorgaben des PBG vollständig revidiert und gleichzeitig auf die neue Schutzverordnung und die Gewässerräume abgestimmt wird;
- die Erhältlichkeit der Bauzonen mittels des neuen Instrumentariums des PBG gesichert wird;
- die ganze Planung durch eine geeignete Kommunikation begleitet wird.

## 1.2 Vorgehen

### 1.2.1 Arbeitsschwerpunkte

Die wichtigsten Punkte der Ortsplanungsrevision sind die Erarbeitung einer Innenentwicklungsstrategie sowie die Umsetzung der neuen übergeordneten Planungsgrundlagen in der Ortsplanung. Dazu werden zuerst die planerischen und strategischen Grundlagen ausgewertet und darauf aufbauend ein Handlungskatalog mit Zielen der Gemeindeentwicklung sowie deren Massnahmen zur Umsetzung definiert. Das Raumkonzept verortet die Strategien im Raum und dient als Grundlage für den kommunalen Richtplan. In der Rahmennutzungsplanung werden Festsetzungen des Richtplans sowie die neuen gesetzlichen Grundlagen grundeigentümerverschreibend umgesetzt.

Der Schlüssel für eine erfolgreiche Innenentwicklung ist die Akzeptanz in der Bevölkerung. Wichtig ist die stufen- und phasengerechte Information, um die Themen auf adressatengerechte Weise zu etablieren. Darauf aufbauend ist die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Erarbeitung wichtiger Grundsätze der Gemeindeentwicklung möglich.

Eine weitere entscheidende Herausforderung ist die Mobilisierung vorhandener Baulandreserven und die Gewährleistung einer ausgesprochen hohen ortsbaulichen Qualität der Siedlungsentwicklung unter Bewahrung vorhandener Werte und Identitäten.

### 1.2.2 Planungsablauf

#### Meilensteine

##### Handlungskatalog

Der Handlungskatalog listet in textlicher Form alle Massnahmen auf, die sich aus den übergeordneten Vorgaben und der Entwicklungsstrategie des Gemeinderates für die einzelnen Planungsinstrumente ergeben.

##### Raumkonzept

Das Raumkonzept bricht die Grundsätze der Gemeindeentwicklung (Entwicklungsprioritäten und Ausdehnung des Siedlungsgebietes) sowie wichtige räumliche Strukturen auf ein räumliches Konzept herunter.

##### Richtplanung

Die Richtplanung zeigt alle raumrelevanten Massnahmen gegenseitig koordiniert im Sinne der kommunalen Entwicklungsstrategie auf. Sie ist das zentrale Produkt der Ortsplanung, auf dem namentlich der Zonenplan mit Baureglement wie auch die Sondernutzungspläne aufbauen. Hier liegt deshalb auch der Schwerpunkt der Mitwirkung.

#### Rahmennutzungsplanung

Im letzten Meilenstein werden die Ziele und Massnahmen aus den vorherigen Instrumenten auf Stufe der Grundeigentümerschaft umgesetzt. Der überarbeitete Zonenplan mitsamt Baureglement sind grundeigentümerverbindlich und somit nach der Vernehmlassung öffentlich aufzulegen.

## 1.3 Information und Mitwirkung

### 1.3.1 Information

Die Bevölkerung wurde wie folgt über die Ziele und den Ablauf der Planung gemäss Art. 4 Abs. 1 RPG unterrichtet:

- 23. März 2020:  
Information über die Anforderungen und Ziele der Revision der Ortsplanung anlässlich der Vorgemeinde am
- 8. September 2020: Auftakt- und Informationsveranstaltung zum Thema Raumplanung 2.0, Strategie Innenentwicklung und zum Raumkonzept
- 3. Dezember 2020:  
Beitrag zum Stand der Arbeiten im Gemeindeblatt «magazin - der Gemeinde Sargans»
- 15. Juni 2022:  
Informationsveranstaltung zum kommunalen Richtplan

Das Kapitel wird laufend ergänzt.

### 1.3.2 Mitwirkung

Die Bevölkerung hatte wie folgt die Möglichkeit zur Mitwirkung gemäss Art. 4 Abs. 2 RPG:

- 20. November 2020: Online-Umfrage Innenentwicklung und Schwerpunkte des Raumkonzepts
- 30. Juli 2021 bis 31. August 2021:  
Umfrage an Grundeigentümer von unüberbauten Bauzonenflächen
- 22. August – 30. September 2022:  
Vernehmlassung Richtplanung mit Informationsveranstaltung und Kontaktstunden am 4. Juli und 17. August 2022

Das Kapitel wird laufend ergänzt.

## 1.4 Projektorganisation

Die verschiedenen Planungsinstrumente werden in der Arbeitsgruppe vorberaten und für den Gemeinderat aufbereitet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Jörg Tanner, Gemeindepräsident
- Christian Lamm, Gemeinderat / Vorsitz Baukommission
- Armin Hidber, Leiter Hochbau, Bauverwalter
- Roland Pfiffner, Leiter Tiefbau, Stv. Bauverwalter
- Maja Widmer, Schulrätin
- Rolf Giezendanner, Architekt
- Urban Freuler, Architekt
- Denise Good, Ratsschreiberin

Jeder Meilenstein wird im Gemeinderat beraten und beschlossen. Er setzt den kommunalen Richtplan sowie die Rahmennutzungsplanung in Kraft.

Der Gemeinderat setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Jörg Tanner, Gemeindepräsident
- Bernhard Hauser, Gemeindepräsident-Stv. / Schulratspräsident
- Andrea Büsser, Gemeinderätin
- Christian Lamm, Gemeinderat
- Roland Wermelinger, Gemeinderat
- Denise Good, Gemeinderatsschreiberein
- Daniel Bärtsch, Gemeinderatsschreiber-Stv.

## 2 Analyse und Strategie

### 2.1 Grundlagen

#### 2.1.1 Einleitung

Die nachfolgende Liste zeigt die potenziell relevanten Grundlagen der Ortsplanung auf. Sie dient der Kontrolle über die verwendeten Grundlagen. Damit kann nachvollzogen werden, wie die auf den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) basierenden Konzepte und Sachpläne des Bundes (Art. 13 RPG), des Bundesrechts sowie der übrigen Planungsgrundlagen von Kanton, Region und Gemeinde berücksichtigt werden.

#### 2.1.2 Bundesrecht

	relevant	Verweis / Hinweis	Kapitel
Grundbuch (Bedingt dingliche Rechte)	x	vakant	-
Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)	-	Berücksichtigung gemäss den nachfolgenden, nationalen, kantonalen und kommunalen Inventaren	2.2.2
Fuss- und Wanderweggesetz (FWG)	-	Berücksichtigung gemäss den nachfolgenden Fuss- und Wanderwegplänen	
Störfallverordnung (StfV)	x	Berücksichtigung gemäss dem Risikokataster Industrie, Gewerbe, Transport (RK IGT)	2.2.5
Gewässerschutzverordnung (GSchV)	x	Berücksichtigung gemäss Gewässerschutzkarte	2.2.5
Lärmschutzverordnung (LSV)	x	Berücksichtigung gemäss Lärmbelastungskataster Tag	2.2.5
Luftreinhalteverordnung (LRV)	-	nicht relevant	
Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)	x	berücksichtigt	2.2.5
Waldgesetz (WaG)	x	Berücksichtigt als Wald gemäss Daten der amtlichen Vermessung	

#### 2.1.3 Nationale Grundlagen

	relevant	Verweis / Hinweis	Kapitel
Sachplan Verkehr (Teil Schiene, Strasse, Luftfahrt, Schifffahrt)	-	Keine zusätzlichen planungsrelevanten Aussagen	-
Sachplan Militär	-	Keine planungsrelevanten militärischen Anlagen	-
Sachplan Übertragungsleitungen		Stand: 12. April 2001   Leitungszug Sargans – Landquart (Objektblatt 823)   Umbau einer zweischleifigen 66 kV in eine zweischleifige 132 kV Leitung zur Versorgung des Rheintals und des Kantons Graubünden (SBB) (Start Studie: März 2020)	
Sachplan geologische Tiefenlager	-	Keine geologischen Tiefenlager vorhanden	-
Sachplan Fruchtfolgefleichen	x	Stand: 8. April 1992; Berücksichtigung via kantonalen Richtplan	2.2.1
Sachplan Asyl	-	Keine Bundes-Asyl-Infrastrukturen vorhanden	

Konzepte Windenergie	-	nur geringe Potenziale oder Ausschlussgebiete wegen übergeordneten Interessen	
Konzept für den Gütertransport auf der Schiene	x	Stand: 20. Dezember 2017; berücksichtigt	2.2.3
Nationales Sportanlagenkonzept NASAK	-	Keine nationalen Sportanlagen vorhanden	
Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	x	Gemeinde Sargans (nationale Bedeutung): Stand: Oktober 2008 Ortsteil Vild (kommunale Bedeutung): Stand: Mai 1999	2.2.2
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)	x	BLN-Objekt 1613 Speer – Churfürsten – Alvier: Bundesamt für Umwelt (Stand 2017); berücksichtigt	2.2.2
Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	x	Dokumentation Kanton St. Gallen: Bundesamt für Strassen (Stand: April 1999); berücksichtigt	2.2.2
Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW)	x	Bundesamt für Umwelt (Stand: November 2017); berücksichtigt	2.2.2
Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	x	Bundesamt für Umwelt (Stand: November 2017); berücksichtigt	2.2.2
Liste historischer Gärten und Anlagen (ICOMOS)	x	ICOMOS Suisse (Stand: 1997); berücksichtigt	2.2.2

#### 2.1.4 Kantonale | Regionale Grundlagen

	relevant	Verweis / Hinweis / Stand	Kapitel
Kantonale Richtplanung	x	Stand: November 2017; berücksichtigt	2.2.1 - 2.2.5
Gemeindeporträt	x	Stand: 17. August 2017; berücksichtigt	2.2.1
Agglomerationsprogramm	x	AP Werdenberg-Liechtenstein   3. Generation	2.2.1 - 2.3.2
Planungs- und Baugesetz	x	Stand: 1. Oktober 2017; berücksichtigt	2.3.1
Raumkonzept St. Gallen	x	Stand: November 2017; berücksichtigt	2.3.1
Masterplan Regionale Raumentwicklung MRE	x	Stand: Vernehmlassung Gemeinden 3. April 2020; berücksichtigt	2.3.3
Fruchtfolgeflächen	x	Stand: Mai 2019; berücksichtigt	2.2.1
Karte Gewässernetz GN10	x	Stand: Mai 2019; berücksichtigt	2.2.5
Grundwasserschutzkarten	x	Stand: Mai 2019; berücksichtigt	2.2.5
Naturefahrenkarten	x	Stand: Mai 2019; berücksichtigt	2.2.5
Fuss-, Wander- und Radwegpläne	x	Stand: August 2019; berücksichtigt	2.2.3
Archäologische Inventarblätter	-	Stand: 2014; eingeflossen in Schutzverordnung	

## 2.1.5 Kommunale Grundlagen

	relevant	Verweis / Hinweis	Kapitel
<b>Allgemein</b>			
Masterplanung	-	sapartners (Stand: September 2013); berücksichtigt	2.3.5
Leitbild Sargans		Stand: März 2000; berücksichtigt	2.3.5
Quartieranalyse	-	Strittmatter Partner AG (Stand: Dezember 2019)	2.2.4, 2.3.3,
Gemeindecheck FPRE-SO-TOMO	x	Fahländer Partner & sotomo (Stand: 2018); berücksichtigt	2.3.6
	-		
<b>Nutzung</b>			
Zonenplan	-	Stand: 16. Juli 1999	
Baureglement	x	Stand: gültig seit 1. Januar 2018 inkl. Nachtrag 1 – 6 und Anhang «Schutz der Altstadt»	
Übersicht über die Sondernutzungspläne	-	Zusammenstellung November 2019	
<b>Infrastruktur und öffentliche Ausstattung</b>			
Erschliessungsprogramm	x	nicht vorhanden	
Genereller Entwässerungsplan	x	Stand: Juni 2015	2.2.5
Energiekonzept der Gemeinde Sargans	X	Berücksichtigt	2.2.3
<b>Schutz</b>			
Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft	x	Stand: 12. August 2015, berücksichtigt	2.2.2
Schutzverordnung Teil Kultur	x	In Bearbeitung	2.2.2
Hinweisinventar Bauten	x	Stand: 2019 inkl. Inventarblätter bestehender Schutzobjekte und zur Aufnahme empfohlener Objekte	2.2.2
Vernetzungsprojekt		RENAT (Stand: 2017)	2.2.2
<b>Verkehr</b>			
Strassenklassierungspläne	x	Geoportal.ch (Stand: Oktober 2019)	2.2.3
Fuss-, Wander- und Radwegpläne	x	Geoportal.ch (Stand: Oktober 2019)	2.2.3
Gemeindestrassenplan	x	in Revision	2.2.3
Übersicht öffentliche Parkplätze	x	Stand: 2018	
Fuss- und Radwegekonzept	x	Stand: Oktober 2002	
Machbarkeitsstudie 3. Nordanbindung Tiefriet	x	Stand: 1. Februar 2012 (Variante Überführung SBB)	
<b>Umwelt</b>			
Verdachtsflächen, belastete Flächen, Altlasten: Kataster	x	Geoportal.ch	2.2.5



Störfallvorsorge (Risikokatas- ter Industrie, Gewerbe, Transport, RK IGT)	x	Geoportal.ch	2.2.5
Massnahmenkonzept Natur- gefahren	x	Stand: Vorprojekt	2.2.5
Gewässerraumfestlegung	-	Stand: 2019 inkl. Sondernutzungspläne und Erläuterungsberichte; wird nachrichtlich in Planungsinstrumente übernommen	

## 2.2 Analyse / Handlungsbedarf

### 2.2.1 Nutzung

#### Allgemeines

Richtplan SG: Siedlungsgebiet (S11) | Gemeindeportrait

Das Gemeindeportrait definiert das Einwohner-Fassungsvermögen des Zonenplan, bzw. des Richtplanes. Die Flächen basieren auf der Berechnung der Bevölkerungsentwicklung des Kantons vom September 2016. Diese geht von folgenden Kennwerten für die Gemeinde Sargans aus:

– Bevölkerung Stand 2016:	5'997 E
– Bevölkerungsziel per 2040:	7'129 E
– Median Bevölkerungsdichte pro ha:	60 E
– Erwarteter Bevölkerungszuwachs bis 2040:	1'132 E
– Summe Fassungsvermögen bestehende Bauzonen:	679 E
– davon innerhalb bebauter Zonen <sup>1</sup> :	283 E
– davon innerhalb unbebauter Bauzonen:	396 E
– Option Fassungsvermögen zusätzliche Bauzonen:	453 E
– Option Erweiterung Siedlungsgebiet (gemäss Mediandichte):	9.4 ha

Auf eine mögliche Erweiterung des Siedlungsgebiets besteht jedoch kein direkter Anspruch. Bei der «Option Erweiterung Siedlungsgebiet» handelt es sich um die maximal mögliche Fläche für eine Siedlungserweiterung unter den Vorbehalten, dass: (s. Kap. 3.1.1). Massgebend für die Grösse der Bauzonen ist die konkrete Berechnung gemäss kantonalem Berechnungsmodell.

- die inneren Reserven konsequent mobilisiert werden;
- die Mindesteinwohnerdichten erreicht werden;
- die angestrebte Bevölkerungsentwicklung nicht anderenorts im Siedlungsgebiet untergebracht werden kann.

---

<sup>1</sup> entsprechend einer Zunahme der Bevölkerungsdichte von 4 % (kantonale Annahme / Vorgabe) | in der Vergangenheit hat die Bevölkerungsdichte tatsächlich abgenommen

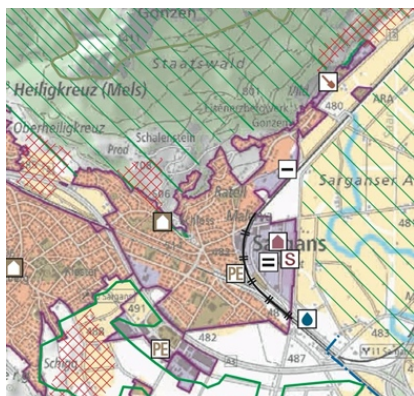


Abb. 1 Ausschnitt Kantonalen Richtplan

### Wohn- und Mischnutzung

Richtplan SG: Bauzonendimensionierung (Wohn- und Mischzonen) (S12)  
Auf Grundlage des prognostizierten Bevölkerungswachstum wird der Bedarf an zusätzlicher Bauzonenfäche durch den Kanton ermittelt. Dieser Bedarf wird auf kommunaler Ebene runtergebrochen (St. Galler Modell zur Bauzonendimensionierung). Der kantonale Richtplan, trotz prognostiziertem Wachstum (vgl. Kap. 2.2.1), keine Erweiterung des Siedlungsgebietes vorgesehen. Das Wachstum ist somit innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes durch Innenentwicklung aufzufangen. Neue Bauzonen sind nur innerhalb des Siedlungsgebietes aus dem kantonalem Richtplan zulässig. Für Neueinzonungen werden klare Rahmenbedingungen formuliert

### Richtplan SG: Aktive Bodenpolitik (Koordinationsblatt S13)

Für die geforderte Entwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes ist eine Aktivierung der ungenutzten oder nur schwach genutzten Baulandflächen ein wichtiger Hebel der Ortsplanung. Über diese «aktive Bodenpolitik» haben die Gemeinden im Rahmen der Berichterstattung (Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV) ihre Tätigkeiten für die aktive Bodenpolitik aufzuzeigen (s. Kap. 3.1.1). Diese Berichterstattung wird für die Genehmigung der Ortsplanungsrevision vorausgesetzt und bildet ein zwingender Bestandteil bei Einzonungsbegehren (vgl. auch kantonales Richtplanblatt S12).

### Arbeitsnutzung

#### Richtplan SG: Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete (S23)

#### Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein

Als wirtschaftliche Schwerpunktgebiete werden die Standorte mit den besten Voraussetzungen für die Wirtschaft und die grossen Nutzungsreserven bezeichnet. Es handelt sich um Standorte mit hoher Verbindungsqualität und attraktivem Entwicklungspotenzial.

In diesem Sinne wird in Sargans das Industriegebiet Tiefriet als Wirtschaftsstandort mit hohem Entwicklungspotenzial und guten raumplanerischen Voraussetzungen für eine direkte kantonale Standortpromotion ausgewiesen. Die Erweiterungsperspektive Ost wird als strategischer Arbeitsplatzstandort von regionaler Bedeutung mit mindestens 15'000 m<sup>2</sup> (STAST-R) und Priorität A (minimale planerische Konflikte, Erschliessung vorhanden oder mit geringem Aufwand möglich, Verfügbarkeit innerhalb von 3 Jahren) angegeben (s. Kap. 3.1.5).

Die Gemeinde Sargans beantragt mit der Vernehmlassung (30. April 2020) der kantonalen Richtplananpassung 2020 die Erweiterung des Siedlungsgebietes "Arbeitsnutzung" und des STAST-Gebiets für das Areal Tiefriet Nord im kantonalem Richtplan. Im Gegenzug dazu beabsichtigt die Gemeinde das östliche Entwicklungsgebiet als Spielraum für die

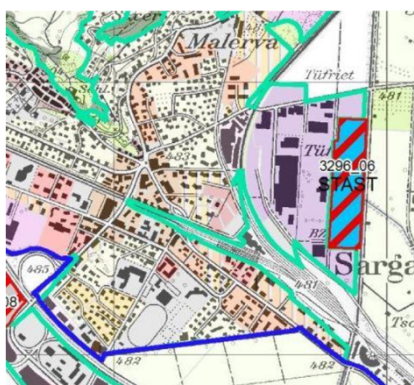


Abb. 2 Entwicklungsschwerpunkt Tiefriet – Erweiterung Ost (Agglomerationsprogramm Werdenberg / Liechtenstein, 22.11.2016)

Arbeitszonenentwicklung freizuhalten und nicht in das STAST-Gebiet aufzunehmen.

#### Richtplan SG: Publikumsintensive Einrichtungen (S42)

Der Richtplan bezeichnet im Sinne einer Positivplanung mögliche Standorte von publikumsintensiven Nutzungen. Solche Standorte sind gut in die Siedlungsstruktur integriert, befinden sich an zentralen Lagen, sind gut mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr erschlossen und haben ausserdem genügend Strassenkapazität. Voraussetzung ist zudem ein attraktives Nutzungspotenzial für publikumsintensive Einrichtungen.

In Sargans ist das Bahnhofgebiet als Standort für publikumsintensive Nutzungen bezeichnet. Als Grundlage für die Ansiedlung einer publikumsintensiven Nutzung ist der Erlass eines Sondernutzungsplanes nach Art. 107 erforderlich (s. Kap. 3.1.8)

#### Landwirtschaft

##### Richtplan SG: Fruchtfolgeflächen FFF (V11)

Die Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten. Sie sind gemäss Art. 30 Abs. 1 RPV der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Die Beeinträchtigung von Fruchtfolgeflächen ist nicht nur möglich, wenn dies in einer umfassenden Interessensabwägung begründet werden kann (s. Kap. 3.1.3).

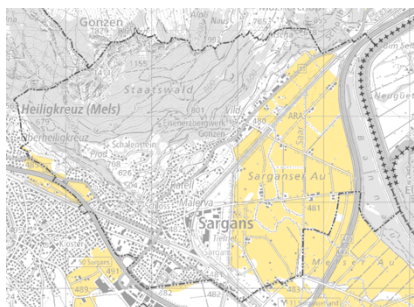


Abb. 3 Fruchtfolgeflächen Kanton SG

#### 2.2.2 Schutz

##### Kulturschutz

IVS: Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

Im Bundesinventar sind Wege erfasst, welche von nationaler Bedeutung sind und noch sichtbare historische Wegsubstanz aufweisen (rund 3'750 km). Diese Wege sollen in ihrem Verlauf und Substanz erhalten bleiben.

In der Gemeinde Sargans sind mehrere Abschnitte St. Gallerstrasse, der Achse Zürcherstrasse – Städtchenstrasse, Ragazerstrasse und der Strasse Vild als national bedeutsam wegen ihres historischen Verlaufs mit noch vorhandener Substanz im Bundesinventar erfasst (s. Kap. 3.1.2).

Mehrere Neben- und Erschliessungsstrassen wie auch Waldwege sind als regional oder lokal bedeutsam klassiert.

ISOS: Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz | Richtplan SG 2017: Schützenswerte Ortsbilder (S31)

Gemäss dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) handelt es sich bei Sargans um ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Im Laufe der Ortsplanungsrevision ist es zwingend notwendig, sich im Detail mit dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder auseinanderzusetzen. Dabei ist – auch im Lichte der baulichen Entwicklung seit der Inventarisierung – zu bestimmen, wie mit den Inventareinträgen umgegangen werden soll und wie weit sie in grundeigentümerverbindliche Instrumente wie Zonenplan oder Schutzverordnung einfließen. Seit der Erarbeitung der Ortsbildaufnahme hat sich die Situation zum Teil massgeblich verändert. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Ortsbildaufnahme fand bereits bei der Erarbeitung der Schutzverordnung statt.

Das Städtli mit seiner breiten Hauptgasse, die Pfarrkirche und der geräumige Kirchplatz bilden zusammen prägende Elemente des Ortskerns. Nordöstlich bildet das Gebiet Vild einen zweiteiligen Weiler am Bergfuss des Gonzen. Es weist Ortsbildqualitäten von lokaler Bedeutung auf.

Nebst seinem historischen Kern und dem Schloss besitzt die Gemeinde Sargans auch eine kulturelle Vergangenheit als Industrieort. Das Eisenbergwerk Gonzen mit der ehemaligen Erzaufbereitungsanlage und den Industriegleisen bilden Industriedenkmäler aus der Zeit der Industrialisierung.

Kommunale Schutzverordnung Teil Kultur

Die Schutzverordnung der Gemeinde befindet sich derzeit in der Revision. Die Ortsbilder richten sich nach der revidierten Schutzverordnung. Die Abstimmung der nicht in eine Ortsbildschutzzone überführten Inhalte des ISOS erfolgt im Rahmen dieser Planung (s. Kap. 3.1.2).

ICOMOS: Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz

In Sargans sind insgesamt 40 Objekte erfasst. Das Inventar stammt aus dem Jahr 1997 und ist lediglich hinweisend. Die eingetragenen Objekte wurden im Rahmen der Analyse untersucht und dienen als Entscheidungsgrundlage für allfällige planerische Massnahmen (s. Kap. 3.1.3).

Natur- und Landschaftsschutz

BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler

Das BLN bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Es hat zum Ziel, die landschaftliche Vielfalt der Schweiz zu erhalten und die charakteristischen Eigenheiten dieser Landschaften zu bewahren. Die BLN-Standorte sind in der kantonalen Richtplanung berücksichtigt und durch die Gemeinde grundeigentümerverbindlich zu schützen.



Abb. 4 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (map.geo.admin.ch, Mai 2020)

#### Richtplan SG 2017: Vorranggebiete Natur und Landschaft (V31)

Unter dem Titel «Vorranggebiete Natur und Landschaft» werden im kantonalen Richtplan besonders wertvolle Schutzgebiete geführt. Diese Schutzgebiete sind grundeigentümergebunden zu sichern. In Sargans liegen Naturschutzgebiete, Lebensräume bedrohter Arten (Kerngebiete und Schongebiete) und Landschaftsschutzgebiete vor, die bereits rechtskräftig geschützt sind:

- Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung: School (Objektnummer SG617)
- Trockenwiesen und -weiden von nationaler und regionaler Bedeutung: Schloss (Objektnummer 269) / Rheindamm (Objektnummer 390) / Langhalde (Objektnummer 398) / Rheindamm Sarganser Au (Objektnummer 435)
- Lebensraum bedrohter Arten: Sarganserländische Rheinauen (auch regionales Auengebiet) / Unterberg-Gonzenwald-Walserberg (auch BLN-Gebiet) / Hangfuss Seeztal (auch BLN-Gebiet)

#### Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft (Februar 2019)

Die Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft der Gemeinde Sargans wurde am 27. Februar 2019 genehmigt. Sie setzt die kantonalen Vorgaben um und ist in der Richtplanung zur Sicherung der räumlichen Abstimmung mit anderen Themen als Ausgangslage darzustellen (s. Kap. 3.1.3).

#### Richtplan SG 2017: Wanderungskorridore (V33)

An der nordöstlichen Gemeindegrenze passiert der Wildtierkorridor Schollberg – Fläscherberg. Er ist einer von 16 Wildtierkorridoren von nationaler Bedeutung im Kanton St. Gallen und dient v. a. dem Rothirsch und Reh auf ihren traditionellen Wanderungen von den Sömmerungsgebieten im Alpstein in die Winterestände. Autobahn, Eisenbahnlinie und die stark befahrene Kantonsstrasse bilden nahezu unüberwindbare Hindernisse, weshalb bauliche und landschaftsgestalterische Massnahmen vorgesehen sind (s. Kap. 3.1.3).

#### Vernetzungsprojekt

Zur Förderung der ökologischen Vernetzung sowie Flora und Fauna wurde für die Gemeinde Sargans erstmals 2005 ein Vernetzungsprojekt gemäss Direktzahlungsverordnung erstellt. Die derzeitige Vertragsperiode des Vernetzungsprojekts läuft von 2017 bis 2024. Schwerpunkt dieser Zeitperiode bildet die qualitative Aufwertung und die quantitative Ausdehnung der vorhandenen Biodiversitätsförderflächen (s. Kap. 3.1.3).

## 2.2.3 Verkehr | Infrastruktur und Ausstattung

### Allgemein

Richtplan SG: Gesamtverkehr (VI11)

Der Gesamtverkehr soll auf die Bedürfnisse der nachhaltigen Mobilität abgestützt werden, insbesondere bei der Siedlungsentwicklung (Abstimmung Siedlung und Verkehr). In Gebieten mit hohen Siedlungsdichten und stark gebündelten Verkehrsströmen sollen die Chancen des öffentlichen Verkehrs genutzt werden. Das Volumen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) soll begrenzt und der Langsamverkehr generell und als Zubringer zum ÖV gefördert werden. Die Ortsplanungen sind insbesondere bezüglich der Anordnung der unterschiedlichen Nutzungsarten- und -intensitäten auf diesen Aspekt auszurichten (vgl. Kap. 3.1.6).

### Strassen und Wege

Gemeindestrassenplan

Mit dem neuen Planung- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG 2017) hat ein systematischer Abgleich der revidierten Zonenpläne mit den Strassenflächen des Gemeindestrassenplans zu erfolgen (gemäss «Übergangsmerkblatt Gemeindestrassenplan» vom 9.5.2018).

Die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmeten Strassen werden im Zonenplan als Verkehrsflächen (Hinweise) geführt. Die öffentlichen Verkehrsflächen werden den Verkehrsflächen zugewiesen. Dazu werden die Flächen der Nutzungsplanung entsprechend angepasst. Der Gemeindestrassenplan befindet sich derzeit in Überarbeitung.

Richtplan SG: Strassen inkl. Langsamverkehr (VI21)

Auf Basis des Strassengesetzes (Art. 32 und 33) definiert der Richtplan die Grundsätze des Strassenbaus. Der Ausbaustandard der Strassen ist nach den Anforderungen des erschlossenen Raums zu differenzieren. Strassen sind mit Bezug auf das bauliche und landschaftliche Umfeld zu gestalten. Je nach Situation des Strassenabschnitts müssen unterschiedliche Prioritäten des strassenbaulichen Entwurfs beachtet werden. Wo aufgrund hoher Belastungen ein empfindliches Umfeld massgeblich beeinträchtigt wird, sind flankierende

Massnahmen als Bestandteil des Strassenbaus zu ergreifen (vgl. Kap. 3.1.6).

Für Sargans werden die folgenden Handlungsfelder definiert:

- Sanierungsbedarf / Aufwertungspotenzial Kantonsstrassen aufgrund eines hohen Konfliktpotenzials zwischen Verkehr und Umfeld (wobei die Gemeinden aufgefordert sind, die Umsetzung aktiv anzugehen)

- In Diskussion stehende Strassenbauvorhaben mit Koordinationsbedarf: Nordanbindung Tiefriet

#### Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein

Das Agglomerationsprogramm der Region Werdenberg - Liechtenstein bezweckt eine langfristige Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Für aufgeführte Massnahmen kann beim Bund finanzielle Unterstützung beantragt werden.

Im Agglomerationsprogramm 3. Generation ist die Aufwertung und Umgestaltung des Strassenraums Castelsplatz – Jordan – Schwefelbadplatz enthalten (Priorität A – Massnahme GV-12). Die zentrale Achse soll für Fuss- und Radverkehr attraktiver, sicherer und siedlungsverträglicher gestaltet werden. Das Betriebs- und Gestaltungskonzept ist derzeit beim Kanton in Erarbeitung.

Weiterhin Bestandteil des Agglomerationsprogramms bildet das Projekt «S-Bahn FL-A-CH». Das Projekt beabsichtigt das Werdenberg mit Liechtenstein durch eine regelmässig verkehrende Bahnlinie über die Landesgrenzen zu verbinden. In Sargans soll der Anschluss an das nationale Bahnnetz angeboten werden können.

Derzeit befindet sich das «Agglomerationsprogramm 4. Generation Werdenberg-Liechtenstein» in Bearbeitung.

#### Langsamverkehr

##### Richtplan SG: Strassen inkl. Langsamverkehr (VI21)

Ein grosser Teil der Fuss- und Radwege fällt in die Kompetenz der Gemeinden. Sie sind dafür zuständig, ein feinmaschiges und attraktives Angebot in den Siedlungsgebieten sicherzustellen. Zur Förderung des Langsamverkehrs sind bei Planungen folgende Grundsätze zu beachten (vgl. Kap. 3.1.6):

##### Fussverkehr

- Es sind durchgehende, attraktive und sichere Fusswege zu den wichtigsten Zielen und Quellen im Siedlungsgebiet zu schaffen.
- Es sind durchgehende und attraktive Wanderwege zu gestalten.
- Es sind sichere Fussgängerquerungen zu verwirklichen.
- Die Bedürfnisse Mobilitätsbehinderter, Betagter und Kinder sind zu berücksichtigen.

##### Veloverkehr

- Es ist ein durchgängiges und attraktives Veloroutennetz sowohl für die geübten als auch die weniger geübten Velofahrenden zu fördern.
- Die Sicherheit ist auf stark bzw. schnell befahrenen Strassen und bei Knoten zu erhöhen.



- An ÖV-Haltestellen, in den Stadtzentren, an Wohn- und Arbeitsorten, bei öffentlichen Bauten und Anlagen sowie bei Freizeitanlagen und Einkaufszentren ist ein genügend grosses und qualitativ gutes Angebot an Veloabstellplätzen bereitzustellen.

#### Schwachstellenanalyse Langsamverkehr

Die Schwachstellenanalyse des kantonalen Radverkehrsnetzes zeigt lineare sowie punktuelle Schwachstellen im Radverkehrsnetz. Dabei werden nationale, kantonale und lokale Routen einbezogen. Die Massnahmen zur Beseitigung der Schwachstellen werden nach Relevanz und Priorität eingeordnet. Es wurden 14 punktuelle Schwachstellen aufgenommen. Der Hälfte wurde eine hohe Priorität (vgl. Kap. 3.1.6) zugewiesen:

- 16.90.06p Stocksteilerweg / Unterführung N1 Viadukt: Sanierungsbedarf Belagsoberfläche
- 16.92.10p Neue Wangserstrasse / Städtchenstrasse / Bahnhofstrasse / St. Gallerstrasse: Verkehrssicherheit – Queren – Abbiegen – Orientieren verbessern
- 16.90.01p Bahnhofstrasse / Zufahrt Bahnhof: Orientierung – Queren – Signalisation verbessern
- 16.90.07p Bahnhofstrasse / Parkplatz Bahnhof: alternative Linienführung definieren
- 16.92.03p Ragazerstrasse / Pizolstrasse: Orientierung – Queren – Signalisation verbessern
- 16.92.09p Neue Wangserstrasse / Grossfeldstrasse / Knoten Manor: Verkehrssicherheit – Knotengestaltung optimieren
- 16.92.13p Zürcherstrasse / Städtchenstrasse / Neue Stadtergasse: Verkehrssicherheit – Queren – Knotengestaltung optimieren

Folgende lineare Schwachstellen werden der hohen Priorität zugeordnet:

- 16.90.09l Rheinstrasse / Rheinaustrasse-Stocksteilerweg: Einrichtung separater Rad- / Gehweg (einseitig) im Beidrichtungsverkehr
- 16.92.08l Ragazerstrasse / Rietstrasse / Bahnhofstrasse: Strassenraumgestaltung / Einrichtung separater Rad- / Gehweg (einseitig) im Beidrichtungsverkehr

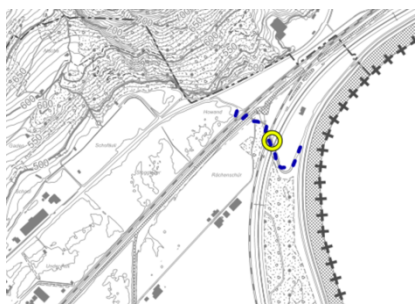



Abb. 5 Übersicht Schwachstellenanalyse Radwege (geoportal.ch, 14.11.2019)

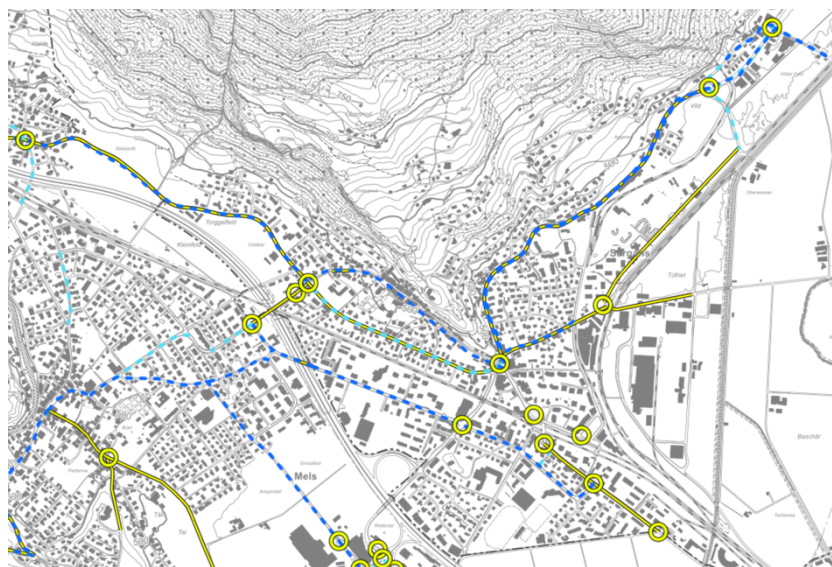
**Lineare Schwachstellen**

 Lineare Schwachstellen

**Punktuelle Schwachstellen**

 Veloabstellanlage

 Rest



Im Bereich Fussverkehr sind 5 lineare und 3 punktuelle Schwachstellen, insbesondere auf den Zubringerachsen zum Schwefelbadplatz erfasst.

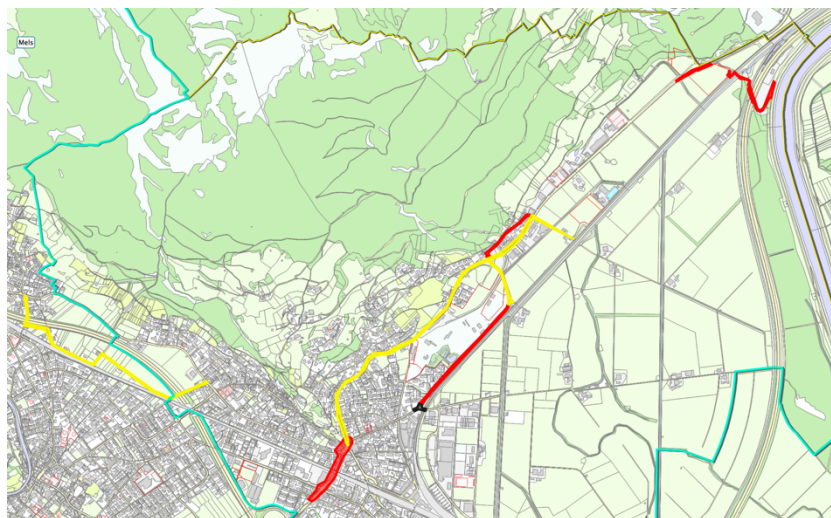
Abb. 6 Übersicht Schwachstellenanalyse Fussverkehr (LV-Portal SG, November 2019)



Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein  
 Das AP 3. Generation enthält die Behebung der Fuss- und Radverkehrsschwachstellen 2. Priorität (Prio A | Realisierung 2019 – 22) und 3. Priorität (Prio B | Realisierung 2023 – 26).

Die Behebung der Fuss- und Radverkehrsschwachstellen 1. Priorität (Prio A | Realisierung 2015-18) wurden unverändert aus dem AP 2. Generation übernommen (vgl. Kap. 3.1.6).

Abb. 7 Übersicht noch nicht umgesetzter Massnahmen aus AP 3G | rot = A-Horizont, gelb = B-Horizont (gemäss LV-portal, November 2019)



## Schiene

Richtplan SG: Anschlussgleise (VI35)

Das Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (SR 742.141.5) verpflichtet den Kanton mit Massnahmen der Raumplanung dafür zu sorgen, dass Industrie- und Gewerbegebiete soweit möglich mit Anschlussgleisen erschlossen werden.

Aufgrund verschiedener Studien spricht der Kanton im Richtplan für konkrete Gebiete Empfehlungen zur Förderung oder Prüfung über die Neu- bzw. Zusatzerschliessung mit Anschlussgleisen bzw. die Prüfung von Alternativen aus.

Die Standortgemeinden sind angehalten, die Ergebnisse der Untersuchung über die Eignung von im Einzugsbereich der Bahn liegenden Industrie- und Gewerbe-Industrie-Zonen für die Erschliessung mit Anschlussgleisen im Rahmen ihrer Ortsplanung zu berücksichtigen. Wichtig ist insbesondere die Freihaltung von Trassees, auch wenn zurzeit kein Bedarf für ein Anschlussgleis besteht. Im kommunalen Richtplan sollen die bestehenden Gleisanlagen sowie Optionen möglicher neuer Anschlussgleise festgehalten werden. In Sargans sind die folgenden Gebiete gelistet (vgl. Kap. 3.1.5):

- Gebiet 206a Schollberg (Wartau / Sargans): Anschlussgleise fördern
- Gebiet 160 Langgraben-Tüfriet (Sargans): Anschlussgleise fördern
- Gebiet 159a Malerva (Sargans): Anschlussgleise prüfen

## Öffentlicher Verkehr

Richtplan SG: Öffentlicher Regionalverkehr (VI32)

Seit der Revision des Eisenbahngesetzes im Jahr 1996 sind Kantone und Bund Besteller für Leistungen des Regionalverkehrs; die Federführung liegt bei den Kantonen. Der Kanton St. Gallen setzte sich zum Ziel, den öffentlichen Verkehr kundenorientiert umzubauen und mit einem verbesserten Angebot zusätzliche Kunden zu gewinnen. Für den Raum Sargans sind im Richtplan folgende Ziele definiert (vgl. Kap. 3.1.6):

- Der Bahnhof Sargans ist Systemknoten mit Anschlüssen vom und zum Fernverkehr von überregionaler Bedeutung.
- Im Siedlungsband Buchs-Sargans werden die internen Verbindungen und die Feinerschliessung in dichtem Takt mittels eines attraktiven und verkehrstechnisch priorisierten Busangebots sichergestellt.

Richtplan SG: Abstimmung Siedlung und Verkehr (S14)

Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein

Wohn- und Arbeitsgebiete sind einander zweckmässig zuzuordnen und schweremässig an Orten zu planen, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Mit der Vorgabe wird angestrebt, die Feinverteilung innerhalb einer Gemeinde zu steuern. Die Siedlungsentwicklung soll prioritär dorthin gelenkt werden, wo bereits ein gutes Angebot besteht und dieses optimal genutzt werden kann, ohne dass neue Ausbauten der Infrastruktur nötig werden (s. Kap. 3.1.1).

Für zukünftige Neueinzonungen werden Mindestanforderungen an die minimale ÖV-Erschliessungsgüte festgelegt:

- Wohn- und Mischzonen: mind. Güteklasse D (nach „ÖV-Güteklassen – Berechnungsmethodik ARE“ 2011). Falls nur eine Busverbindung besteht, ist ein Halbstundentakt erforderlich;
- Verminderung Zeitverluste Buslinien auf der regionalen Bushauptachse
- Industrie- und Gewerbebezonen: mind. Güteklasse C (nach „ÖV-Güteklassen – Berechnungsmethodik ARE“ 2011);
- Die Gemeinden entwickeln zudem auch ihre öffentlichen Bauten und Anlagen an gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen.

## Energie

### Energiekonzept Sargans 2050

Seit 2013 ist die Gemeinde Sargans als «Energienstadt» zertifiziert. Im Jahr 2017 wurde diese Auszeichnung aktualisiert und bestätigt. Die Energiestadt ist ein Label der EnergieSchweiz, die Gemeinden mit einer nachhaltigen kommunalen Energiepolitik auszeichnen. Mit dem «Energiekonzept Sargans 2050» beabsichtigt die Gemeinde Sargans den Weg einer nachhaltigen Energiepolitik weiterzuverfolgen. Dabei beinhaltet das Planungswerkzeug Ziele, einen Massnahmenkatalog für die Reduktion des Energiebedarfs und die Förderung von erneuerbaren regionalen Energien.

## 2.2.4 Gestaltung

### Gestaltung Siedlung und Landschaft

#### Richtplan SG: Siedlungsgliedernde Freiräume (S16)


Die siedlungsgliedernden Freiräume sind so angeordnet und dimensioniert, dass sie im Siedlungskörper ablesbar sind und eine gliedernde Wirkung entfalten. Diese Freiräume sind von Bauten und Anlagen freizuhalten. Die Gemeinden sind aufgefordert, die siedlungsgliedernden Freiräume im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Richtplans zu überprüfen und allenfalls zu ergänzen sowie die erforderlichen Massnahmen zur Freihaltung der siedlungsgliedernden Freiräume von Bauten und Anlagen in ihrer Nutzungsplanung zu treffen (s. Kap. 3.1.3).

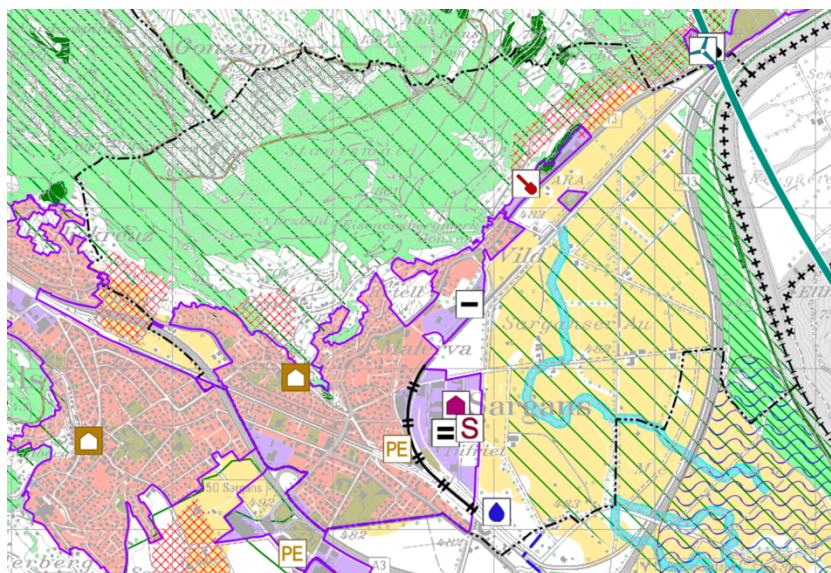
Der kantonale Richtplan weist in Sargans die folgenden siedlungsgliedernden Freiräume aus:

- Heiligkreuz: Kulturlandschaftskammer Steibüntli / Halden
- Prod: Hanglage Wald – Kulturland Passati / Underprod
- Vild – Mäziferchopf: Hanglage Wald – Kulturland Gütli / Gaden / Schofäuli



Abb. 8 Ausschnitt Richtplan Kanton SG (geoportal.ch, November 2019)

 Siedlungsgliedernde Freiräume



### Quartieranalyse

Im November 2019 wurde im Sinne einer Analyse des Ortes die verschiedenen Quartiere vor Ort mit der Baukommission besichtigt und in Quartierbeschreibungen festgehalten. Dabei wurden Areale mit Innenentwicklungspotential (s. Kap. 2.3.3) ausfindig gemacht und eine grobe Entwicklungsrichtung sowie das öffentliche Interesse jener Gebiete definiert.

Als Grundlage für die Analyse wurde eine Quartiereinteilung unter Einbezug der Zonierung, der erschliessungsbegründeten Zusammengehörigkeit und der Baustruktur vorgenommen. Für die einzelnen Quartiere wurde eine umfassende GIS-Analyse erarbeitet. Folgende Themen wurden analysiert:

- Altersstruktur der Bevölkerung
- Bevölkerungsdichte
- Ausbaugrad
- Gebäudealter

Die Quartieranalyse ist in einem separaten Bericht dokumentiert und dient der Ortsplanungsrevision als Arbeitsgrundlage.

## 2.2.5 Umwelt

### Gewässer

#### Gewässerschutzkarte

Die Gewässerschutzkarte nach Art. 19 Gewässerschutzgesetz (GSchG) (vgl. Abb. 9) zeigt die Bereiche zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer. Die Verordnung (GSchV) präzisiert die Typen (gemäss Art. 29 bis 30 GSchG) sowie deren Umgang (Anhang 4 GSchG). Der Grossteil des Siedlungsgebietes von Sargans wird von einem Gewässerschutzbereich Au überlagert. Der Schutzbereich Au umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Gemäss der Wegleitung vom Bundesamt für Umwelt sind in Bereich Au grundsätzlich keine Anlagen unter dem mittleren Grundwasserspiegel zu erstellen. Dazu folgen drei Grundwasser

In fünf Bereichen bestehen Grundwasser- und Quelfassungen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen und in Grundwasserschutzzonen liegen:

- Gebiet Tschassis / Baschär
- Gebiet Hölzliweg / Sixerstrasse
- Gebiet Prodergasse / Proderstrasse
- Gebiet Saxchopf
- Gebiet Valenirus

Die Grundwasserschutzzonen werden bei der Überprüfung der Nutzungsplanung berücksichtigt.

Abb. 9 Ausschnitt Gewässerschutzkarte (geoportal.ch, November 2019)

#### Grundwasserschutzzone

- Rechtskräftige Zone S1
- Rechtskräftige Zone S2
- Rechtskräftige Zone S3
- Provisorische Zone

#### Gewässerschutzbereich Au

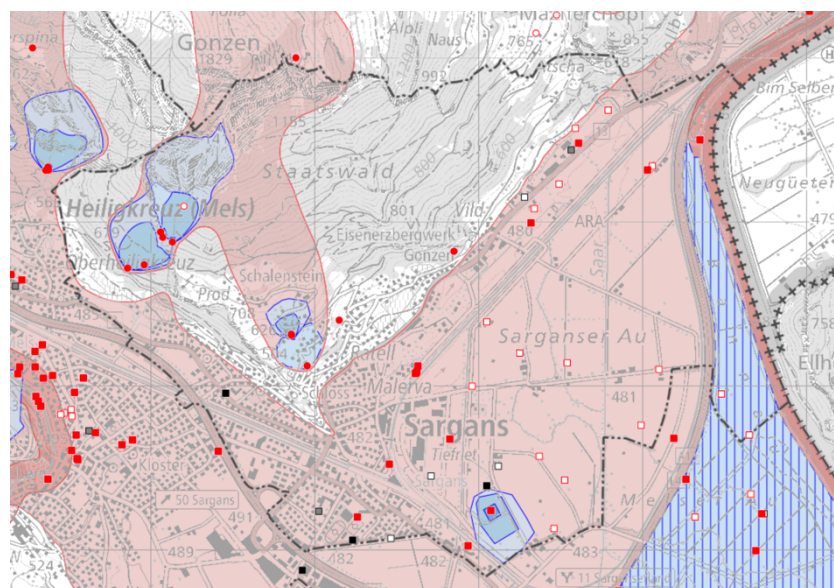
- Gewässerschutzbereich Au

#### Grundwasserfassungen

- Grundwasserfassung bestehend oder unbekannt
- kleine Grundwasserfassung bestehend oder unbekannt

#### Quellen

- Quelle bestehend oder unbekannt



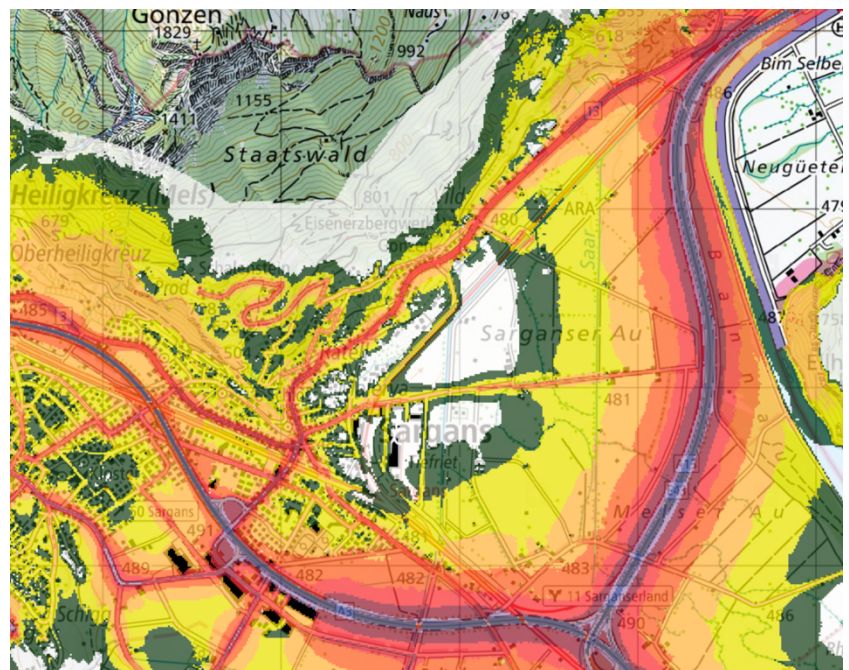
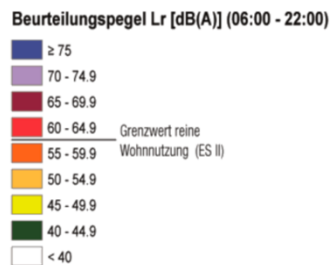
#### Oberflächengewässer

Gemäss Art. 36a GSchG legen die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest. Dabei muss die natürliche Funktion, der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung sichergestellt werden. Für die Festlegung der Gewässerräume bestehen bereits verschiedene Sondernutzungspläne im Entwurf (Stand 2019). Diese werden als Ausgangslage zur Koordination der übrigen Planungsthemen in die Richtplanung übernommen (s. Kap. 3.1.3).

#### Lärm

Für die Beurteilung der Lärmsituation ist die Lärmschutzverordnung (LSV) massgebend. Je nach definierter Empfindlichkeitsstufe der Grundnutzung (ES I bis IV) müssen entsprechende Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Bei der Umzonung von Bauzonen ist ein allfälliger Wechsel in eine tiefere Empfindlichkeitsstufe zu beachten und eventuell hinsichtlich eines Eintrags «Abweichende Empfindlichkeitsstufe» zu prüfen (s. Kap. 3.1.3).

Abb. 10 Ausschnitt Strassenverkehrslärm Tag  
 (map.geo.admin.ch, November 2019)



#### Naturgefahren

Die Kartierung der Naturgefahren zeigt die Gefährdung durch Rutschungen, Sturz, Lawine und Überschwemmung. Sie unterscheidet geringe, mittlere und erhebliche Gefährdungen.

Das Massnahmenkonzept Naturgefahren definiert, basierend auf der Kartierung der Naturgefahren, Massnahmen zur Gefahrenreduktion. Die



Massnahmen gliedern sich in raumplanerische, technische und organisatorische Massnahmen. Ein konstanter, objektiver und situationsbezogener Beurteilungsablauf wird durch das Durchlaufen eines Entscheidungsbaumes<sup>2</sup> erreicht. Die räumliche Abstimmung erfolgt in der Richtplanung (s. Kap. 3.1.3).

Bei den raumplanerischen Massnahmen können Nutzungsverbote oder -einschränkungen festgelegt werden (s. Kap. 3.1.3).

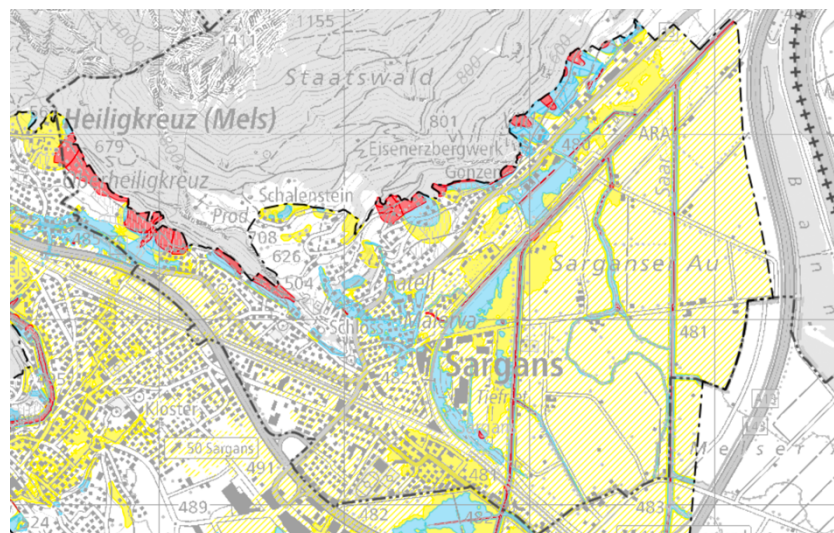
Die Gemeinde Sargans ist an mehreren Stellen am Bergfuss des Gontzens erheblich durch Steinschlag gefährdet. In der Talebene führen verschiedene Fliessgewässer, darunter der Vilters-Wangser-Kanal, Feerbach und der Äuligraben zu einer mässigen Überflutungsgefährdung. Davon betroffen sind grosse Flächen im Vilder Feld, Tiefriet Nord und das Industriegebiet Tiefriet.

Das Massnahmenkonzept Naturgefahren beschreibt für die Gemeinde Sargans 97 Objektschutzmassnahmen und fünf raumplanerische Massnahmen.

Abb. 11 Ausschnitt synoptische Gefahrenkarte (geoportal.ch, November 2019)

**Gefahrenkarte SG**

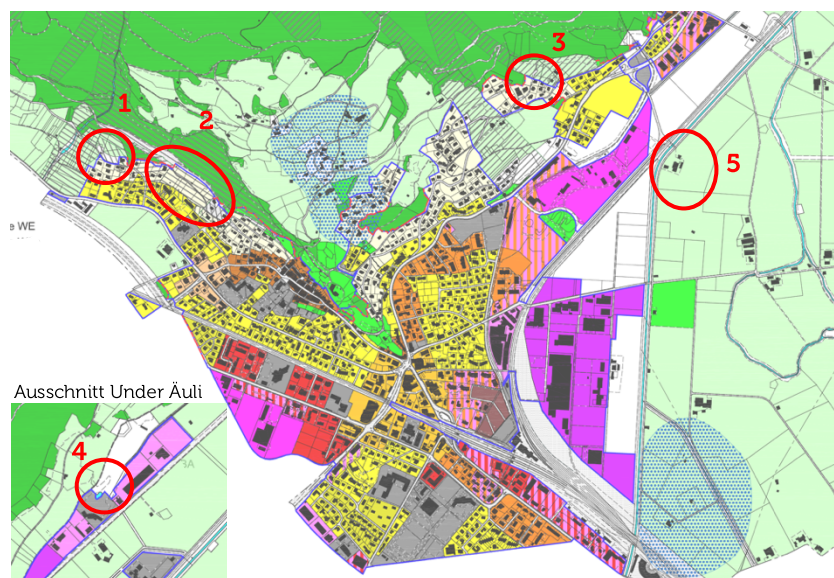
- Erhebliche Gefährdung
- Mittlere Gefährdung
- Geringe Gefährdung
- Restgefährdung



In der folgenden Tabelle werden die raumplanerischen Massnahmen aus dem Massnahmenkonzept zusammengefasst. Die Empfehlungen aus dem Massnahmenkonzept sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

<sup>2</sup> Strittmatter Partner AG 2014: Risikobasierte Raumplanung – Synthesebericht zu zwei Testplanungen auf Stufe kommunaler Nutzungsplanung. Nationale Plattform Naturgefahren / Bundesamt für Raumentwicklung / Bundesamt für Umwelt, Bern. 21 S.

Abb. 12 Ausschnitt Zonenplan, Kreis AG (Oktober 2009)



Tab. 1 Übersicht raumplanerische Massnahmen (Massnahmenkonzept Naturgefahren, Dezember 2012)

Nr.	Ort	Gefährdung (Art   Intensität)	Rechtskräftige Zone	Empfehlung Konzept
1	Troggelfeld	Sturzgefahr, erheblich Lawinengefahr, mittelmässig	UeG, W2a	Umzonung in Freihaltezone
2	Passati	Nördlich: Sturzgefahr, erheblich Südlich: Sturzgefahr, mittelmässig	Wohnzone WE (Rekurs)	Auzonung inkl. Baulinie
3	Aggeren	Sturzgefahr, erheblich	Wohnzone WE	Auszonung
4	Under Äuli	Überschwemmungsgefahr, erheblich	Oe BA, UeG	Freihaltezone (Retention)
5	Tiefreit	Überschwemmungsgefahr, erheblich	L	Freihaltezone (Retention)

### Nichtionisierende Strahlung

#### Verordnung über die nicht ionisierende Strahlung (NISV)

Neben Antennenstandorten, sind auch Übertragungsleitungen und Fahrleitungen (Bahn) Objekte, von welchen nichtionisierende Strahlung ausgeht. Ist der Immissionsgrenzwert (300 Mikrottesla) unterschritten (Anlagegrenzwert von 1µT bei Neueinzonungen) dürfen keine Orte empfindlicher Nutzung (OMEN) erstellt werden.

Bei einer allfälligen Ausscheidung von Bauzonen im Sinne von Orten empfindlicher Nutzung im Umfeld der SBB-Linie ist die NIS-Verordnung zu beachten (s. Kap. 3.1.1).

### **Lichtemissionen / Lichtsmog**

Weltweit nimmt die künstliche Bestrahlung mit Licht der Umwelt zu. Besonders anfällig auf die übermässige und andauernde Beleuchtung sind Pflanzen und nachtaktive Tiere. Zum Schutz der Dunkelheit hat der Bund Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen erlassen. Der Kanton St. Gallen stellt diesbezüglich bereits Mustervorschriften für die Gemeinden zu Verfügung. Der Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA hat im Jahr 2013 die SIA Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» erlassen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden auf die Gemeinde abgestimmte Vorschriften zur Vermeidung von übermässigen Lichtemissionen erarbeitet.

### **Abbaustandorte**

Richtplan SG: Abbaustandorte | VII 41

Auf Gemeindegebiet Sargans befindet sich die Materialabbaustelle Gonzen (Eisenerzbergwerk) und Vild unter Tag. Nach Möglichkeit sollen im Umkreis der Standorte keine Entscheide getroffen werden, welche einen Abbau verhindern. Die Festlegung des genauen Abbauperimeters sowie allfällige Eignungsabklärungen und die Interessenabwägung sind im Abbauplan- oder Baubewilligungsverfahren vorzunehmen (s. vgl. 3.1.5).

### **Deponiestandorte**

Richtplan SG: Deponien | VII 61 | Vernehmlassung Änderung Richtplan 2020

Der kantonale Richtplan weist innerhalb der Gemeinde Sargans keine Deponiestandorte auf.

Mit der Vernehmlassung der Richtplananpassung 2020 beantragt der Kanton, den heutigen Abbaustandort Steinbruch Schollberg in der Nachbargemeinde Wartau mit einer Deponie zu erweitern. Die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinde Sargans werden in der Ortsplanungsrevision benannt, analysiert und verträgliche Lösungen ausgearbeitet.

## Belastete Standorte


### Kataster der belasteten Standorte

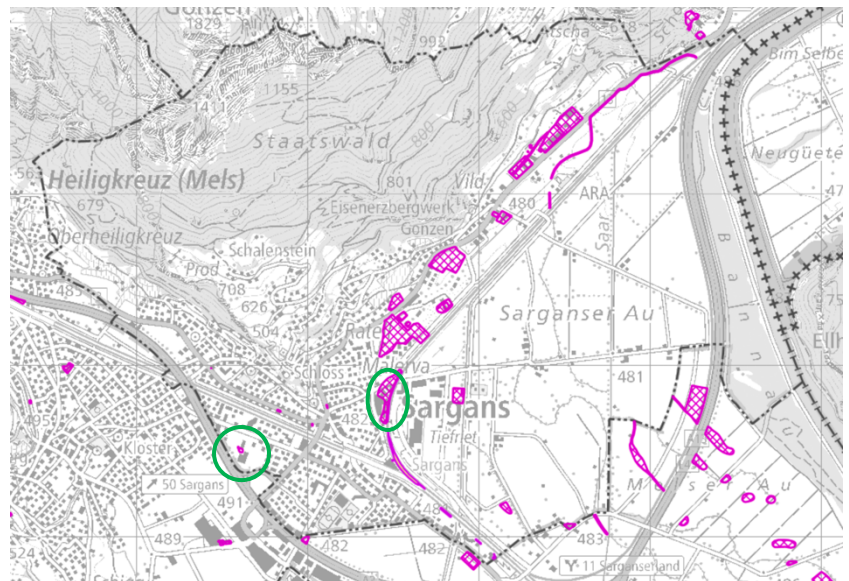
Die belasteten Standorte sind im Kataster der belasteten Standorte aufgenommen. Bei diesen Standorten ist nach USG Art. 32c und AltIV Art. 5 fest oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass im Untergrund eine Belastung vorliegt (Altlast, belasteter Standort, Altablagerung, Betriebsstandort, Unfallstandort).

In Sargans sind diverse belastete Standorte erfasst, darunter 2 Standorte, die unter Bewachung bzw. Nachkontrolle stehen und bei denen weitere Massnahmen erforderlich sind (s. Kap. 3.1.3).

- ID-ALTL 7402 | Malerva: Betriebsstandort Holzimprägnierung
- ID-ALTL 7392 | Grossfeld: Betriebsstandort Entfettungsanlage

Abb. 13 Ausschnitt Kataster der belasteten Standorte (geoportal.ch, November 2019)

 Weitere Massnahmen erforderlich



Bei allen anderen belasteten Standorten sind weitere Massnahmen erst bei Vorliegen eines Bauvorhabens bzw. einer Nutzungsänderung durchzuführen.

## Störfallrisiken

### Risikokataster Industrie, Gewerbe, Transport (RK IGT)

Der Risikokataster Industrie, Gewerbe, Transport (RK IGT) zeigt alle Standorte und Verläufe von Risikoträgern, welche der Störfallverordnung unterworfen sind. Im Kataster ist die Erdgasleitung entlang der A13 eingetragen. Die Konsultationsbereiche entlang der Erdgasleitung, den Autobahnen, der Bahnlinie und im Betriebsbereich Tiefriet zeigen Räume, die von einem Störfall potenziell betroffen sein könnten. Bei Änderungen der Richt-

oder Nutzungsplanung in diesen Bereichen ist eine Risikoabwägung vorzunehmen und bei der Vollzugsbehörde eine Stellungnahme einzuholen (s. Kap. 3.1.3).

### Generelles Entwässerungsplan





Das generelle Entwässerungsplan (GEP) wurde von der Tuffli & Partner AG, Mels im Jahr 2015 erstellt. Es zeigt den Zustand des Kanalisationsnetzes und prüft dessen Dimensionierung, ausgehend von einer Vollaussnutzung des Siedlungsgebiets.

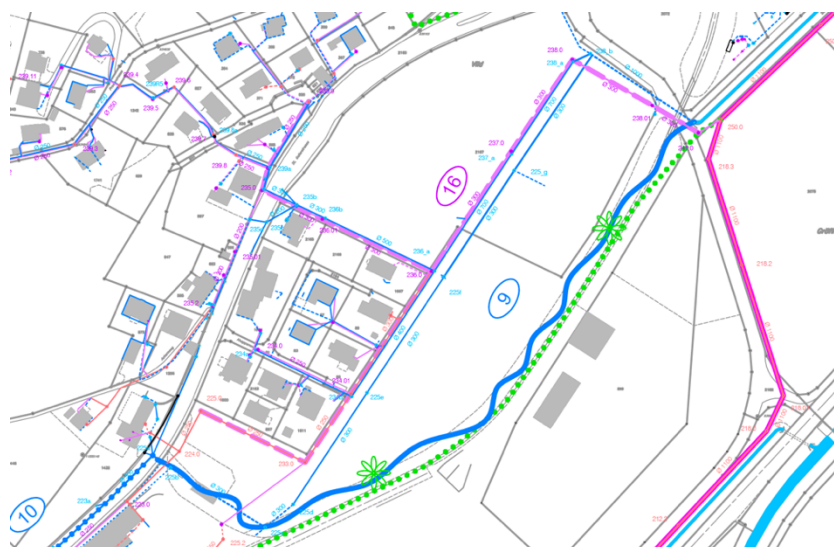
Im Massnahmen- und Investitionsplan (Stand: 2015) wurden zwei Massnahmen definiert, die raumwirksame Folgen auf die weitere Planung bewirken.

### Äuligraben

Der derzeitige eingedolte Äuligraben soll gemäss dem Massnahmen- und Investitionsplan offengelegt, vergrössert und renaturiert werden. Er soll als Vorfluter dienen. Besonders ist beim Äuligraben eine ökologische Aufwertung anzustreben. Im Norden des Areals ist die Wohnüberbauung «Vild» bereits im Bau. Die neue Erschliessungsstrasse überlagert den nördlichen Teil des eingedolten Gewässers Äuligraben. Somit sind eine Offenlegung und ökologische Gestaltung im nördlichen Abschnitt nur schwierig umsetzbar.

Abb. 14 Ausschnitt Äuligraben Massnahmen- und Investitionsplan, Tuffli & Partner AG, Stand 2015

-  Regenabwasserleitung neu
-  Regenabwasserleitung vergrössern
-  Vorfluter vergrössern, renaturieren
-  ökologische Aufwertung anzustreben





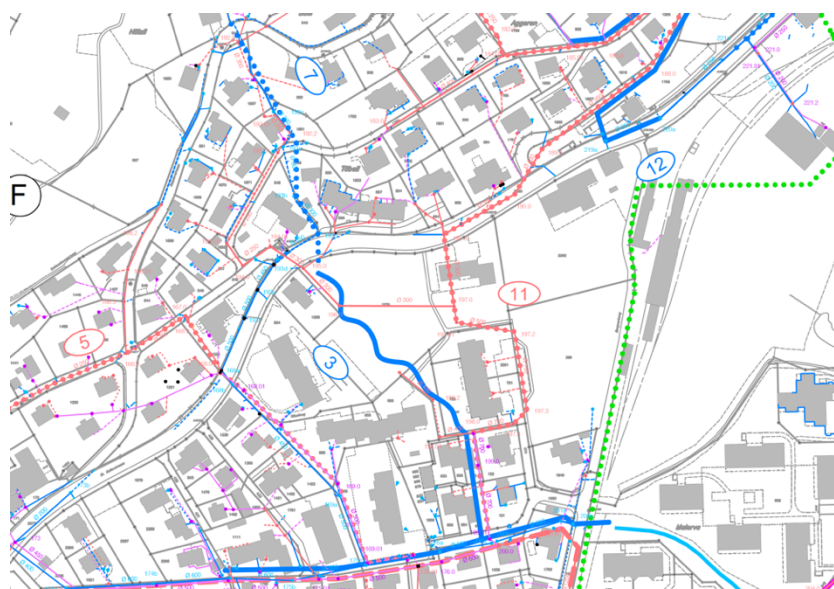
## Malerva

Westlich des Kindergartens Malerva ist der Vorfluter zu vergrössern und zu renaturieren. Dieser bildet die Verbindung zwischen der neuen Regenabwasserleitung im Süden und der zu vergrössernden Leitung im Norden.

Sollte an diesem Standort das neue Schulhaus erstellt werden, ist der Generelle Entwässerungsplan mit seinen Inhalten in die Planung mit einzubeziehen.

Abb. 15 Ausschnitt Malerva Massnahmen- und Investitionsplan, tüffli & Partner AG, Stand 2015

- Mischabwasserleitung neu
- ⋯ Mischabwasserleitung vergrössern
- - - Mischabwasserleitung sanieren
- Schmutzabwasserleitung neu
- ⋯ Schmutzabwasserleitung vergrössern
- - - Schmutzabwasserleitung sanieren
- Regenabwasserleitung neu
- ⋯ Regenabwasserleitung vergrössern
- ~ Vorfluter vergrössern, renaturieren



## 2.2.6 Eigentum

### Analyse der Baulanderhältlichkeit

Die Analyse der Baulanderhältlichkeit erfolgte über einen Fragebogen an alle Eigentümer von ungenutzten Arealen. Dabei kann es sich um ganze Parzellen wie auch um Bauzonenreserven auf Teil-Grundstücken handeln. Der Rücklauf der Umfrage betrug 85 % und ergab das folgende Resultat:

- Auf die Hälfte (gesamt 22'765 m<sup>2</sup>) der unbebauten Flächen wird angegeben, dass die Parzelle nicht für eine Überbauung verfügbar ist. Nach Angaben aus der Umfrage wären nur 7'226 m<sup>2</sup> verfügbar;
- Innert 10 Jahren nach Rechtskraft des Zonenplans, d.h. 2035, wird gemäss der Umfrage beabsichtigt eine Fläche von ca. 13'080 m<sup>2</sup> zu bebauen;
- Drei Grundeigentümer wünschten ein Gespräch.

Im Anschluss zu Auswertung beabsichtigt die Gemeinde die Kontaktaufnahme mit den Grundeigentümern. Dabei soll eine Übereinkunft zur Handhabung des unbebauten Baulands erfolgen.

## 2.3 Strategische Grundlagen

### 2.3.1 Strategische Vorgaben Kantonalplanung

#### Planungs- und Baugesetz

Am 1. Oktober 2017 trat das neue Planungs- und Baugesetz des Kantons in Kraft und löste das Baugesetz ab. Im neuen PBG wird die gesetzliche Grundlage für den kommunalen Richtplan sowie die Rahmennutzungsplanung gegeben. Änderungen gibt es insbesondere im Bereich der Zonenarten und den dazugehörigen Massvorschriften. Daneben werden neue Instrumente für die Innenentwicklung geschaffen. Dazu gehört die Sondernutzungsplanpflicht, Schwerpunktzonen, Gebiete mit besonderem Erscheinungsbild sowie Möglichkeiten zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Bauland. Diese Vorgaben gilt es zu beachten und mittels der neuen Instrumente umzusetzen.

#### Raumkonzept Kanton St. Gallen

Das Raumkonzept St. Gallen ist die regionale Fortsetzung des Raumkonzeptes Schweiz. Es ist Teil des kantonalen Richtplans. Das Raumkonzept definiert neben generellen Leitsätzen verschiedene Raumtypen, welchen entsprechende strategische Kernaussagen zugrunde gelegt werden. Der Raumtyp bildet ebenfalls eine Grundlage für das prognostizierte Wachstum (s. a. Gemeindeporträt).

Die Gemeinde Sargans ist ihren unterschiedlichen Charakteristiken entsprechend mehreren Raumtypen zugewiesen. Das Zentrum von Sargans wird den urbanen Verdichtungsräumen zugeordnet, die peripheren Lagen der Landschaft mit kompakten Siedlungen. Die landschaftlich geprägten Räume entlang der Seez und des Rheins sind der Kultur- und Agrarlandschaft zugeordnet, das Gonzengebiet der Naturlandschaft. Für diese Raumtypen werden folgende strategische Kernaussagen getroffen:

Urbane Verdichtungsräume (Sargans: Siedlungsgebiet Hauptachsen)

- Qualitativ hochstehende Siedlungsentwicklung durch verdichtete Wohn- und Mischquartiere ermöglichen (s. Kap. 3.1.2)
- Potenziale des Hochhausbaus stärker nutzen (s. Kap. 3.1.2);
- Attraktive Flächen für wettbewerbsfähige Wirtschaftszweige bereitstellen (s. Kap. 3.1.5);
- S-Bahn-Netz und städtischen Nahverkehr verdichten und Anbindung an den Fernverkehr optimieren (s. Kap. 3.1.6);
- Veloroutennetz ausbauen und städtische Freiflächen für den Fussverkehr aufwerten (s. Kap. 3.1.6).

Landschaft mit kompakten Siedlungen (Sargans: Übriges Siedlungsgebiet)

- Zersiedelung eindämmen durch klare Abgrenzung zwischen Dorfstrukturen und Kulturlandschaft (s. Kap. 3.1.3);

- Siedlungsentwicklung ermöglichen (Wohnen und Arbeiten), aber konzentriert an verkehrlich gut erschlossenen Standorten (s. Kap. 3.1.1);
- Regionale ÖV-Angebote ausbauen und Anbindung an Zentren optimieren (s. Kap. 3.1.6);
- Dorfkerne aufwerten (s. Kap. 3.1.2).

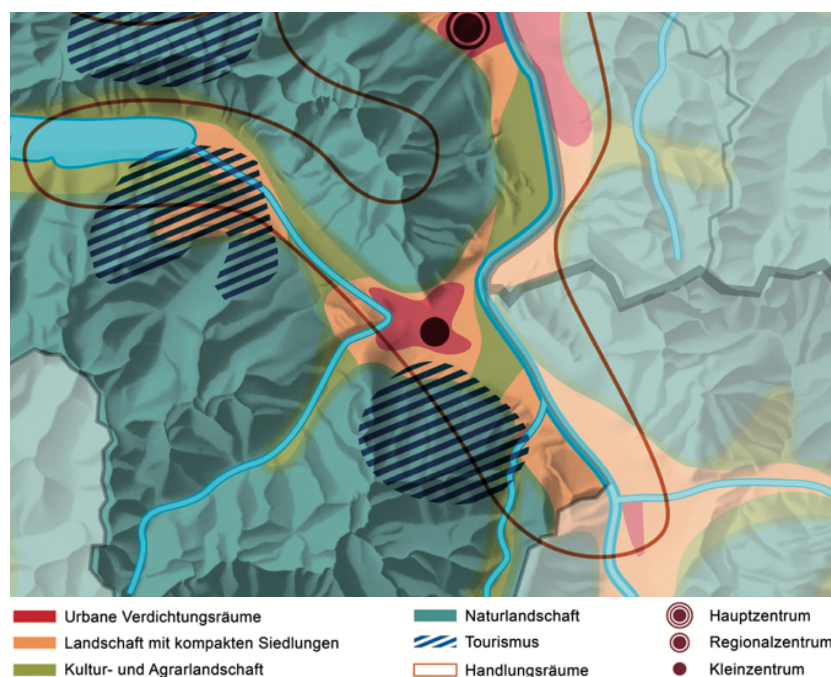
#### Kultur- und Agrarlandschaften (Sargans: Rheinau)

- Insgesamt zurückhaltende Siedlungsentwicklung im Einklang mit den Bedürfnissen von Land- und Forstwirtschaft (s. Kap. 3.1.3);
- Bestehende Gebäudesubstanz erneuern, landschaftsverträglich umnutzen oder rückbauen (s. Kap. 3.1.2);
- Verkehrliche Erschliessung sicherstellen und Anbindung an Klein- und Regionalzentren optimieren (s. Kap. 3.1.6);
- Touristische Potenziale stärker in Wert setzen und infrastrukturellen Ausbau landschaftsverträglich gestalten (s. Kap. 3.1.3).

#### Naturlandschaften (Sargans: Prod / Gonzen)

- Naturbelassene, wenig bewirtschaftete Landschaften schützen (s. Kap. 3.1.3);
- Vorhandene Nutzungen landschafts- und naturverträglich gestalten (s. Kap. 3.1.3);

Abb. 16 Ausschnitt Raumkonzept St. Gallen (sg.ch, November 2019)



Durch die heterogen gewachsene Siedlungsstruktur und die unterschiedlichen Stossrichtungen in den verschiedenen Ortsteilen von Sargans ergeben sich diverse Herausforderungen. Grundsätzlich soll das Wachstum auf



die gut erschlossenen ÖV-Lagen beschränkt werden. Folgender Handlungsbedarf wurde formuliert:

#### Urbane Verdichtungsräume (Sargans: Siedlungsgebiet Hauptachsen)

- Verdichtungspotenziale in wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten (WISG) sowie in Umstrukturierungs- und Bahnhofgebieten in hoher Priorität aktivieren (s. Kap. 3.1.2).
- Baulücken und weitere Innenentwicklungspotenziale mobilisieren (s. Kap. 3.1.1);
- Vertikale Siedlungspotenziale wo zweckmässig und städtebaulich vertretbar realisieren im Einklang mit dem Schutz des historischen Erbes (s. Kap. 3.1.2);
- Klare Siedlungsränder erhalten, Übergänge zur offenen Landschaft gestalten und qualitative Entwicklung des landschaftlichen Umfeldes sicherstellen (s. Kap. 3.1.3);
- Publikumsintensive Einrichtungen auf verkehrlich gut erschlossene zentrale Lagen konzentrieren (s. Kap. 3.1.6);
- Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln weiter optimieren und Strassenverkehr auf übergeordnetes Strassennetz lenken (s. Kap. 3.1.6);
- Fuss- und Veloverkehr generell und als Zubringer zum ÖV fördern (s. Kap. 3.1.6);
- Innerstädtische Grün- und Freiräume aufwerten, öffentliche Begegnungsräume schaffen (s. Kap. 3.1.3);
- Bedürfnisse von Naherholung und (in urbanen Räumen) verbleibender Landwirtschaft und Waldnutzung abstimmen (s. Kap. 3.1.3).

#### Landschaft mit kompakten Siedlungen (Sargans: Übriges Siedlungsgebiet)

- Klare Siedlungsränder schaffen und Übergänge zwischen Siedlung und Kulturlandschaft gestalten (s. Kap. 3.1.3);
- Regionale Wirtschaft zur Entfaltung bringen und gleichzeitig eine hohe Wohn- und Landschaftsqualität erhalten (s. Kap. 3.1.3);
- Siedlungspotenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen und im ÖV-Einzugsgebiet aktivieren; prüfen von Umzonungen schlecht erschlossener Bauzonenreserven (s. Kap. 3.1.3);
- Dorfkerne im Einklang mit dem Schutz des historischen Erbes aufwerten und Ortsdurchfahrten gestalten (s. Kap. 3.1.2);
- Erschliessungsqualität bedarfs- und siedlungsgerecht weiterentwickeln (s. Kap. 3.1.5);
- Landwirtschaftliche Produktionsflächen sichern, Bedürfnisse von Naherholung und Landwirtschaft abstimmen (s. Kap. 3.1.3);
- Wald als gliederndes Landschaftselement, als Rohstofflieferant und als Erholungsraum erhalten und aufwerten.

#### Kultur- und Agrarlandschaft (Sargans: Rheinau)

Ausserhalb der direkten Zuständigkeit der Gemeinde sind folgende Strategien zu beachten:

- Unverbaute Landschaftskammern bzw. landschaftliche Qualitäten und Naturwerte erhalten und vernetzen; Dies erfordert insbesondere eine auf Schwerpunkte ausgerichtete, sorgfältige landschaftliche Integration von Infrastrukturen;
- Qualitäten und kulturelle Werte der Siedlungen erhalten, Gebäude in schlechtem Zustand, falls möglich, landschaftsverträglich und zeitgemäss umnutzen, andernfalls geordnet rückbauen;
- Wertschöpfung über die Abstimmung von Erholung / Tourismus sowie Land- und Forstwirtschaft erhöhen;
- Wald mit seinen verschiedenen Nutzungszwecken pflegen und aufwerten;
- Schnelle ÖV-Anbindung von Ballungsräumen zu touristischen Orten sicherstellen.

#### Naturlandschaft (Sargans: Prod / Gonzen)

- Bestehende Schutzverordnungen konsequent umsetzen, die Ausweisung neuer Gebiete prüfen sowie die Vernetzung planen und umsetzen (umgesetzt);
- Bedürfnisse von Naturschutz, Erholung /Tourismus und Land- / Forstwirtschaft abstimmen (s. Kap. 3.1.3);
- Wald mit seinen verschiedenen Nutzungszwecken pflegen und aufwerten.
- Landschaftliche Qualitäten erhalten (v. a. Infrastrukturausbau, erneuerbare Energieproduktion);
- Fließgewässer und Seeufer naturnah gestalten (s. Kap. 3.1.3);
- Neue Ansätze zur regionalwirtschaftlichen Inwertsetzung ausschöpfen (z. B. Regionalparke), im Einklang mit der Natur (z. B. störungsfreie Gebiete erhalten).

#### **Richtplan SG: Siedlungsentwicklung nach innen (S13)**

Mit dem überarbeiteten Teil Siedlung des kantonalen Richtplans wird eine klare Innenentwicklungsstrategie angestrebt. Die wesentlichen Ziele und Massnahmen, die durch die Gemeinden umzusetzen sind, werden im Richtplan definiert:

- Mobilisierung der inneren Reserven, Wachstum innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen und nicht ausserhalb (s. Kap. 3.1.1);
- Förderung von individuellen, ortsbezogenen Lösungen von hoher baulicher und gestalterischer Aussenraum- und Freiraumqualität (s. Kap. 3.1.2);
- Kommunikation: Information und Motivation;
- Aktive Bodenpolitik der Gemeinde (s. Kap. 3.1.1);

- Nutzungsreserven in zentrumsnahen Bahnarealen (Verfügbarkeit, Nutzungspotenziale) (s. Kap. 3.1.1).

### **2.3.2 Strategische Vorgaben Masterplan Regionale Raumentwicklung Region Sarganserland – Werdenberg**

Der regionale Masterplan der Region Walenstadt – Sargans – Bad Ragaz – Buchs bezeichnet die Gemeinde Sargans als regionales Entwicklungsschwerpunkt. Entwicklungsschwerpunkte verfügen über eine sehr gute Erschliessung und stützen die angestrebte polyzentrische Struktur der Region. Der Masterplan strebt in der Gemeinde Sargans eine abgestimmte Entwicklung mit Blick auf das gesamte Gemeindegebiet an. Schwerpunkte bilden dabei:

- Strategische Entwicklungsgebiet Wohnen / Arbeiten / Dienstleistungen: Torggelfeld
- Strategische Entwicklungsgebiet Arbeiten: Tiefriet, Vilder Feld, Schofäuli
- Koordination mit Entwicklung Gebiet Wildriet mit Gemeinde Mels

Der Masterplan regionale Raumentwicklung wurde im Jahr 2015 erstellt und befindet sich bei den beteiligten Gemeinden derzeit in der Vernehmlassung. Die Inhalte des Mastersplans sind mit den aktuellen Erkenntnissen der Ortsplanungsrevision koordinieren. Konkret davon betroffen sind die Entwicklungsabsichten im Torggelfeld und Schofäuli.

### **2.3.3 Strategieplan Innenentwicklung**

#### **Grundlage**

Der Strategieplan Innenentwicklung bildet den Nachweis, welcher im Rahmen einer Ortsplanungsrevision, respektive einer Anpassung der Planung an das neue PBG, abgeliefert werden muss. Der Kanton St. Gallen macht in seinem Leitfaden "Siedlungsentwicklung nach innen" inhaltliche Vorgaben.

Er gibt die grundsätzliche Unterteilung in Bewahren, Aufwerten, Weiterentwickeln und Umstrukturieren vor und macht Vorschläge zu weiteren Inhalten wie Eignung oder Priorisierung.

#### **Einordnung in die Planung**

Inhaltlich basiert der Strategieplan auf der Quartieranalyse. Die dort vorgenommene Gebietseinteilung und Einschätzung der Gebiete wird übernommen und verfeinert.

Der Strategieplan wird im kommunalen Richtplan umgesetzt. Aussagekräftig ist er speziell für die Teile Schutz, Nutzung und Gestaltung. Mögliche abgeleitete Massnahmen umfassen z. B. Schutzzonen, Einordnungsgelände, Anpassungen der Grundnutzung, Gebiete von öffentlichem Interesse oder Sondernutzungsplanpflichten.

### **Betrachtungsgebiet**

Die Innenentwicklungsstrategie umfasst grundsätzlich das heutige Siedlungsgebiet bzw. die heutigen Bauzonen. Für Gewerbe- und Industrieflächen sowie für Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen wird keine Strategie festgelegt. Einzelne Industriezonen sind einer Strategie zugeteilt, da Absichten zur Nutzungsänderung bestehen. Für die übrigen Gewerbe- und Industrieflächen gilt die Strategie «Fortschreiben», wobei zu berücksichtigen ist, dass hier nicht dieselben Massnahmen angewendet werden können und freie Flächen oft Betriebsreserven darstellen.

### **Strategien**

#### *Bewahren | Veredeln*

In Gebieten mit der Strategie «Bewahren | Veredeln» steht der Schutz von erhaltenswerter Bebauung und Strukturen sowie der Erhalt und die Aufwertung der vorhandenen Qualitäten im Vordergrund. Massvolle Entwicklungen sind unter Rücksichtnahme auf Bestand und Qualität dennoch möglich. In diesen Gebieten soll die vorhandene Identität gestärkt werden. Neubauten sind unter Auflagen zur Einpassung in das Ortsbild möglich.

#### *Aufwerten | Fortschreiben*

Aufwertungsgebiete umfassen die meisten Einfamilienhausgebiete. Ziel ist der Erhalt der Struktur, die Gebiete sollen jedoch auch moderat quantitativ entwickelt werden. Im Vordergrund stehen punktuelle bauliche Ergänzungen des Bestandes wie beispielsweise Dachgeschossausbauten sowie Aus- und Umbauten. Die vorhandenen Baulücken werden in gleicher Struktur und Dichte überbaut, das Quartier wird fortgeschrieben. Dabei sind ortsbauliche Strukturen höher zu gewichten als die maximale Ausnutzung.

Im gebauten Bestand steht die punktuelle bauliche Ergänzung im Vordergrund. Mit massvollen Eingriffen in die bestehende Struktur sollen ortsbauliche Mängel behoben und Aufwertungen vorgenommen werden. Neubauten sind in diesen Gebieten grundsätzlich möglich, sofern diese sich hinsichtlich ihrer Struktur in den Bestand einfügen. Bauliche Vorhaben betreffen in der Regel jeweils nur einzelne Parzellen, die Entwicklung geschieht individuell. Wichtig sind präzise Bestimmungen in der Regelausweise.

#### *Entwickeln | Ergänzen*

In Gebieten, die der Innenentwicklungsstrategie «Entwickeln | Ergänzen» zugewiesen sind, wird eine Entwicklung angestrebt, die die vorhandenen Entwicklungsreserven im Rahmen der Regelbauweise ausnützt. Nachverdichtungen sind dort erwünscht, wo der Bestand noch Entwicklungsreserven aufweist. Bauliche Vorhaben umfassen in der Regel mehrere Parzellen. Das ortsbauliche Muster kann sich dadurch verändern, der Charakter des Gebiets und die Nutzungen werden jedoch beibehalten. Es ist eine aktive Planung und Unterstützung im Planungsprozess seitens der Gemeinde notwendig.

#### *Umstrukturieren | Überbauen*

Umstrukturierungsgebiete zeichnen sich dadurch aus, dass die bestehende Nutzung nicht mehr im gleichen Masse nachgefragt resp. benötigt wird und das Gebiet einer (Teil-) Nutzungsänderung unterzogen werden kann. Dabei können bestehende Strukturen übernommen, aber auch neue Bautypologien eingeführt werden. Der Ersatz der bestehenden Substanz ist oft gewollt. Diese Prozesse bedingen eine ganzheitliche Arealbetrachtung mit Einbezug aller Grundeigentümer in Zusammenarbeit mit den Behörden. Der Umstrukturierungsprozess erfolgt vorzugsweise in Etappen.

#### **Umsetzung**

Da die Strategien grundsätzlich über das gesamte Siedlungsgebiet festgelegt werden, ist direkt keine Priorisierung erkennbar. Die Priorisierung geschieht mittels eines Planungshorizonts, in Anlehnung an eine mögliche Umsetzung im Richtplan.

##### *1. Priorität*

Für das Gebiet sind bereits klare Absichten bekannt, ggf. ist bereits eine Planung im Gange. Das Areal ist mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits einer Bauzone zugewiesen, unter Umständen noch nicht der richtigen. Die Umsetzung soll in den nächsten 15 Jahren starten.

##### *2. Priorität*

Das Areal weist klare Potenziale zur Innenentwicklung auf. Da aber noch keine genauen Absichten bestehen oder planerische Hindernisse wie z. B. falsche Nutzungszone, fehlende Erhältlichkeit oder Abhängigkeit von einer angrenzenden Entwicklung bestehen, wird von einem Start der Umsetzung innert 25 Jahren ausgegangen.

##### *Ohne Priorität*

Diese Gebiete sind oftmals erst langfristig erhaltlich oder noch keiner Bauzone zugewiesen. Oftmals sind diese Gebiete peripher gelegen, was

anderen Arealen den Vorrang gibt oder sie sind komplexerer Natur, sodass längere Vorbereitungen notwendig sind.

### 2.3.4 Strategische Vorgaben Kommunalplanung

#### Leitbild Sargans (März 2000)

In einem breit angelegten Prozess erarbeitete die Gemeinde Sargans ein Leitbild, das die Stossrichtungen der angestrebten Gemeindeentwicklung aufzeigt. Einige räumlich relevante Massnahmen konnten in den vergangenen 20 Jahren umgesetzt werden oder haben an Dringlichkeit verloren, andere sind noch pendent und weiterhin aktuell. Folgende Ziele werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision wieder aufgegriffen:

- Prüfung und wo nötig Ergänzung bestehender Wohn- und Versorgungsformen für ältere und alleinstehende Menschen (s. Kap. 3.1.7);
- Überprüfung der Ausstattung und Zugänglichkeit von öffentlichen Räumen (s. Kap. 3.1.2);
- Aufwertung öffentlicher Plätze und Strassenräume in den Wohnquartieren als Aufenthalts-, Treff- und Spielorte (s. Kap. 3.1.2);
- Erarbeitung eines Landschafts-, Grünraum- und Naherholungskonzepts in einem partizipativen Prozess (s. Kap. 3.1.3);
- Erstellen eines Gestaltungs- und Nutzungskonzepts Strassenraum Städtli (erledigt);
- Verkehrsberuhigung Rheinstrasse (s. Kap. 3.1.3);
- Strassenraumgestaltung St. Gallerstrasse | Zürcherstrasse (s. Kap. 3.1.6);
- Aufwertung Fuss- und Radwegenetz mit neuen Querverbindungen zur SBB-Linie (s. Kap. 3.1.6).

#### Masterplanung (September 2013)

Der Masterplan wurde als räumliche Gesamtschau und Grundlage für die Revision der Nutzungsplanung erarbeitet. Er bezeichnet 10 räumliche Schwerpunkte der Entwicklung:

Schwerpunkt	Stossrichtungen der Entwicklung
1. Zentrum	<ul style="list-style-type: none"><li>– Verdichtete Bauweise und qualitativ hochstehende Architektur, Hochpunkte an geeigneten Stellen (s. Kap. 3.1.2)</li><li>– Hervorragende ÖV-Anbindung, Ergänzung von zusätzlichen Gleisquerungen</li><li>– Durchgehende Tempo-30-Zone, Parkraumkonzept (s. Kap. 3.1.3)</li><li>– Schlüssige und einheitliche Gestaltung der Aussenräume zugunsten von Begegnungsqualität (insbesondere Bahnhofstrasse) (s. Kap. 3.1.2)</li></ul>

- Aktive Förderung eines vielfältigen Versorgungsangebots und weiterer zentralörtlicher Funktionen und Dienstleistungen (s. Kap. 3.1.4)
- Erweitertes Angebot an Wohnformen (s. Kap. 3.1.1)

---

**2. Wohn- und Wirtschaftspark**

- Perspektive Wohn- und Dienstleistungspark (s. Kap. 3.1.5)
- Gesamträumliche Entwicklung der hohen Lagegunst und zukunftsgerichteten Funktionalität an der Schnittstelle zwischen Landschaft und Bahnhof
- Einrichten eines Gebietsmanagements aus Grundeigentümern, Gemeinde, kantonaler Wirtschaftsförderung und Politik
- Förderung wertschöpfungsintensiver Betriebe (s. Kap. 3.1.5)
- Verbesserte Integration der Bebauung ins Landschaftsbild (s. Kap. 3.1.3)

---

**3. Städtli**

- Erarbeitung eines Nutzungskonzepts zwecks klarer Profilierung im Unterschied zum Zentrum
- Überprüfung der Bauvorschriften / denkmalpflegerischen Auflagen (s. Kap. 3.1.2)
- Einrichtung eines Gebietsmanagements (Marketing / Events, Beratung und Begleitung von Umbau- und Sanierungsvorhaben, Schnittstelle zur Denkmalpflege etc.)
- Stärkung der Verbindung Städtli-Zentrum | Signaletik- und Gestaltungskonzept

---

**4. Campus**

- Gezielte Aufwertung der Aussenräume im Sinne einer markanten Identität mit Strahlkraft (s. Kap. 3.1.7)
- Signalisationskonzept (Orientierung, Kommunikation der Angebote)
- Erarbeitung einer gesamtheitlichen Schulraumplanung

---

**5. Gartenstadt**

- Zielbild parkartiges Wohngebiet mit geringer baulicher Dichte und grossen zusammenhängenden Grünflächen (s. Kap. 3.1.2)
- Mix an privaten, gemeinschaftlichen und öffentlichen Freiräumen mit Begegnungsqualitäten
- Attraktive und sichere Wegeverbindungen, insbesondere in die Nachbarquartiere und zu den Schulstandorten (s. Kap. 3.1.6)
- Tempo 30 oder Verkehrsberuhigung durch gestalterische Massnahmen (s. Kap. 3.1.3)

---

**6. Zentrum West**

- Verdichtete Bauweise mit differenziertem Wohnangebot (Wohnformen, Eigentum / Miete etc.) (s. Kap. 3.1.1)
- Gut konzipierte Freiräume mit hoher Durchlässigkeit für den LV (s. Kap. 3.1.3)
- Ergänzung von zusätzlichen Gleisquerungen (s. Kap. 3.1.6)

---

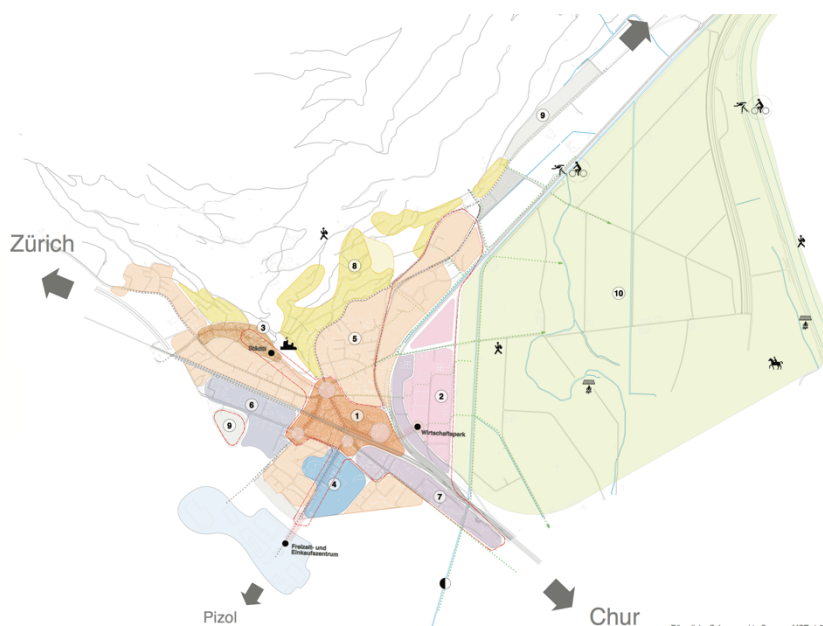
**7. Zentrum Ost**

- Anreize und Rahmenbedingungen schaffen für dynamische Entwicklung / umfassende Erneuerung (s. Kap. 3.1.2)
  - Baulandmobilisierung (s. Kap. 3.1.1)
-



	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verdichtete Bauweise mit differenziertem Wohnangebot (Wohnformen, Eigentum / Miete etc.) und Hochpunkten an geeigneten Stellen (s. Kap. 3.1.2)</li> <li>– Erhalt und Umnutzung Lokremise als Anzugspunkt und Imageträger (s. Kap. 3.1.2)</li> </ul>
<b>8. Südhang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zielbild gehobenes Wohnen mit geringer Dichte und hohem Grünanteil an privilegierter Lage (s. Kap. 3.1.2)</li> <li>– Betonung der Wege- und Blickverbindungen in die umliegenden Landschafts- und Naherholungsgebiete (s. Kap. 3.1.2)</li> </ul>
<b>9. Gewerbezone</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinsame Gestaltung und Kommunikation der Gewerbegebiete   Signalisations-, Beleuchtungskonzept (s. Kap. 3.1.5)</li> <li>– Verbesserte Einfügung ins Landschafts- und Stadtbild mittels subtiler Gestaltung der Umgebung und Übergänge (s. Kap. 3.1.3)</li> </ul>
<b>10. Landschaftspark</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Langfristige Sicherung der Grünräume durch Begrenzung des Siedlungsgebiets (s. Kap. 3.1.3)</li> <li>– Aufwertung der Wegeverbindungen zwischen Siedlung und Landschaft, insbesondere entlang von Gewässern und Kanälen / Betonung durch landschaftsgestalterische Massnahmen / Ergänzung Ausstattung und Beschilderung (s. Kap. 3.1.3)</li> <li>– Stärkung und Attraktivierung der Verbindung zwischen Siedlungsgebiet und Rhein (s. Kap. 3.1.3)</li> </ul>

Abb. 17 Ausschnitt Masterplan Gesamtkonzept räumliche Schwerpunkte (sapartners, September 2013)



### 2.3.5 Vision und strategische Leitsätze

Die Gemeinde Sargans definierte für die Entwicklung der Gemeinde eine Vision. Aus der Vision ergaben sich 7 Leitsätze in den verschiedenen Schwerpunkten «Leben und Wohnen», Verkehr, Wirtschaft, Bildung, Raumentwicklung, Freizeit / Kultur / Sport und Finanzen. Diese strategischen Leitsätze sind nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

#### Vision

«Sargans verbindet und ist attraktiv zum Leben und Wohnen. Als Zentrum für Wirtschaft, Bildung und Verkehr setzen wir auf ein qualitatives Wachstum.»

#### Strategische Leitsätze

Leitsatz	Ergänzungen / Umsetzung
<p>1. Leben und Wohnen: «In unserer Gemeinde sorgen wir für lebenswerte und möglichst ruhige Quartiere, wir bleiben und entwickeln öffentliche Räume.»</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nutzungskonzept Altstadt / Bushof / allgemein öffentliche Räume (s. Kap. 3.1.2)</li> <li>– Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren (s. Kap. 3.1.6)</li> <li>– Mehr und gepflegtes Grün (s. Kap. 3.1.6)</li> <li>– Massvolles Bevölkerungswachstum (s. Kap. 3.1.1)</li> <li>– Innere Verdichtung qualitativ und exemplarisch fördern (einzelne «Leuchttürme») (s. Kap. 3.1.1)</li> </ul>
<p>2. Verkehr: «Als Verkehrsknotenpunkt setzen wir auf gute Anschlüsse und Verbindungen und nach innen auf Beruhigung. Wir fördern sichere Wege für Fussgänger und Velofahrer.»</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ÖV: Verdichtung des Angebots (beobachten und priorisieren) (s. Kap. 3.1.6)</li> <li>– Förderung Langsamverkehr: priorisieren (s. Kap. 3.1.6)</li> <li>– MIV: beobachten und lenken</li> <li>– Durchgangsverkehr leiten und reduzieren</li> <li>– Tempo-30-Zonen (weiterverfolgen (neue Quartiere) (s. Kap. 3.1.6)</li> </ul>
<p>3. Wirtschaft: «Wir sorgen dafür, dass sich Unternehmen in Sargans gut entwickeln, gerne hierbleiben oder sich in Sargans ansiedeln.»</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Neuansiedlungen: Fokus auf 3. Sektor, welche auf Standort Sargans als Verkehrsknotenpunkt setzen (s. Kap. 3.1.5)</li> <li>– Entwicklung von Massnahmen zur Anlockung von Betrieben (s. Kap. 3.1.5)</li> </ul>
<p>4. Bildung: «Wir sorgen für eine attraktive</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Campus: Zusammenarbeit mit Kanton (Kantonsschule) gezielt pflegen</li> </ul>

	Volksschule und dafür, dass sich Sargans als regionales Bildungszentrum weiter entwickeln kann.»	und die Bedürfnisse als Standortgemeinde einbringen. (s. Kap. 3.1.7) – Entwicklungspotenzial für weiterführende Schulen (s. Kap. 3.1.7)
5.	Raumentwicklung: «Die Umsetzung der kantonalen Vorgaben wird aktiv angepackt und Chancen für ein qualitatives Wachstum genutzt.»	– Bevölkerungswachstum: Ca. 7'000 E bis 2030 (s. Kap. 3.1.1) – Quartierentwicklung Malerva / Bergwerk (s. Kap. 3.1.2) – Quartierentwicklungen (Gebietsentwicklungen) / Aufwertungen (s. Kap. 3.1.1) – Freihalten von Freiräumen als Ruhezonen und zur Sicherung der Attraktivität zum Wohnen (und Leben) (s. Kap. 3.1.3)
6.	Freizeit, Kultur, Sport: «Das aktive Kultur- und Vereinsleben sowie die vielfältigen Möglichkeiten in der Freizeitgestaltung sind wesentlicher Bestandteil der Attraktivität von Sargans als Lebensort»	– Förderung der Sport- und Freizeitmöglichkeiten und -infrastruktur (s. Kap. 3.1.4) – Spielplätze werden erhalten, ausgebaut und attraktiv gestaltet (s. Kap. 3.1.3)
7.	Finanzen: Wir stellen mit unseren Ausgaben gute Leistungen der Gemeinde sicher und gehen mit unseren finanziellen Mitteln haushälterisch um.	– Investitionen zur Gemeindeentwicklung im Rahmen der strategischen Ausrichtung dürften (kurz- und mittelfristig) zum Anstieg der Verschuldung führen.

## 2.3.6 FPRE-SOTOMO Gemeindecheck

### Wohn- und Mischnutzung

#### FPRE-SOTOMO Gemeindecheck Wohnen

Sargans ist eine «städtische Industriegemeinde» und Teil eines Kerns ausserhalb der Agglomeration im Kanton St. Gallen. Das Wachstum total wie auch des Ausländeranteils lag zwischen 2010 und 2018 über dem nationalen und regionalen Durchschnitt. Der Anteil der 20- bis 34-Jährigen lag 2017 gegenüber der älteren Bevölkerung über dem regionalen und nationalen Mittel.

SOTOMO und Fahrländer Partner AG haben ein System entwickelt, nach dem sich Haushalte in neun Nachfragesegmente einteilen lassen. Die Nachfragesegmente werden in ihrer sozialen Schicht (statusniedrig bis statushoch) und ihrem Lebensstil (bürgerlich-traditionell bis individualisiert) unterschieden. Die Segmente lassen sich in einem Raster darstellen, in dem die soziale Schicht auf der vertikalen und der Lebensstil auf der horizontalen Achse dargestellt wird. Zudem werden die Nachfragesegmente noch in verschiedene Lebensphasen, die die Wohnsituation charakterisieren, eingeteilt.

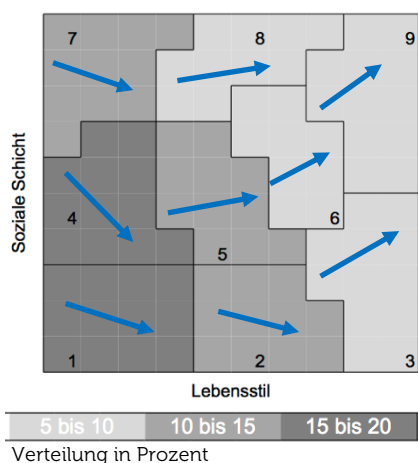
Damit lassen sich einerseits Aussagen zur Zusammensetzung der heutigen Wohnbevölkerung machen und die Entwicklung über die letzten Jahre aufzeigen. Andererseits eignet sich die Charakterisierung auch zur Bestimmung des Bevölkerungstyps, der künftig schwerpunktmässig angesprochen werden soll und auf dessen Bedürfnisse die Entwicklung ausgerichtet werden soll.

Die Verteilung der Nachfragesegmente in der Gemeinde Sargans:

- Die bürgerlich-traditionell orientierten Haushalte haben zwischen 1990 und 2016 in allen sozialen Schichten deutlich abgenommen, wohingegen Haushalte mit individualisiertem Lebensstil stark zugenommen haben.
- Im Vergleich mit dem nationalen und regionalen Durchschnitt ist die Abweichung bei der immer noch deutlich grösseren Gruppe der «Ländlich Traditionellen» am stärksten.

Die Entwicklung der letzten 20 Jahre zeigt folgende Veränderung der Anteile:

Abb. 18 Nachfragesegmente inkl. Veränderung der letzten 20 Jahre



Tab. 2 Entwicklung der Nachfragesegmente (Fahrländer Partner AG)

Nr.	Bezeichnung	Anteil 1990	Anteil 2016
1	Ländlich Traditionelle	21 %	18.4 %
2	Moderne Arbeiter	13 %	12.2 %
3	Improvisierte Alternative	3 %	10.2 %
4	Klassischer Mittelstand	32 %	12.1 %
5	Aufgeschlossene Mitte	10 %	13.2 %
6	Etablierte Alternative	2 %	10 %

<b>7</b>	Bürgerliche Oberschicht	14 %	6.5 %
<b>8</b>	Bildungsorientierte Oberschicht	4 %	6.3 %
<b>9</b>	Urbane Avantgarde	1 %	11.1 %

Damit lassen sich die folgenden Trends ableiten:

- Die Nachfrage nach Angeboten im Bereich eines stark individualisierten Lebensstils (2016: 31.3 % der Haushalte) steigt über alle sozialen Schichten, insbesondere bei der sozialen Oberschicht kontinuierlich an.
- Die Nachfrage nach Angeboten im Bereich des bürgerlich-traditionellen Lebensstils (2016: 37 % der Haushalte) nimmt insbesondere bei den höheren sozialen Schichten deutlich ab.

Familien mit Kindern sind mit 29.7 % die am stärksten vertretene Gruppe der Lebensphasen. Ebenfalls stark vertreten sind ältere Paare 55+ (17.4 %) und ältere Singles 55+ (16.4 %). Trotz des hohen Wertes hat die Anzahl Familien in den letzten 25 Jahren um etwa 8 % abgenommen. Damit entspricht Sargans in etwa dem gesamtschweizerischen Durchschnitt.

### Nachfragesegmente im Wohnungsmarkt Sargans

Die Klassifikation der Haushalte nach den drei Dimensionen soziale Schicht, Lebensstil und Lebensphase, führt gemäss FPPE-SOTOMO in Sargans zur Entwicklung der folgenden chancenreichen Nachfragesegmente im Wohnungsmarkt:

#### Hauptsegment Urbane Avantgarde

- Überdurchschnittliches Ausbildungsniveau, berufliche Stellung und Einkommen
- Junges Segment > hoher Anteil an Einpersonenhaushalten
- Stark stadtbezogener Lebensstil, hohes und flexibles Arbeitspensum, intensive Freizeitgestaltung meist ausserhalb der Wohnung, interessiert an attraktivem Umfeld

#### Komplementärsegment 1 Etablierte Alternative

- Lebensstil orientiert an Selbstverwirklichung, ausgeprägtes kulturelles Interesse sowie ökologisches und soziales Bewusstsein
- Starker regionaler Bezug in der Gestaltung von Alltag und Freizeit; Ferien hingegen werden häufig und weit entfernt verbracht
- Schwerpunkt bei mittelgrossen Mietwohnungen, Stockwerkeigentum oder Hausgemeinschaft (gemessen an ihren finanziellen Möglichkeiten vergleichsweise geringe Wohneigentumsneigung)
- Interessiert an kulturellem Angebot und inspirierender Nachbarschaft

#### Komplementärsegment 2 Aufgeschlossene Mitte

- Schweizweit das grösste Nachfragesegment
- Schwerpunkt bei geräumigen 3- bis 5-Zimmerwohnungen an suburbanen Lagen
- Hohe Ansprüche an den Wohnraum, Kompromissbereitschaft bei der Standortwahl
- Sinn für Eigentum und materielle Werte, ausgiebiges Freizeitverhalten und grossräumige Alltags- und Freizeitmobilität

#### Arbeitsnutzung

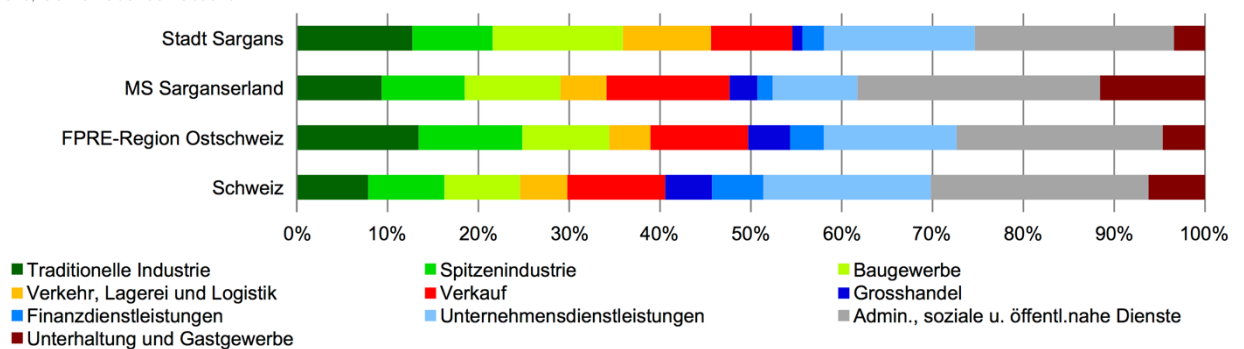
##### FPRE-SOTOMO Gemeindecheck Geschäft

Die Gemeinde Sargans weist 473 Arbeitsstätten (Stand 2016) auf, welche 3'798 Personen beschäftigen (2'945 Vollzeitäquivalente).

Damit liegt Sargans bei der Entwicklung des Arbeitsmarkts etwas unter dem nationalen und über dem regionalen Durchschnitt.

Die Gemeinde Sargans hat nach dem Herfindahl-Index eine sehr vielfältige Branchen-Verteilung und eine überdurchschnittliche Gründungsdynamik. Die grössten Branchen in Sargans sind die traditionelle Industrie, das Baugewerbe und die Unternehmensdienstleistungen.

Abb. 19 Vollzeitäquivalente nach Branchengruppen, 2015, Gemeindecheck Geschäft



## 3 Instrumente

### 3.1 Handlungskatalog

#### Einleitung

Im Handlungskatalog werden Vorgaben aus übergeordneten Planungen und den strategischen Grundlagen der Gemeinde mit konkreten Massnahmen verknüpft. Zudem wird aufgezeigt, in welchem Instrument diese Massnahmen umgesetzt werden sollen. Der Handlungskatalog wird in sieben Themenfelder gegliedert. Die Quelle der planerischen und strategischen Vorgaben sind *kursiv* dargestellt.

1. Bauliche Weiterentwicklung
2. Qualitätsansprüche an die bauliche Weiterentwicklung
3. Natur und Umwelt
4. Einkauf, Freizeit und Erholung
5. Wirtschaft und Infrastruktur
6. Verkehr und Verbindungen
7. Bildung und Betreuung

#### 3.1.1 Bauliche Weiterentwicklung

##### Ziel

In Abstimmung mit bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben erfolgt das Wachstum der Gemeinde Sargans vor allem in der Talebene entlang der Gonzener Hangkante und innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen. Es gilt dabei das Kredo «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung». Schwerpunkte der Entwicklung sind Gebiete in unmittelbarer Nähe von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

##### Planerische und strategische Vorgaben

1. Siedlungsentwicklung an gut mit dem ÖV erschlossenen Gebieten (*Kantonaler Richtplan S12, S13, Agglomerationsprogramm*);
2. Festlegung einer differenzierten Innenentwicklungsstrategie für das gesamte Baugebiet (Bewahren, Aufwerten, Ergänzen, Umstrukturieren);
3. Baulücken zusammen mit den Grundeigentümern konsequent mobilisieren (*Kantonaler Richtplan S13, Quartieranalyse, Masterplan*);
4. Die Gemeinde steuert bewusst die Bevölkerungsentwicklung (*Gemeindecheck, Masterplan*).



## Massnahmen | Instrumente

Vorgabe	Umsetzung			Massnahmen   Instrumente	vorhanden / umgesetzt
	Raumkonzept	Richtplanung	Rahmennutzungsplanung		
1	3.2.3.2 3.2.3.7	N 0 N 5	(x)	Dichtere Bauweise im Einzugsbereich des öffentlichen Verkehrs fördern und Mindesteinwohnerdichten erzielen	
2		N 0 GS 1	x	Nutzungsplanung mit Blick auf die angestrebten Strategien anpassen: - Bewahren: z. B. Ortsbildschutz / Einordnungsgebot / Abzonung - Aufwerten: z. B. Regelbauweise angepasst an die bestehende Bebauungsstruktur - Ergänzen: z. B. Sondernutzungsplanung / evtl. Aufzoning - Umstrukturierung: z. B. Sondernutzungsplanpflicht / Umzoning	
2		GS 1.1 SK 0	x	Bewahren: Beratung von Eigentümern mit unterbelegten Altbausubstanzen (Hausanalyse, Merkblätter zu Aufwertungs- und Weiterentwicklungsmassnahmen)	
2		GS 0 GS 1.2		Aufwerten: Eigentümer über Möglichkeiten zur Aufwertung und Weiterentwicklung von Liegenschaften laufend informieren (z. B. Beispielsammlung von guten Projekten; Vorstellung der chancenreichen Zielgruppe im Wohnungsmarkt Sargans; dabei verschiedene Kanäle nutzen: Gemeindehomepage, Soziale Medien, Veranstaltungsreihe in Zusammenarbeit mit örtlichem Baugewerbe)	
2		GS 0 GS 1.3		Ergänzen: Entwicklungsprozesse aktiv anstossen und begleiten; Möglichkeiten zur Vorfinanzierung über Fonds prüfen	
2		GS 1.4		Umstrukturieren: Qualität der Projektevaluation über geeignete Verfahren sichern	
2		E 1 E 2	x	Mittels aktiver Bodenpolitik die Verfügbarkeit von Bauland sichern, Baulücken und weitere Innenentwicklungspotenziale mobilisieren	
2		GS 0.1	x	Bodensparende und nachhaltige Nutzung von Gebieten mit einem grossen Handlungsbedarf (mangelnde Erschliessung, starke Unternutzung, mangelnde Adressbildung) mittels Sondernutzungsplänen sichern	
2		GS 1	x	Fonds zur Vorfinanzierung von Planungsvorleistungen (z. B. Bebauungs- und Erschliessungsstudie) prüfen	
3		E 1 E 2	x	Verwaltungsverträge zur Sicherung der Überbauung anbieten oder nach Bedarf gesetzliche Kaufrechte anwenden	
4		N 0 GS 0 GS 1	x	Schaffung von Angebot an erweiterten Wohnformen und Wohnraum für die Nutzungssegmente Nr. 9 und Nr. 6 (s. Kap. 2.3.6 Tab. 2)	

### 3.1.2 Qualitätsanasprüche an die bauliche Weiterentwicklung

#### Ziel

Die Gemeinde Sargans zeichnet sich als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort von unterschiedlicher Qualität aus. Besondere Bedeutung für die bauliche Entwicklung wird dem Erhalt bzw. der Pflege des Ortsbildes des Städtli, der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsstellen und der Entwicklung des Zentrums Castelsplatz-Schwefelbadplatz-Bahnhof beigemessen. Wobei letztes bereits aktiv angegangen wurde. Weiter wird mittels einer attraktiven Wohnraumentwicklung eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur angestrebt.

#### Planerische und strategische Vorgaben

1. Aktive Aufwertung des bestehenden Siedlungsgebiets und Förderung einer Siedlungsentwicklung nach innen (*Kantonaler Richtplan S13, Masterplan*);
2. Schutzobjekte in der Entwicklung der Gemeinde berücksichtigen und als Identifikationselement nutzen (*Kantonaler Richtplan S31, ISOS, IVS, ICOMOS, Raumkonzept SG, Schutzverordnung Teil Kultur, Masterplan*);
3. Aufwertung öffentlicher Aussenräume, insbesondere Steigerung der Begegnungsqualität und Freiraumqualität (*Kantonaler Richtplan S13, Leitbild, Masterplan*);
4. Sicherung und Betonung der Wege- und Blickverbindungen in den umliegenden Landschafts- und Naherholungsgebieten (*Masterplan*);
5. Der Dienstleistungspark und die Gewerbezone entlang der St. Gallerstrasse passen sich in das Landschaftsbild ein (*Masterplan*).

## Massnahmen | Instrumente

Vorgabe	Umsetzung			Massnahmen   Instrumente	vorhanden / umgesetzt
	Raumkonzept	Richtplanung	Rahmennutzungsplanung		
1	3.2.3.5	N 0 N 1 N 2 GS 1	x	An geeigneten Standorten Hochhauspunkte prüfen, Siedlungsaufwertungs-massnahmen durchzuführen und das Zentrum mit besonderem Augenmerk auf deren Zentrumsfunktion entwickeln.	
1	3.2.2	GS 3.2 GS 0.2	x	Wohnen am Hang mit Landschaftsprimat entwickeln; die Durchgrünung als verbindendes Element nutzen.	
1	3.2.2	N 0.2 N 2	x	Wohnen «Kompakt» als parkartige Wohnform entwickeln; grosse, zusammenhängenden Grünflächen erhalten und stärken.	
1	3.2.3.7	N 0.1 GS 1	x	Sicherung einer qualitativen Entwicklung nach Bedarf mit Sondernutzungs-plänen sichern.	
1		GS 0.2	x	Für erhaltenswerte Freiraum- oder Bebauungsstrukturen Einordnungsgebote erlassen.	
1		GS 1	x	Bei Planungsvorleistungen zu grösseren Arealen (vgl. Lösungsansätze unter 3.1.2) Varianzverfahren mit Mitspracherecht der Gemeinde (mindestens im Programm) verlangen.	
1	3.2.3.5	GS 0.2	x	Die Sichtbeziehungen zum Schloss und zum Städtli beachten.	
1, 2, 3		GS 0	x	Vorverfahren zum Baubewilligungsverfahren mit Fokus auf die Bauberatung stärken.	
2, 3	3.2.3.5	GS 1.1 GS 1.3 GS 2.2	x	Ortszentrum bewahren, aufwerten und Qualitäten sichern; Bahnhofstrasse mit einem Betriebs- und Gestaltungskonzept in seiner Zentrumsfunktion und Begegnungsqualität stärken.	(x)
3, 6	3.2.3.1	GS 0.2.1		Gestaltungskonzepte und Anwendung des Einordnungsgebotes entlang der wichtigen Verkehrsräume.	
3	3.2.3.4 3.2.3.6	GL 1	x	Sicherung und Betonung der Wege- und Blickverbindungen in den umlie-genden Landschafts- und Naherholungsgebieten	
4	3.2.3.4	V 3		Identifikationspunkte in ein attraktives Langsamverkehrsnetz einbinden	

### 3.1.3 Natur und Umwelt

#### Ziel

Der Gonzen ragt tief in das Siedlungsgebiet und verleiht der Gemeinde ein markantes Landschaftselement. Wie oft im Rheintal der Fall, wirkt die Orthogonalität der Kulturlandschaft in der Talsohle auch für das Sarganser Landschaftsbild äusserst prägend und ist ein wichtiger Kontrast zur Streubesiedlung im Berggebiet. Sargans verfügt über siedlungsnahe Landschaftsräume, welche für die Erholungssuchenden zugänglich zu machen sind und langfristig gesichert werden sollen. Neben dem Erholungszweck leisten begrünte Freiflächen einen wesentlichen Beitrag zu einem ausgeglicheneren Stadtklima. Demzufolge sind solche Flächen bzw. Grünelemente aktiv zu fördern.

#### Planerische Vorgaben

1. Fruchtfolgeflächen sind in ihrer Fläche und Qualität zu erhalten (*Kantonaler Richtplan V11*);
2. Freiräume zwischen den Siedlungsgebieten sollen zur Siedlungsgliederung freigehalten werden (*kantonaler Richtplan S16, Masterplan*);
3. Aufwertung und Schaffung von begrünten Freiflächen und Grünverbindungen von Quartieren und Zentrum in die Kulturlandschaft (*Leitbild, Masterplan*);
4. Schutz vor Zersiedlung und Überbauung von Kulturlandschaft durch klare Siedlungsbegrenzung (*Kantonaler Richtplan S13, Masterplan*);
5. Nutzungsansprüche an die Natur- und Kulturlandschaft aufeinander abstimmen (*Kantonaler Richtplan, Leitbild*);
6. Die Kulturlandschaft soll hinsichtlich Vielfalt, Naturnähe und Erlebniswert aufgewertet werden (*Kantonaler Richtplan*);
7. Vermeidung und Reduktion von Umweltbelastungen / Naturgefahren auf das Siedlungsgebiet (*Masterplan, Leitbild, Massnahmenkonzept Naturgefahren, Kataster der belasteten Standorte*).

## Massnahmen | Instrumente

Vorgabe	Umsetzung			Massnahmen   Instrumente	vorhanden / umgesetzt
	Raumkonzept	Richtplanung	Rahmennutzungsplanung		
1	3.2.2	N 9	x	Fruchtfolgeflächen möglichst der Landwirtschaftszone zuweisen.	x
1	3.2.2	GS 3.3		Über die Direktzahlungsverordnung beitragsberechtigten Aufwertungsmassnahmen für den Siedlungsrand fördern.	
2	3.2.3.8	GL 2	x	Siedlungsgliedernde Freiräume vor Überbauung grundeigentümergebunden schützen	x
3	3.2.3.8 3.2.3.9 3.2.3.10	GS 3 GL 1 GL 3	x	Sicherung eines Grünraumnetzes mit begrünten Freiflächen und lineare Grünelemente, welches Naherholungsflächen miteinander verbindet und die Landschaft als Ganzes entwickelt	
3	3.2.3.4 3.2.3.10	V 3 GL 3		Stärkung des Langsamverkehrsnetzes entlang von Gewässern und einzelnen Wegen, Aufwertung der Wegverbindungen durch landschaftsgestalterische Massnahmen, Ergänzung der Ausstattung und Beschilderung der Wegverbindungen	
3, 6	3.2.3.9	GL 3	x	Ökologische Aufwertung von Bachläufen und Schaffung von neuen «nassen» Grünräumen durch Renaturierungen und u. a. auch durch Bachöffnungen	
4		GS 3.3	x	Schaffung klar gestalteter Siedlungsrande.	
5	3.2.3.8	GL 4	x	Bauliche und landschaftsgestalterische Massnahmen für den Wildtierkorridor Schollberg – Fläscherberg festsetzen und Gebiet vor zusätzlicher Überbauung freigehalten	
5	3.2.3.9	SN SL	x	Bei der Erholungs- / Tourismusplanung sind störende Einwirkungen auf die Bedürfnisse des Naturschutzes möglichst zu vermeiden.	(x)
5	3.2.3.6 3.2.3.9	GL 3 SL 0 SL 1	x	Erhalt der Reblandschaft, des Hangrückens Prod und der Geissen in der Rheinau	
5, 6		U 1 GL 3	x	Raumbedarf für Gewässer innerhalb des Baugebiets unter Berücksichtigung ihrer Erholungsfunktion (Erleben und Zugang) und ortsbauliche Gestaltung (Verbauung und Zugang) festlegen	
6	3.2.3.10	GL 3 GL 1	x	Strukturen zur Vernetzung (Hecken, Fließgewässer, Bestockung, Kleinstrukturen) fördern	
7		V 2.1	(x)	Zur Reduktion von Lärmemission flächendeckende Niedrigtemperaturgebiete fördern.	(x)
8		U 2		Entlang von lärmvorbelastenden Strassen sind Gestaltungsmassnahmen im Hinblick auf die Reduktion der Lärmbelastung zu prüfen und zu bezeichnen; Besonders entlang der Autobahn, Rheinstrasse, St. Gallerstrasse und Zürcherstrasse.	
8	3.2.2	U 4	x	Risikobasierte Raumplanung umsetzen.	
8		GS 0.1 GS 3.2	x	Festsetzung ökologischen Mehrleistungen bei Sondernutzungsplänen.	

### 3.1.4 Einkauf, Freizeit und Erholung

#### Ziel

Die Gemeinde Sargans verfügt im Zentrum über ein Versorgungsangebot für Güter des täglichen Bedarfs. Für den längerfristigen Erhalt des Versorgungsangebots im Zentrum ist das Zentrum gezielt zu fördern.

Mit der Sportanlage Riet und dem Klettergarten Schollberg finden sich in Sargans vielfältige Freizeit- und Erholungsangebote. Über das gesamte Gemeindegebiet sollen Naherholungsräume miteinander verbunden und zugänglich gemacht werden.

#### Planerische und strategische Vorgaben

1. Aktive Förderung eines vielfältigen Versorgungsangebots und weiterer zentralörtlicher Funktionen und Dienstleistungen innerhalb des Siedlungsschwerpunktes;
2. Schaffung von Naherholungs- bzw. Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebiets und Aufwertung von bestehenden Flächen (*Masterplan, Leitbild, Begehung*).

#### Massnahmen | Instrumente

Vorgabe	Umsetzung			Massnahmen   Instrumente	vorhanden / umgesetzt
	Raumkonzept	Richtplanung	Rahmennutzungsplanung		
1		N 10	x	Versorgungsangebote an peripheren Lagen verunmöglichen zugunsten von Geschäften im Zentrum Sargans durch Beschränkung bestimmter Nutzungsarten gemäss Art. 7, Abs. 3, litt. b PBG	
1	3.2.3.2 3.2.3.5	GS 1.3 GS 2 GS 0.1		Aufwertung des Zentrums zur Steigerung der Aufenthaltsqualität	
2	3.2.3.4	GS 1.4.3 GS 3.1	x	Gebiet Malerva-Süd als Naherholungsfläche aufwerten und für Erholungssuchende zugänglich machen	
2	3.2.3.2 3.2.3.8	GS 3.1 N 6		Aufwertung des Aussenraums (inkl. Strassenraum) der Sportanlage Riet und attraktive Gestaltung des Spielplatzes westlich des Altersheims Castelsriet	
2		GS 3.1 V 3	x	Gute erreichbare, öffentliche Begegnungsorte innerhalb des Siedlungsgebiets für alle Generationen schaffen.	

### 3.1.5 Wirtschaft und Infrastruktur

#### Ziel

Die Makrolage der Gemeinde Sargans ist für Gewerbe und Industrie besonders attraktiv. Die Gewerbe- / Industriegebiete Malerva und Grossfeld sind aufgrund ihrer Lage im Siedlungsgebiet für eine Umzonung in Wohnnutzung zu prüfen.

Für die wirtschaftliche Entwicklung ist auch künftig genügend Raum innerhalb der Gemeinde Sargans zu sichern. Dafür sollen bestehende Arbeitsplatzgebiete verdichtet werden und neue gut gelegene Gebiete in eine Arbeitsnutzung überführt werden.

#### Planerische und strategische Vorgaben

1. Sicherung Verfügbarkeit geeigneter Wirtschaftsstandorte (*Raumkonzept SG, Leitbild*);
2. Förderung des Güterverkehrs und Freihaltung eventueller Gleisanschlussstrassen (*Konzept für den Gütertransport auf der Schiene, kantonalen Richtplan VI 35*);
3. Förderung von wertschöpfungsintensiven Betrieben (*Masterplan, Leitbild*);
4. Förderung von nachhaltigen Energieformen (*Gemeinderat, Energiestadt*);
5. Bedarfs- und siedlungsgerechte Ver- und Entsorgung inkl. siedlungsgerechter Standort für öffentlicher Dienstleistungen (*Raumkonzept SG, Startsituation*).



### Massnahmen | Instrumente

Vorgabe	Umsetzung			Massnahmen   Instrumente	vorhanden / umgesetzt
	Raumkonzept	Richtplanung	Rahmennutzungsplanung		
1		E 1 E 2	x	Verfügbarkeit von Bauland über Verträge (Art. 8 und 65 PBG) und aktive Bodenpolitik der Gemeinde sicherstellen	
1	3.2.2	N 4	x	Erweiterung STAST Tiefriet planerisch vorbereiten; Abstimmung mit Bedarf an kommunalen Entwicklungsflächen für Arbeiten	
2		I 2		Korridore für Anschlussgleise im Schollberg und Langgraben-Tiefriet freihalten. Prüfung und Freihaltung von Korridoren im Gebiet Malerva.	
3	3.2.2 3.2.3.8	GS 1.4.12 N 7.2	x	Repräsentativen Dienstleistungspark im Gebiet Tiefriet mit attraktivem Arbeitsumfeld sichern. Attraktiv gestaltetes Band mit Dienstleistungsnutzungen entlang der Bahn bildet einen Übergang in das Industrieareal Tiefriet.	
4		I 3	x	Nachhaltige Energieversorgungslösungen fördern.	

### 3.1.6 Verkehr und Verbindungen

#### Ziel

Die Gemeinde Sargans verfügt mit seiner Lage an der Kreuzung der beiden Hauptverbindungsachsen Sargans – St. Margrethen und Sargans – Zürich über einen sehr guten Anschluss an das nationale Strassennetz. Auch ermöglicht diese Lage einen attraktiven ÖV-Anschluss an die Zentren Zürich, St. Gallen und Chur.

Das Fuss- und Radwegkonzept oder das Agglomerationsprogramm der Gemeinde sollen Schwachstellen im Fuss- und Radnetz ausmerzen und somit die Attraktivität des Langsamverkehrsnetz stärken. Es wird eine Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den Langsamverkehr angestrebt.

#### Planerische und strategische Vorgaben

1. Der Fuss- und Veloverkehr soll als wichtiges Verkehrsmittel innerhalb des Siedlungsgebietes gefördert werden (*Kantonaler Richtplan VI11, VI21, VI32; Schwachstellenanalyse LV, Energiestadt*);
2. Strassen und Strassenräume sind gemäss ihrer Bedeutung im Strassennetz, Nutzeransprüchen und ihrer Umgebung auszugestalten bzw. aufzuwerten (*Kantonaler Richtplan VI21, Leitbild, Masterplan*);
3. Fuss- und Velonetz bildet ein sicheres, lückenloses und feinmaschiges Netz über das gesamte Gemeindegebiet mit Anschluss an Nachbargemeinden (*Kantonaler Richtplan VI 21, Raumkonzept SG, Leitbild, Masterplan, Agglomerationsprogramm*);
4. Stärkung und Aufwertung der Attraktivität des regionalen öffentlichen Verkehrs (*Agglomerationsprogramm*).

## Massnahmen | Instrumente

Vorgabe	Umsetzung			Massnahmen   Instrumente	vorhanden / umgesetzt
	Raumkonzept	Richtplanung	Rahmennutzungsplanung		
1, 2, 3	3.2.3.2 3.2.3.4 3.2.3.5	V 3 V 3.1 V 3.2		Schwachstellen auf den Fuss- und Radwegrouten beheben mit Fokus auf die Anbindung an die Schulanlagen, die Zentren, Altersheim / Alterswohnungen, an ÖV-Haltestellen, Nachbargemeinden, Einkaufszentrum und im Gebiet Vild / Bergwerk	
1		V 1 V 3.3	x	Verbindliche Vorschriften zur Förderung des Langsamverkehrs in das kommunale Baurecht aufnehmen.	
1		V 3		Sehr gute Anbindung des Bahnhofs an die Nachbargemeinden fördern / erstellen. Besonders soll die Verlagerung des Pendlerverkehrs auf das Velo angestrebt werden.	
1, 2	3.2.3.2	V 1 V 3 GS 2.2		Kantonsstrassen mit Sanierungs- bzw. Aufwertungspotenzial in Zusammenarbeit mit dem Kanton aktiv angehen. Besonders sind die Rheinstrasse zu beruhigen und der Strassenraum der Grossfeld-, St. Galler- und Zürcherstrasse umzugestalten.	(x)
2		V 2.1		In Wohngebieten flächendeckend als Niedrigtempogebiete gestalten.	
2	3.2.3.4	GS 2 V 1.5 V 1		Die öffentlichen Strassenräume (mit hoher lokaler Bedeutung für Sargans) auf die Belebung (durch den Langsamverkehr) ausrichten.	
3	3.2.3.4	V 3.1		Lücken und Hindernisse im Langsamverkehrsnetz (SBB-Linie, Autobahn) schliessen und aufwerten.	
4		V 4 V 4.1 GS 2		Priorisierung des öffentlichen Verkehrs im Strassennetz und attraktive Gestaltung / Ausstattung der Haltestellen	

### 3.1.7 Bildung und Betreuung

#### Ziel

Ein breites Bildungsangebot wird durch ausreichende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder ergänzt. Für ältere Menschen stehen verschiedene Angebote für Unterstützung und Betreuung in unterschiedlicher Intensität zur Verfügung.

#### Planerische und strategische Vorgaben

1. Flächensicherung für Erweiterung des Schulangebots (*Startsitzung*);
2. Öffentliche Bauten und Anlagen in ihrer Erscheinung und deren Standorte überprüfen und aufwerten (*Startsitzung*).

#### Massnahmen | Instrumente

Vorgabe	Umsetzung			Massnahmen   Instrumente	vorhanden / umgesetzt
	Raumkonzept	Richtplanung	Rahmennutzungsplanung		
1		I 1 N 5 N 6	x	Entwicklungsreserven sichern (Erweiterung Campus Kantonsschule, Interkommunale Sportanlage, Erweiterung Schulhaus Malerva; Schulhaus für 9 Klassen inkl. Turnhalle).	
2	3.2.3.8	GS 3.1 N 6		Aufwertung von Schulanlagen im Sinne von Quartiertreffpunkten für Kinder und Jugendliche	

### **3.1.8 Instrumente**

Zur Umsetzung der Massnahmen stehen dem Gemeinderat namentlich folgende Instrumente zur Verfügung:

#### **Aktive Bodenpolitik**

Die aktive Bodenpolitik umfasst den Erwerb und/oder die Bewirtschaftung des Bodens im Sinne der Entwicklungsziele. Ebenfalls kann bei grösseren Arealen durch Einwerfen eigener Flächen die Neuordnung zu Gunsten einer Gesamtlösung vereinfacht werden. Denkbar ist auch die Schaffung eines speziellen Fonds.

#### **Partizipative Arealentwicklung**

Für die erfolgreiche Umsetzung von Innenentwicklungsprojekten bedarf es einer engen Zusammenarbeit verschiedener Grundeigentümer und die Berücksichtigung deren Bedürfnisse. Die Gemeinde kann sich aktiv als neutraler Player für partizipativ durchgeführte Arealentwicklung einbringen und solche Prozesse anstossen.

#### **Verwaltungsverträge**

Über Verwaltungsverträge nach Art. 65 PBG kann der (Gemeinderat) die Erhältlichkeit und bauliche Nutzung im Sinne der Entwicklungsziele vertraglich vereinbaren. Dies betrifft vor allem Ein- und Umzonungen oder kommt als Voraussetzung für den Verzicht auf Auszonungen in Frage.

#### **Sondernutzungsplanpflicht**

Über die Sondernutzungsplanpflicht gemäss Art. 23ff. PBG kann der (Gemeinderat) sicherstellen, dass ein Areal nur auf der Grundlage eines Sondernutzungsplanes bebaut werden kann. Im Sondernutzungsplan hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Regelbauweise ergänzende Vorschriften zu Gunsten der kommunalen Entwicklungsziele festzulegen.

#### **Differenzierte Regelbauvorschriften**

Die minimalen Massvorgaben der Regelbauweise umfassen gemäss Art. 79 PBG die «Gesamthöhe», den «Grenzabstand» und den «Gebäudeabstand». Dem Gemeinderat ist es freigestellt, differenziertere Regelbauvorschriften zur «Gebäuelänge», «Gebäudebreite», «Gebäudehöhe und Dachwinkel», Fassadenhöhe», «Baumassenziffer» und «Terrainveränderungen» festzulegen.

#### **Zonen mit besonderem Erscheinungsbild**

Nach Art. 99 Abs. 2 können für Kern- und Schutzzonen sowie weitere konkret bezeichnete Gebiete Vorschriften erlassen werden, welche die

Gestaltung und Einordnung von Bauten und Anlagen in die Umgebung regeln, damit eine gute Gesamtwirkung entsteht.

#### **Planungszone**

Über Planungszonen gemäss Art. 42ff PBG können auf einem bestimmt bezeichneten Gebiet Massnahmen unterbunden werden, die eine angestrebte Entwicklung gefährden würden. Während der Dauer der Planungszone können die Planungsinstrumente entsprechend angepasst werden.

#### **Erweiterte Erschliessungspflicht**

Im Verwaltungsvertrag oder im Sondernutzungsplan können Eigentümer zur Mitfinanzierung erweiterter, dem Areal des Eigentümers zu Gute kommende Infrastruktur- und Erschliessungsanlagen verpflichtet werden.

#### **Signalisationsverordnung / Signalisationskonzept**

Die Signalisationsverordnung des Bundes regelt alle zulässigen Markierungen und Signalisationen im Strassenverkehr. Diese erlaubt je nach Situation auch die fahrzeugtypspezifische Führung des Verkehrs.

#### **Zonen mit bestimmter Nutzung**

Über bestimmte Gebiete kann der Gemeinderat gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. b) PBG bestimmte Nutzungen zulassen oder einschränken, wobei der Nutzungszweck jedoch nicht geändert werden kann. Themen sind etwa Nutzungseinschränkungen bei Naturgefahren oder Immissionen oder der Ausschluss z. B. verkehrsintensiver Nutzungen in Arbeitszonen.

#### **Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK)**

Als Betriebs- und Gestaltungskonzepte werden Planungen bezeichnet, die zeigen, wie die verschiedenen Verkehrsarten sowohl bewegt wie ruhend auf einer Strasse geführt werden und wie die Strasse hierfür gestaltet werden muss. Das BGK ist die Grundlage für konkrete Strassenbauprojekte.

#### **Kaufrecht**

Über das Kaufrecht gemäss Art. 9 PBG kann der Gemeinderat nicht erhältliche Grundstücke zum Verkehrswert auch gegen den Willen des Eigentümers erwerben.

#### **Vernetzungsprojekt nach DZV**

Mit einem Vernetzungsprojekt gemäss der Direktzahlungsverordnung sollen Biodiversitätsförderflächen an ökologisch sinnvollen Lagen sowie die Vernetzung von Kernlebensräumen gefördert werden.

## 3.2 Raumkonzept

### 3.2.1 Einleitung

Das Raumkonzept ergänzt den Handlungskatalog (Kap. 3.1) um die Grundzüge der räumlichen Entwicklung. Es beachtet die besonderen räumlichen Phänomene und schafft einen eindeutigen, räumlichen Rahmen der Ortsplanung. Das Raumkonzept beachtet die räumlichen Vorgaben der kantonalen Richtplanung. Es widmet sich jedoch – im Gegensatz zur Richtplanung – noch nicht allen raumrelevanten Details, sondern widmet sich den übergeordneten, prägenden Strukturen, an denen sich die Stadtplanung orientieren soll. Die Inhalte werden in die Themen «Landschaften» und «Räumliche Strukturen» gegliedert.

### 3.2.2 Landschaften

#### Terminologie und Begrifflichkeit

Das Raumkonzept basiert auf dem Verständnis der uns umgebenden Welt als Landschaft. Sowohl bebauter als auch unbebauter Raum werden als Landschaften betrachtet. So differenziert das Raumkonzept im Schwerpunkt zwischen den folgenden zwei Landschaftstypen:

- Siedlungslandschaft;
- Kulturlandschaft.

Die Landschaftstypen definieren die jeweiligen Nutzungsprioritäten der zugeordneten Räume und Gebiete. In Teilen können diese von Spezialnutzungen oder einer weitergehenden Präzisierung überlagert sein.

#### Siedlungslandschaft

Unter dem Begriff der Siedlungslandschaft werden diejenigen Gemeindegebiete zusammengefasst, welche auf Konzeptstufe die langfristige Ausdehnung des Siedlungsgebiets definieren und die auch künftig als Baugebiet entwickelt werden sollen. Es handelt sich bei den Abgrenzungen der verschiedenen «Landschaften» nicht um effektive Grenzen aus dem Zonenplan. Die Siedlungslandschaften sind in drei Unterkategorien differenziert:

- Kern
- Kompakt
- Wohnen im Hang

Die langfristige Ausdehnung der Siedlungslandschaft umfasst, neben bereits fortgeschrittenen Entwicklungsabsichten der Gemeinde, diejenigen Flächen, welche aus ortsbaulicher Sicht eine sinnvolle, landschaftsverträgliche Erweiterung des Siedlungsgebietes darstellen.

Die bauliche Entwicklung muss so lange innerhalb der heutigen Siedlungsgrenzen respektive der bestehenden Bauladreserven erfolgen, bis die inneren Reserven trotz konsequenter Mobilisierung für die Entwicklung gemäss der kantonalen Vorgabe nicht mehr genügt. Unter Berücksichtigung von Lage und Erschliessungsqualität wird der flächengleiche Tausch zu Arbeit erwogen.

#### Kern

Der historische Kern, als Teil der Siedlungslandschaft, umfasst den identitätsstiftenden Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung. Er soll in seiner Charakteristik, Nutzungsstruktur und seinem Erscheinungsbild erhalten bleiben. Der Aussen- und Strassenraum ist attraktiv und in Bezug auf die historische Bausubstanz zu gestalten. Die Altstadt von Sargans ist gezielt als Wohnstandort zu fördern. Dazu können angepasste Bauvorschriften unter Einklang der Schutzziele zeitgemässen Wohnraum ermöglichen. Im Ortsteil Vild ist besonders auf das gesamte einheitliche Bild zu achten. Für den Erhalt des Ortsbilds ist der Bezug der Bebauung zu den beiden Strassenseiten von elementarer Bedeutung.

#### Kompakte Siedlung

Die Siedlungsteile, welche als kompakte Siedlungen bezeichnet werden, prägen den Übergangsbereich zwischen den Dorfkernen und den Quartieren "Wohnen im Hang". Bebauungs- und Nutzungsdichten sind in diesen Gebieten geringer als in den Kernen, jedoch höher als in den umliegenden Quartieren "Wohnen im Hang" und befinden sich innerhalb des engeren Siedlungskörpers. Hier soll der Schwerpunkt der Nachverdichtung erfolgen, wobei der attraktiven Gestaltung und Durchgrünung gemäss Masterplan ein hohes Gewicht beizumessen ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass diese Wohngebiete überwiegend durch die Freiflächen «zusammengehalten» werden. Im Vergleich zu den restlichen kompakten Siedlungsflächen unterscheidet der Masterplan das Gebiet Grossfeld und das Gebiet Messmerbrüel in ihrer angestrebten Dichte und Art des Wohnangebots. Während in Grossfeld verdichtetes Wohnen für Familien mit gestalteten Freiflächen entstehen soll, soll ein Stadtumbau in Messmerbrüel ein dichtes Wohngebiet mit hohen Bauten entlang der Gleise bewirken.

#### Wohnen am Hang

In den Quartieren "Wohnen am Hang" steht die Verdichtung nicht im Vordergrund. Die Bebauung muss sich der «Kulturlandschaft Streusiedlung» unterordnen. Durch eine intensive Durchgrünung ist das Baugebiet mit der übrigen Landschaft zu verweben. Da in diesen Gebieten die Nähe zur Natur und die Aussichtssituation elementare Bestandteile des



Siedlungskörpers bilden, ist auf einen schonenden Umgang mit dem Stadt- und Landschaftsbild zu achten.

#### Arbeiten

Aufgrund seiner Bedeutung für das Nutzungsgefüge einer Gemeinde werden die Arbeitsgebiete als Überlagerung der Siedlungslandschaft dargestellt.

Die Gebiete mit einem vorwiegenden Anteil an Arbeitsnutzung konzentrieren sich entlang der St. Gallerstrasse, im Grossfeld, im Gebiet Melerva und im Tiefriet.

Das Gebiet Grossfeld und Malerva weisen derzeit grössere Baulücken auf. Aufgrund ihrer Lage im Siedlungskörper sind für Teilgebiete eine Umstrukturierung in eine Wohnnutzung anzustreben. Gemäss Masterplan sollen das Gewerbegebiet Grossfeld und die Gewerbeareale entlang der St. Gallerstrasse durch eine einheitliche Gestaltung und Kommunikation als Industrie- und Gewerbepark vermarktet werden können. Im Gebiet Grossfeld ist aufgrund seiner Lage im Siedlungsgebiet und der Nähe zu Mels besonders auf eine Gestaltung der Übergänge und des Aussenraums zu achten.

Bei der Gestaltung der Bauten und des Aussenraums ist im Arbeitsplatzgebiet entlang der St. Gallerstrasse der Fokus auf einen weichen Übergang in die offene Landschaft und in das Siedlungsgebiet Sargans zu setzen.

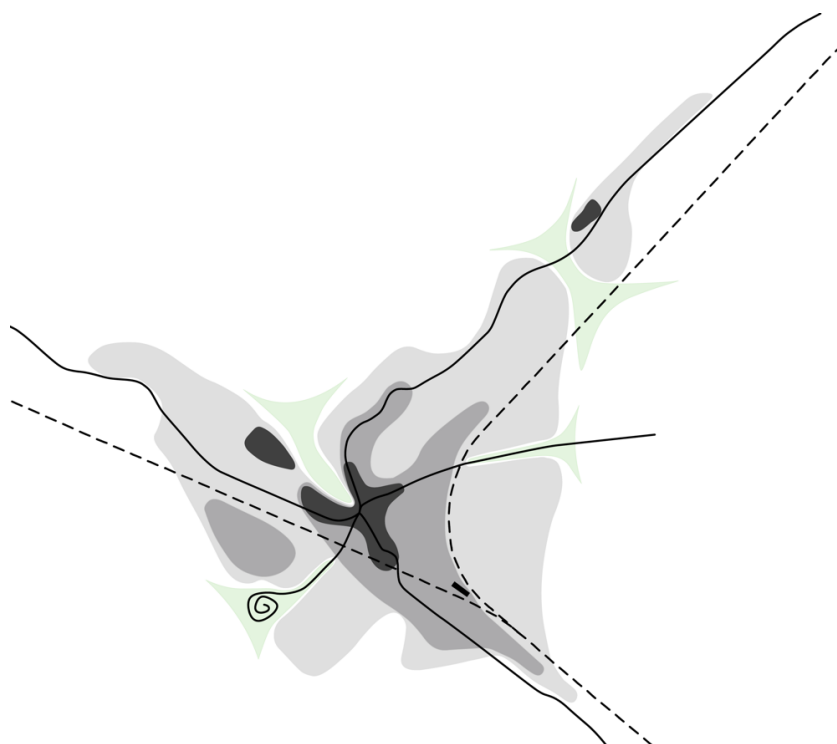
Im Osten befindet sich das grosse Arbeitsgebiet Tiefriet umgrenzt von zwei Gewässerkanälen. Dieser soll zum Gewerbe- und Industriepark ausgebaut werden und die entsprechende Ausstrahlungskraft und Identität verleihen bekommen. Durch die Architektur der Gebäude oder ein aktives Gebietsmanagement kann die Präsenz des Arbeitsplatzgebiets Tiefriet gemäss Masterplan aktiv gestaltet werden. In diesem Gewerbe- und Industriepark sollen sich wertschöpfungsintensive Unternehmungen ansiedeln, publikumsintensive sind dagegen unterwünscht. Um längerfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde zu sichern, werden im Gebiet Tiefriet Erweiterungsflächen aufgenommen. Derzeit ist ein Nordanschluss von der Rheinstrasse aus beim kantonalen Tiefbauamt in Erarbeitung.

#### Siedlungstopografie

Mit der folgenden Skizze werden die Schwerpunktgebiete der baulichen sowie sozialen / gesellschaftlichen Dichte erfasst und auf verschiedene «Schichten» aufeinandergestapelt. Die entstandene «Siedlungstopografie» wird mit siedlungsgliedernden Freiräumen, mit Strassenhauptachsen, und den Bahnlinien ergänzt. Diese bilden elementare Bestandteile des Siedlungskörpers.

Anhand der Skizze lässt sich das gesamte Siedlungsgebiet als Basis erkennen. Die Mischgebiete Grossfeld, das Gebiet entlang der Hauptachsen und bis zur Bahn liegen auf dieser Basis und sind somit dichter. Darauf aufbauend liegt das Zentrum. Mit seinen Gewerbenutzungen und Dienstleistungen, die den Ort beleben, weist das Zentrum eine hohe Dichte auf. Abseits des Zentrums gelten die beiden Ortskerne «Altstadt» und «Vild» als jene Gebiete mit den höchsten Dichten.

Abb. 20 Skizze Siedlungstopografie, ohne Massstab (Strittmatter Partner AG, Juni 2020)



### Kulturlandschaft

In der Kulturlandschaft dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Darin eingebettet sind Verkehrsinfrastrukturen, welche die Verbindung zwischen den einzelnen Teilen der Gemeinde sowie in die Nachbargemeinden schaffen. Die Kulturlandschaft nimmt neben der Produktion bodenabhängiger, landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine wichtige Rolle als Naherholungsgebiet ein. Dabei ist eine gute und attraktive Durchwegung der Kulturlandschaft für Erholungssuchende wichtig.

Die Kulturlandschaft "Ebene" zeichnet sich durch ihre Orthogonalität, welche für das Rheintal typisch ist, aus. Die orthogonale Struktur wird durch Bepflanzungen, Baumreihen und Wege verstärkt (s. Abb. 21).

Abb. 21 Melser Au bei Sargans, Windschutzpflanzung, Rheinebene, ETH-Bibliothek Zürich, Friedli Werner (Aufnahme: 1.09.1947)



Die Kulturlandschaft «Streusiedlung» zeigt im Gegensatz zur Kulturlandschaft «Ebene» eine organische Siedlungs- und Wegstruktur auf. In der Landschaft finden sich verteilt einzelne Bauten. Die Rebhänge und die verstreuten Hochstammobstbäume bilden markante Elemente des Landschaftsbilds.

#### **Waldlandschaft / Rheinwaldlandschaft**

Die Waldlandschaft umfasst die Waldflächen der Gemeinde. Aufgrund ihrer raumbildenden Wirkung und ihres Schutzcharakters bilden die Wälder eine eigene Landschaft. Der Wald ist ein wichtiger Erholungsraum. Er wird für Erholungssuchende geeignet zugänglich gemacht und, wo nötig, besser ins Langsamverkehrsnetz eingebunden. Die resultierenden Massnahmen sind mit der Waldentwicklungsplanung zu koordinieren. Dabei wird besonders der bessere Anschluss des Aussichtspunktes Höhenweg an das Siedlungsgebiet verstanden.

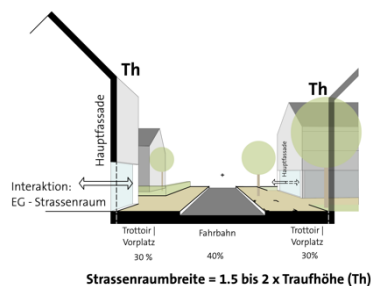
Das Gebiet zwischen der Autobahn und dem Rhein wird im kantonalen Richtplan als Kerngebiet des Lebensraums für bedrohte Arten bezeichnet und beinhaltet verschiedene Trockenwiesen von nationaler Bedeutung. Neben seiner ökologischen Funktion in der Sarganserländischen Rheinauen wird die Waldfläche von vielen Bewohnern aus der Umgebung zur Erholung oder für sportliche Aktivitäten aufgesucht. Dementsprechend ist das Wegnetz zu gestalten und die Erholungsnutzung mit den ökologischen Anforderungen des Gebiets zu vereinbaren.

### 3.2.3 Räumliche Strukturen

#### 3.2.3.1 Strassenräume innerhalb der Siedlungslandschaft

Strassenräume umfassen einen wesentlichen Teil des öffentlich nutz- und wahrnehmbaren Raumes. Das Zusammenspiel von Strasse und begleitenden Rändern trägt massgeblich zum Erscheinungsbild und damit dem «Gesicht» der Gemeinde bei. Dabei stellt die betriebliche Funktion, das heisst die Anforderungen, die der Verkehr an eine Strasse stellt, nur eine Komponente aus einer Vielzahl von Ansprüchen dar. Zur Sicherung der Qualität für einen Wohn-, Geschäfts- und/oder Kommunikationsort sind Faktoren wie Proportion und Massstäblichkeit, Bebauung und Nutzung sowie Gliederung des Verkehrsraums wichtig. Je nach Lage im Ort und angeschlossenen Nutzungen werden die Strassen des übergeordneten Erschliessungsnetzes einer Hierarchie aus drei Strassenraumtypologien zugewiesen.

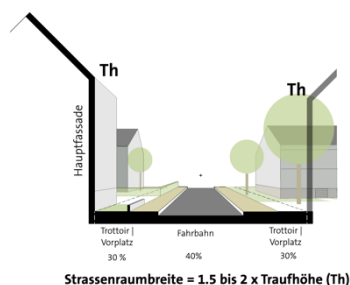
Abb. 22 Idealprofil Zentrumsstrasse



#### Zentrumsstrassen

- sind Strassenräume mit Zentrumsfunktion. Es herrscht ein lebendiges Miteinander, der öffentliche Raum führt häufig bis an die Gebäude heran, das Erdgeschoss belebt den Raum mit publikumswirksamen Nutzungen wie Geschäften, Dienstleistern und/oder Gastronomiebetrieben. Die Gebäude sind mit der Hauptfassade auf den öffentlichen Strassenraum orientiert.

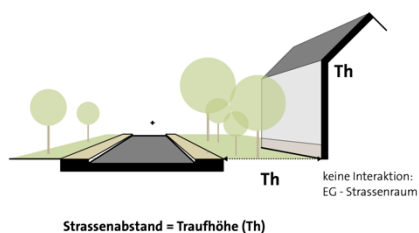
Abb. 23 Idealprofil Stadt- / Dorfstrasse



#### Stadt- / Dorfstrasse

- sind in die Bebauungsstruktur integriert. Die Bauten sind mit einer Hauptfassade auf den Strassenraum orientiert. Gewerblich genutzte Erdgeschosse wechseln sich mit reinen Wohnbauten ab. Diese sind aber weniger auf den öffentlichen Raum orientiert, sondern von diesem durch einen Vorgarten oder individuellen (halbprivaten) Vorplatz getrennt. Dieser Übergang von privat zu öffentlich über die halbprivate Vorzone ist entscheidend für das Ortsbild und die Adressierung.

Abb. 24 Idealprofil Landstrasse



#### Landstrassen

- sind ursprünglich die, durch die freie Landschaft verlaufenden Strassen, die allmählich seitlich angebaut wurden. Entsprechend orientiert sich die Bebauung nicht auf oder zur Strasse. Je nach Umfeldnutzung wird zwischen wohngeprägter oder gewerbegeprägter Landstrasse unterschieden. Hier ist wichtig, dass die Landstrasse in einen Grünraum eingebunden bleibt und nicht private Gärten oder Plätze bis an die Strasse reichen.

#### 3.2.3.2 Strassenraumgestaltung | Ortseingänge

Die Strassen haben verschiedenen Ansprüchen gerecht zu werden. Besonders im dicht bebauten Gebiet und bei höherer Verkehrsbelastung treten Mängel in der Gestaltung besonders ins Gewicht.

Die Grossfeldstrasse ist besonders als Schulweg sicher zu gestalten und aufzuwerten. Die Pizolstrasse ist, als direkte Verbindung vom Zentrum zum Einkaufszentrum Pizolcenter, für den Langsamverkehr priorisierend zu gestalten. Im Zentrum ist bereits ein Betriebs- und Gestaltungskonzept in Bearbeitung. Dieses stärkt die Zentrumsfunktion der Strasse. Die Strassenraumgestaltung der St. Gallerstrasse bezweckt unter anderem eine Lärmreduktion. Die Neue Wangserstrasse ist als Eingang in den Ort aufzuwerten. Besonderes Augenmerk ist der Erscheinung des Brückenelements im Strassenraum zu schenken.

Die Ortseingänge werden als Auftakt der Gemeinde wahrgenommen. Dementsprechend sind sie als Eingangstore zu gestalten. Gestalterische Elemente können optische Einengungen oder Bäume sein.

#### 3.2.3.3 Bushaltestellen

Das ÖV-Netz der Gemeinde Sargans ist auch in Zukunft attraktiv mit dem öffentlichen Verkehr versorgt. Gut aufgesuchte Orte, wie Schulen oder Freizeiteinrichtungen, weisen einen attraktiven ÖV-Anschluss auf. Siedlungsentwicklungsflächen sind im ÖV-Einzugsgebiet vorzusehen.

#### 3.2.3.4 «Emotionale Trittsteine» und Langsamverkehrsnetz

Jede Strasse ist zugleich auch eine Langsamverkehrsverbindung. Während das Strassennetz hauptsächlich der Siedlungerschliessung dient, verbindet das vom motorisierten Verkehr unabhängig geführte Langsamverkehrsnetz zusätzlich die Naherholungsgebiete und Zielpunkte (emotionale Trittsteine), welche zu Fuss und mit dem Fahrrad erreicht werden sollen.

Mit den «emotionalen Trittsteinen» hebt das Raumkonzept die für die Gemeinde wichtigen Orte und Ziele hervor. Diese können sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Themenbereiche, wie landschaftliche Besonderheiten, Schulen und Freizeiteinrichtungen, wichtige historische Gebäude und Dörfer und viele mehr, zusammensetzen. Diese «Trittsteine» sind für jeden Bewohner | Nutzer von individueller Bedeutung, so dass jeder ihnen eine andere «emotionale» Wichtigkeit zumisst. Aus dem Verbinden der «emotionalen Trittsteine» untereinander resultiert auf Konzeptstufe ein gemeindespezifisches Geflecht, welches die innerörtlichen Bezüge hervorhebt. Auf Richtplanstufe wird dieses Netz in die Realität überführt und bestenfalls in das Langsamverkehrsnetz integriert.

Auf Stufe Raumkonzept können bereits wichtige, zu ergänzende Netzteile aufgezeigt werden. Darunter fallen Querungen über künstliche Hindernisse, wie Gleise, Strassen und Autobahn. Für ein dichtes Langsamverkehrsnetz braucht die Gemeinde neue Querungen über die Bahngleise und Kanäle. Wegverbindungen sind auch als Zubringer zu Schulen und Altersheime / Alterswohnungen zu betrachten und dementsprechende Massnahmen zur Aufwertung und Attraktivität zu treffen. Die Massnahmen werden Ansprüchen der Sicherheit und Direktheit gerecht. Weiter wird das Sarganser Naherholungsgebiet mittels Wegverbindungen für Erholungssuchende zugänglich gemacht. Hierbei sind besonders ästhetische und organisatorische Massnahmen zu treffen. Darunter wird die Aufwertung der Wegverbindung und der Einzug einer Beschilderung verstanden.

Besonders attraktive Wege im Langsamverkehrsnetz bilden die Kulturwege. Der Kulturweg "Bergwerk" besteht aus der alten Eisenbahnlinie. Auf Geleisen und über zwei kleine Brücken wurde das Material vom Bergwerk zum Schotterwerk geführt. Der Kulturweg ist begrünt und verläuft zudem quer durch das aufgewertete Naherholungsgebiet Malerva-Süd. Als ergänzendes Element zum Kulturweg "Bergwerk" ist das ehemalige Schotterwerk mittels einer neuen Nutzung zu aktivieren.

Der Kulturweg "Schloss" besteht aus dem Schloss- und Spleeweg. Diese führen von den Stadtstrassen zum Schloss. Die Wege werden teils von ortsbildprägenden Bauten und intensiver Bestockung begleitet.

Der Kulturweg "Passatiweg" ist ein äusserst strukturreicher Wanderweg. Er führt von der Städtchenstrasse über Wald und Feld bis nach Heiligkreuz in die Gemeinde Mels.

Abb. 25 Skizze Hauptgerüst Langsamverkehrsnetz,  
ohne Massstab (Strittmatter Partner AG, Juni 2020)



### 3.2.3.5 Prägende Bauten, Raumkanten und Siedlungsstrukturen

Landschafts- / Ortsbilder entstehen durch die Art und Konstellation von Raumelementen. Sie machen die Gemeinde für den Betrachter lesbar.

#### Städtli

Das Schloss auf der Erhebung zusammen mit dem Gonzen im Hintergrund schaffen das Wiedererkennungsbild von Sargans. Auf einer tieferen Ebene präsentiert sich die Spleekapelle St. Sebastian. Die Kapelle auf dem Spleehügel ist von der Städtenstrasse ersichtlich.

Der historische Kern "Städtli" ist ebenfalls auf einer Erhebung und bildet eine Konstellation von verschiedenen prägenden Bauten, prägenden Raumkanten und Sicht- und Aussichtsbeziehungen. Nebst dem Schloss und der Spleekapelle bilden die Pfarrkirche St. Oswald und Cassian (1706 - 11) und das Schulhaus Sandgrueb (1606 - 08) aufgrund ihrer Stellung im Siedlungskörper, historischem Hintergrund und architektonische Bauweise weitere prägende Bauten mit prägender Silhouette. Das Städtli als Kern und Identifikationselement von Sargans kann von der Bahnlinie aus wahrgenommen werden. Diese Sichtbeziehung und die entgegen gerichtete Aussichtsbeziehung sind zu erhalten. Dafür sind entsprechende

Höhenbegrenzungen für das Siedlungsgebiet zwischen Bahnlinie und Städtli zu definieren. Nebst baulich markanten Eigenschaften weist das Städtli für die Gemeinde wichtige soziale Funktionen, wie Veranstaltungs- / bzw. Begegnungsort auf. Diese Funktionen sind zu erhalten und zu pflegen.

#### Vild

Ein zweiter Kern mit Identifikationscharakter ist die Siedlung Vild im Nordosten der Gemeinde. Dieser besteht aus einer Gruppe von bäuerlichen Haupt- und Nebenbauten vorab aus dem 18. / 19. Jahrhundert. Vild weist mit dem ehemaligen Zollhaus (Vild Nr. 41) und der Marienkapelle aus dem Jahr 1602 besondere ortsbauliche Qualitäten auf. Mit den gegenüberliegenden älteren Stallscheunen entsteht ein Gassenzug. Seine besondere Lagequalität erhält der Ortsteil Vild mit seiner Lage direkt am Hang und der Marienkapelle im Hintergrund. Die Marienkapelle befindet sich auf einer erhöhten Lage im Hang und ist von der St. Gallerstrasse ersichtlich. Die Sichtbeziehung und die Kapelle als prägende Baute sind dementsprechend zu erhalten. Die Raumkanten und der Strassenraum im Kern Vild sind in ihren Dimensionen zu erhalten. Dabei ist der öffentliche Strassenraum nicht zwingend beidseitig bis an die Häuserfassade zu ziehen. Die Bauten können gestaltete Vorzonen aufweisen.

#### Siedlungsstruktur Zürcher- und Ragazerstrasse

Die Siedlungsstrukturen der beiden Gebiete zwischen Bahnlinie und Zürcher- bzw. Ragazerstrasse weisen eine starke Orthogonalität auf. Die Bauten stehen rechtwinklig zueinander und zur Strasse bzw. zur Bahn.

Das Gebiet an der Zürcherstrasse weist entlang der Strasse beidseitig Vorgärten auf, wobei die Vorgartenlinie entlang der südlichen Strassen-seite lückenhaft ist. Zur Aufwertung des Strassenraums und des einheitlichen Strassenbilds sollen diese Lücken geschlossen werden.

Das Gebiet an der Ragazerstrasse soll gesamtheitlich umstrukturiert werden. Dabei ist die orthogonale Siedlungsstruktur aufzunehmen.

#### Prägende Bauten

Die Lokremise im Süden der Gemeinde wird heute nicht mehr für den Schienenverkehr genutzt. Sie soll daher zu Kulturzwecken umgenutzt werden und ein Identifikationselement für das Quartier südlich des Bahnhofs werden. Nebst kultureller Nutzung können in der Lokremise Verkaufsflächen oder alternatives Wohnen «Wohnen im Loft» angeboten werden.

Die ehemalige Erzaufbereitungsanlage (1940/41) mit seinem Stahlskelett und den vier bis fünf Geschossen bildet aufgrund seiner industriellen



Vergangenheit ein wichtiger Identifikationspunkt für die Gemeinde Sargans. Sie ist Bestandteil des «Kulturwegs Bergwerk» (s. Kap. 3.2.3.4).

Die Vila Chastels befindet sich auf dem Hügel Castel und wird im Gebäudeinventar als erhaltenswert aufgeführt. Aufgrund ihrer Stellung auf dem Hügel und seiner äusseren architektonischen Gestaltung wird die Vila als ein prägendes Objekt innerhalb des Siedlungskörpers wahrgenommen.

Castelsplatz – Bahnhofstrasse – Kino – Bushof

Im Zentrum bilden der Castelsplatz, das Kino und das Bahnhofsareal drei gut frequentierte Orte. Um diese Dreiecks-Beziehung für ihre Raumnutzer zu stärken, werden folgende Stossrichtungen definiert:

- Umgestaltung Knoten Castels- / Schwefebadplatz
- Strassenraumaufwertung Bahnhofstrasse (mit besonderem Fokus auf Langsamverkehrsführung)
- Sicherung von Raumkanten entlang Bahnhof- und Pizolstrasse
- Schaffung Bahnüberquerung für Langsamverkehr
- Baulandsicherung für Hochhauspunkt an Bahnhof- und Pizolstrasse
- Ansiedlung / Erhalt zentralörtlicher Funktionen und Dienstleistungen im Zentrum
- Siedlungsentwicklung im Zentrum und in den Gebieten entlang Grossfeld- und Ragazerstrasse
- Attraktivität und Aufenthaltsqualität des Zentrums durch z. B. neue Tempo-30-Zonen oder ein Parkraunkonzept stärken

### 3.2.3.6 Prägende Landschaftselemente

Aussichtspunkte

Aussichtspunkte sind wichtige Zielpunkte innerhalb der Gemeinde. Sie sollen für die Öffentlichkeit zugänglich sein, mittels Beschilderung auffindbar gemacht werden und Aufenthaltsqualität aufweisen können. Zudem ist ihre uneingeschränkte Aussicht zu erhalten.

Rebhänge

Die Rebhänge sind eines der prägenden Elemente des Landschaftsbildes. Sie zeichnen besonders die Kulturlandschaft Streusiedlung aus. In den Gebieten Aggeten, Quodera und Guter ist eine Ausweitung der Flächen vorgesehen.

Hangkanten

Die Topografie der Gemeinde Sargans wird stark durch den Gonzen geprägt. Am Fusse des Gonzen weist die Topografie markante Hangkanten auf. Die Räume zwischen der obersten und der untersten Hangkante sind

von einer weiteren baulichen Entwicklung freizuhalten, da diese Räume mit ihren Strukturelementen (Rebhänge, Hochstammobstbäume) massgeblich das Landschaftsbild der Gemeinde beeinflussen.

#### 3.2.3.7 Siedlungsentwicklungsflächen

Aufgrund ihrer raumplanerischen Relevanz werden aus der Innenentwicklungsstrategie nur die massgeblichen Potenziale «Weiterentwickeln» und «Umstrukturieren» als Überlagerung in das Raumkonzept überführt. Diese Flächen gilt es in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern grundstücksübergreifend mit geeigneten Instrumenten (Konzepte, Sondernutzungsplan) zu entwickeln.

Effektive zusätzliche neue Siedlungsflächen werden in den Gebieten Tiefriet Nord und Vilder Feld (südlich von Vild) geschaffen. Neue Siedlungsentwicklungsflächen verfügen über einen guten Anschluss an den öffentlichen Verkehr und weisen eine dichte bauliche Entwicklung aus.

Die Siedlungsentwicklungsflächen beinhalten grundsätzlich Areale, die im Sinne einer Innenentwicklung aktiviert werden sollen. Darunter sind in ihrer Nutzung sowohl reine als auch gemischte Gebiete angedacht. Eine genauere Nutzungszuteilung findet auf Stufe Richtplanung statt.

#### 3.2.3.8 Freiräume

##### Allgemeine Freifläche

Im Allgemeinen strebt die Gemeinde Sargans an, innerhalb der verschiedenen Quartiere begrünte öffentlich zugängliche Freiräume zu schaffen. Diese Freiflächen sollen Erholungsraum für die verschiedenen Generationen bieten und sind dementsprechend unterschiedlich gestaltet bzw. ausgestattet.

##### Siedlungsgliedernder Freiraum

Um die Siedlungsgliederung zwischen den Teilorten weiterhin ablesbar zu halten, werden Freiräume definiert. Im besten Fall kann hier der Blick in die freie Landschaft offengehalten werden («Landschaftsfenster»). Diese können durch Siedlungsbegrenzungslinien, Grünzonen oder Landwirtschaftszonen gesichert werden.

##### Grünring Arbeitsplatzgebiet

Nahe dem Zentrum sammelt sich Gewerbe und Industrie im Arbeitsplatzgebiet Tiefriet. Der Grünring um das Arbeitsplatzgebiet bezweckt östlich, einen weichen Übergang in die grüne Landschaft. Westlich soll dem Gewässer Feerbach der nötige Raum geschaffen werden und ein Grünkorridor im Siedlungskörper gelegt werden. Die Fläche des Grünrings ist zwar

weiterhin bebaubar, jedoch mit dem Fokus auf eine renaturierte und ökologisch wertvolle Umgebung.

Mit dem Grünring als begrünte Freifläche innerhalb des bebauten Siedlungskörpers können «kühlende Orte» innerhalb des Stadtklimas geschaffen werden. Zusätzliche Querverbindungen verbinden das Arbeitsplatzgebiet mit dem Zentrum und Bahnhof.

Ebenfalls aus ästhetischen und ökologischen Gründen ist, um das neue Arbeitsplatzgebiet Vilder Feld ein Grünring anzubringen.

#### Verlagerung Amphibienlaichgebiet

Das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung im Gebiet Malerva ist derzeit als «nicht definitiv bereinigtes Objekt» im Bundesinventar aufgeführt und in der kommunalen Schutzverordnung aufgenommen. Aufgrund des heutigen ökologischen Zustands und der angestrebten Entwicklung im Areal, soll das Amphibienlaichgebiet im Grünring umgesiedelt werden. An diesem neuen Standort sollen für die Amphibien ein passender Lebensraum geschaffen werden. Dabei soll es sich nicht um einen isolierten Lebensraum handeln, sondern vielmehr soll dieser mit den umliegenden Wasserflächen vernetzt werden können.

#### Schulanlage

Zwischen der Neuen Wangerstrasse und der Pizolstrasse finden sich die Kantonsschule und die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene (ISME). Gegenüber der Kantonsschule bietet die Sportanlage Riet Raum für verschiedene Sportarten. Westlich entlang der Grossfeldstrasse reihen sich das Oberstufenzentrum mit dem Regionalem Didaktischen Zentrum RDZ Sargans und die Primarschule Kastels mit Kindergarten.

Diese Schulen werden als ein Gefüge im Siedlungskörper verstanden. Deren Aussenraumgestaltung und Erschliessung ist aufgrund ihrer starken Nutzungsintensität und ihres Einflusses auf das Gemeindeimage gesamtheitlich aufzuwerten und zu ergänzen. Beispielsweise wird im Masterplan die Ausarbeitung eines Signalisationskonzepts für die Kommunikation und Orientierung der Angebote vorgeschlagen. Dabei sind die Wegverbindungen und deren Qualitäten wichtige Bestandteile. Deren Aussenräume weisen Aufenthaltsqualitäten auf und bieten Sport- und Freizeitaktivitäten für Jugendliche und Kinder. Zur Entschärfung von Hitzeinseln sollen zusätzlich begrünte Freiflächen erstellt werden.

In enger Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Mels ist eine Entwicklung im Gebiet Wildriet auf Melser Gemeindegebiet vorgesehen. Dieses regionale Entwicklungsgebiet soll Raum für Sport- und Schulanlagen bieten. Gleichzeitig wird mit der Zusammenarbeit die Stärkung der Wahrnehmung und Positionierung des Sport- und Kantonsschulstandort als Campus angestrebt. Um längere Schulwege vom Bahnhof zum

Schulhaus zu verhindern, sind neue Schulräume auf Sarganser Gemeindegebiet zu erstellen und die Entwicklungsfläche im Wildriet für Sportanlagen freizuhalten.

### 3.2.3.9 Gewässerräume und Auen | Gewässer mit Bestockung

Die Landschaft wird massgeblich durch Gewässer und deren raumbildende Uferbestockungen geprägt. In der Ebene tragen die Landschaftselemente zu einer strakten orthogonalen Struktur bei. Wohingegen der Silbergiessen mit seiner organischen Fließdynamik die Ausnahme in dieser Landschaft ist. Dank seiner weitgehend natürlichen Art stellt er einen raren Lebensraum dar. Dem Silbergiessen und seinen Uferzonen ist besonderer Schutz beizumessen. Seine Umgebung, die Sarganserländischen Rheinauen, wird im kantonalen Richtplan als regionales Auengebiet bezeichnet. Dieses bildet den Lebensraum von bedrohten Arten. Die Lebensräume sind in ihrer Qualität und Ausdehnung zu erhalten. Die Interessen der Erholungssuchenden sind mit den Schutzzielen des Lebensraums zu vereinbaren.

Neben der landschaftsgliedernden Wirkung verfügen Gewässer über einen hohen ökologischen Wert und übernehmen Vernetzungsfunktion. Sowohl aus ökologischen als auch aus ästhetischen Gründen sind Gewässer mit genügenden Grünelementen zu bereichern.

Eingedolte Gewässer sollen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets geöffnet und möglichst naturnah gestaltet werden. Auf diese Weise tragen sie zur ökologischen Aufwertung der landwirtschaftlich dominierten Kulturlandschaft bei. Innerhalb des Siedlungsgebiets wirken naturnah gestaltete Bachläufe klimaregulierend und entschärfen Hitzeinseln innerhalb der bebauten Landschaft.

Abb. 26 Gewässer mit Bestockung, Melser Au  
(Google Maps, Mai 2020)



### 3.2.3.10 Vegetationselemente

#### Hochstammgärten

Die Hochstammgärten stellen ein typisches Merkmal der Kulturlandschaft dar. Neben ihrem hohen ökologischen Wert tragen sie positiv zum Landschaftsbild bei und wirken einer ausgeräumten Kulturlandschaft entgegen. In Sargans sind jedoch mehrheitlich nur einzelne oder in Gruppen angeordnete Hochstammobstbäume anzutreffen. Zwischen den beiden höheren Hangkanten und östlich von Vild prägen solche aufgelöste Hochstammgärten das Landschaftsbild.

#### Baumreihe | Alleen

Baumreihen und -alleen tragen innerörtlich zur Qualität von Strassenräumen und ausserörtlich zur Strukturierung der Landschaft bei. Aufgrund ihrer räumlichen Wirkung kommt diesen in der Ebene eine besondere Bedeutung zu.

Das Raumkonzept verfolgt den Ansatz, insbesondere das Wegnetz in der Ebene mit nach Möglichkeit südseitig begleitenden Baumreihen oder Gehölzgruppen zu begleiten. Mit den quer zu den Gewässerräumen verlaufenden, begrüntem Wegen wird die Vernetzung der Ortsteile untereinander zu einem Schwerpunktthema des Raumkonzepts

Die Baumalleen entlang den gradlinigen Strassenhauptachsen bilden zusammen mit der Uferbestockung des Feerbaches, des Saarkanals und des Vilters-Wangser-Kanals das Grundgerüst der Grünelementstruktur in der Sarganserländischen Rheinauenlandschaft.

#### Bestockung

Bestockungen entlang von Wegen wirken ergänzend zum Grundgerüst der Grünelementstruktur. Sie fördern den Strukturreichtum in der Rheinauenlandschaft.

Bestehende Hecken, Feld- und Ufergehölze gilt es zu bewahren und wo nötig aufzuwerten. Sie sind, sowohl im Siedlungsgebiet als auch in der Kulturlandschaft, wichtige Trittsteine und Rückzugsorte für Kleinlebewesen. Im Zuge von Gewässeroffenlegungen soll eine naturgerechte Bestockung erfolgen (s. o. «Gewässerräume und Auen»). Im Landschaftsbild wirken sie, im Gegensatz zur Baumreihe, als geschlossene grüne Linie. Damit erhält sie eine starke raumtrennende Wirkung.

Abb. 27 Bestockung am Vilderweg (Google Maps, Mai 2020)



#### Einzelbäume

Sowohl in bebauter wie auch in weitgehend unbebauter Landschaft bilden freistehende Einzelbäume Landmarken im Landschaftsbild.

Im bebauten Siedlungsgebiet werden Einzelbäume als grüne Punkte wahrgenommen. In der Kulturlandschaft "Ebene" sind raumwirkende Einzelbäume mehrheitlich einzelne Hochstammobstbäume. Häufig stehen diese entlang von Wegen.

## 3.3 Richtplan

### 3.3.1 Bestandteile

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Sargans setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

#### Richtplankarten (Massstab 1:5'000)

Die Richtplankarten sind in den Sachbereichen, Nutzung und Gestaltung sowie Verkehr, Infrastruktur Eigentum und Umwelt mit den jeweiligen Unterkapiteln, unterteilt und geben entsprechende Verweise auf den Richtplantext.

#### Richtplantext

Der Richtplantext legt die einzelnen Massnahmen mit der Möglichkeit zur Fortschreibung im Sinne einer rollenden Planung dar. Die einzelnen Massnahmen bestehen in der Regel aus der Ausgangslage, den Zielen und dem Richtplaninhalt (Festlegung). Dazu kommen Spezifikationsmöglichkeiten in Bezug auf den Koordinationsstand und das Realisierungsziel.

#### Planungsbericht (vorliegend)

Der Planungsbericht nach Art. 47 RPV enthält organisatorische Erläuterungen der Revisionsarbeiten, Analysen zu übergeordneten Planungsgrundlagen, Herleitungen der Planungsmassnahmen (Strategie – Raumkonzept – Richtplanung – Rahmennutzungsplanung) sowie allgemeine

Erläuterungen zu den Sachbereichen mit Begründungen von speziellen Festlegungen.

### **3.3.2 Verbindlichkeit**

Die Richtplanung ist ein Führungs- und Koordinationsinstrument der Planungsbehörde und fokussiert die Gemeindeentwicklung auf einen Zeithorizont von ca. 25 Jahren. Sie bildet die Grundlage für die übrigen Planungsmaßnahmen und ist für die Behörden wegleitend, hat jedoch keine direkte eigentumsverbindliche Wirkung.

### **3.3.3 Teil Nutzung**

Der Teil Nutzung regelt die Art und Intensität der künftigen Nutzung des Gemeindegebietes. Er ist damit die Grundlage des Zonenplanes und ist entsprechend an die Terminologie des neuen, kantonalen Planungs- und Baugesetzes angepasst. Die detaillierte Auseinandersetzung mit der zukünftigen Regelungsdichte findet im Zusammenhang mit der Anpassung der Rahmennutzungsplanung statt.

Im Richtplan wurden vielerorts Änderungen der Grundnutzung vorgenommen. Dabei wurden folgende Grundsätze verfolgt:

- Kernzonen wurden auf die beide historischen Zentren «Altstadt» und «Vild» sowie auf den Ortszentrum konzentriert.
- Wohn-/Gewerbegebiete wurden in Gebieten wo keine Gewerbenutzungen bestehen oder deren Anordnung nicht im öffentlichen Interesse liegt in reine Wohngebiete umgezont.
- Die Dichtegraden der Wohngebiete wurden nach dem Leitgedanken der Siedlungstopografie (Abb. 20) eingeteilt.
- Dienstleistung- und Gewerbenutzungen wurden auf das Zentrum konzentriert. Die Arbeitsgebiete am Rand des Siedlungsgebiets wurden mit einem Verbot für publikumsintensive Nutzungen überlagert.
- Mittels einer Schwerpunktzone sollen die beiden Entwicklungsgebiete Malerva und Lokremise nach ortsspezifischen Kriterien einer qualitativen Überbauung zugeführt werden.
- Schlüsselgebiete der Frischluftkorridore vom Gonzen, ortsbildprägende Rebbhänge und Freiräume mit siedlungsgliedernder Funktion (Troggelfeld) wurden zu deren Erhalt dem Freihaltegebiet zugewiesen.
- Das heutige Gewerbe- und Industriegebiet Malerva soll gemäss Kapitel 3.2.2 einer qualitativ hochwertigen Wohnüberbauung entwickelt werden. Das Amphibienlaichgebiet wird zur dessen Reaktivierung in das Gebiet Schofäuli verlegt.

- Im Vilder Feld ist ein neues Arbeitsgebiet zur Stärkung der Gemeinde als Arbeitsstandort geplant. Das Gebiet Tiefriet Nord soll längerfristig ebenfalls zu Arbeitszwecken entwickelt werden.

### 3.3.3.1 Fruchtfolgeflächen

Durch die Einzonung von neuen Baugebieten sind Fruchtfolgeflächen betroffen. Eine detaillierte Interessenabwägung gemäss kantonalem Richtplan (V11) erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung (Kap. 3.4.1). Folgende Übersicht fasst die Verringerung der Fruchtfolgeflächen entsprechend der Planungshorizonte zusammen.

Tab. 3 Verringerung Fruchtfolgefläche

Gebiet	Verweis Richtplan	1. Etappe	2. Etappe
<b>Vilder Feld</b>	N 4.1		43'071 m <sup>2</sup>
<b>Feld (Chlifeld)</b>	N 2.8	1'093 m <sup>2</sup>	

### 3.3.3.2 Abschätzung Einwohnerfassungsvermögen

#### Kantonale Vorgaben

Der kantonale Richtplan gibt das Bevölkerungsziel per 2040 vor. Für Sargans wird bis zu diesem Zeitpunkt mit einem Bevölkerungswachstum von 1'132 Personen gerechnet (s. Kap. 2.2.1), was einem jährlichen Wachstum von rund 60 Personen entspricht. Für den Zonenplan- (Jahr Auflage + 15 Jahre) und den Richtplanhorizont (Jahr Auflage + 25 Jahre) wird unter der Annahme eines linearen Wachstums und einer öffentlichen Auflage im Jahr 2024 von folgendem Bevölkerungszuwachs ausgegangen:

- Zonenplanhorizont (2039): + 900 Einwohner (ges. 6'897 WMZ)
- Richtplanhorizont (2049): + 1'500 Einwohner (ges. 7'497 WMZ)

#### Erläuterungen Berechnungen

- Die Dichteziele werden aus dem Datensatz Raum+ 2017 übernommen.
- Das Einwohnerpotenzial der bebauten Bauzonen wird gemäss kantonalem Richtplan (S12) mit einem Zuwachs von 4 % während des Zonenplanhorizontes gerechnet.
- Die Bauzonenreserve setzt sich aus den effektiv unüberbauten Flächen zusammen.
- Die Einwohnerzahlen sind, gemäss Statistik der Bevölkerung und Haushalte 2020 des Bundesamtes für Statistik (BfS), erfasst.
- Die Einwohnerpotenziale der Innenentwicklungsgebiete sind je nach Umsetzungspriorität gemäss des Strategieplans Innenentwicklung
- (s. Kap. 2.3.3) verteilt worden.



- Es wird in der Berechnung angenommen, dass die Einwohnerpotenziale der unbebauten Bauzonen innerhalb des Zonenplanhorizontes ausgeschöpft werden.

Tab. 4 Übersicht Einwohnerfassungsvermögen innerhalb bestehender Wohn- und Mischzonen

GS Nr.	Bezeichnung	Richtpl. Gebiet	Fläche [ha]	Dichteziel [E/ha]	Einwohner 2020	Einwohnerpotenzial [E]	
						1. Prio. (ZP) bis 2036	2. Prio. (RP) bis 2046
	<b>Innenentwicklungsgebiete</b>		<b>29.79</b>		<b>1'047</b>	<b>2'056</b>	<b>272</b>
1.3.1	Zentrum	K Entw.	2.84	84	106		133
1.3.2	St. Gallerstrasse West	Wm	0.32	102	36		0
1.3.2	St. Gallerstrasse Ost	Wm	0.71	102	58	15	
1.3.3	Büelen	Wm	2.60	102	293		0
1.4.1	Passati	Wn	0.71	34	0	24	
1.4.2	St. Gallerstrasse Nord	Wn	0.52	49	18	7	
1.4.3	Malerva	SPZ	11.28	102	7	1'144	
1.4.4	Gewerbe Stoggbrüel	Wh	1.49	147	5	214	
1.4.5	Messmerbrüel SBB /	SPZ /	5.89	147	396	470	
1.4.6	Lokremise	Wh					
1.4.7	Castelsriet	Wm	1.64	102	80		87
1.4.8	Grünau	Wn	1.00	49	40	9	
1.4.9	Falknisstrasse	WGh	0.79	77	8		53
1.4.13	Neuentwicklung Grossfeld	Wh	1.18	147	0	173	
	<b>Baureserve, unbebaut</b>		<b>6.6</b>			<b>342</b>	<b>–</b>
		Wn	5.8	49		284	
		Wm	0.16	102		16	
		WGn	0.46	61		28	
		WGh	0.09	77		7	
		K hist.	0.05	121		7	
	<b>Zwischentotal</b>		<b>37.6</b>	<b>Ø mind. 60</b>		<b>2'398</b>	<b>272</b>

### 3.3.4 Teil Gestaltung

#### 3.3.4.1 Siedlung

Die Gemeinde Sargans hat sich für die Ortsplanungsrevision zum Ziel gesetzt, die geforderte Innenentwicklung qualitativ umzusetzen. Grundsätzlich wird eine allgemeine Aufwertung des Siedlungsgebiets angestrebt. Dafür wurden bereits im Strategieplan Innenentwicklung (vgl. Kap. 2.3.3) und im Raumkonzept (vgl. Kap. 3.2) Massnahmen und Leitplanken entwickelt.

Der Teil Gestaltung setzt sich aus den Erkenntnissen und Leitplanken der Innenentwicklungsstrategie und des Raumkonzepts zusammen.

Die Aufwertung des Siedlungsgebiets wird mittels erhaltender Vorschriften sowie mit definierten Entwicklungsabsichten umgesetzt. Darunter werden strassenbegleitende Vorgärten (GS 0), empfindliche Siedlungsstrukturen («Gebiet mit Einordnungsgebot» GS 0.2) und Siedlungsgebiete mit hohem Durchgrünungsgrad (GS 3.2) erkannt und für diese werden erhaltende Vorschriften festgehalten.

Neben Erhaltungsmassnahmen sind Innenentwicklungsgebiete aus dem Strategieplan übernommen worden (GS 1.3 / GS 1.4). Für diese wurden speziell auf das jeweilige Gebiet angepasste Gestaltungsgrundsätzen festgelegt. Mit Sondernutzungsplanpflichten (GS 0.1 «Gebiet von öffentlichem Interesse») werden diese Gestaltungsgrundsätze nach Bedarf grundeigentümergebunden gesichert.

Ebenfalls aus dem Raumkonzept wurden die Strassentypologien «Zentrumsstrasse, Stadt- / Dorfstrasse und Landstrasse» (GS 2.1) und die Ortseingänge (GS 2.3) übernommen. Diese Typologien bezwecken eine Gestaltung des Strassenraums, die der Bedeutung der Strasse als Raum zum Verweilen, als Durchgangsraum und als Begegnungsraum formen und stärken. Dabei bilden definierte Baufluchten, Vorgärten, Strassenbreiten und die gewerbliche Nutzung des Erdgeschosses eine Auswahl an Gestaltungselemente. Zu den allgemeinen Gestaltungsrichtlinien bilden folgende Strassenzüge im Langsamverkehrsnetz oder für das Ortsbild essentiellen Bestandteil und sollen gemäss ihrer Bedeutung aufgewertet:

- St. Gallerstrasse
- Neue Wangserstrasse
- Bahnhofstrasse
- Grossfeldstrasse
- Pizolstrasse

Zur Aufwertung des Siedlungsgebiets gehört nicht nur qualitative Anforderung an die bauliche Substanz, sondern auch die Schaffung und Aufwertung von Freiräumen. Diesbezüglich werden zum ökologischen Ausgleich und der Umgebungsgestaltung Vorschriften in Sondernutzungsplänen und Baureglement festgelegt (GS 3.2). Zudem sollen entlang von Langsamverkehrsachsen sogenannte Ruhepunkte für die Bevölkerung geschaffen werden (GS 3.1).

Die Bebauung in den Gonzen hinauf zeichnet sich durch kleine Kubaturen mit grossem Umschwung aus. Dieser hoher Grünflächenanteil ist ortsbildprägend und ist zu erhalten (GS 3.2). Neben siedlungsinternen Aufwertungsmassnahmen sollen die Siedlungsränder (GS 3.3) ebenfalls gestaltet werden. Dabei kann mittels Bäume und Sträucher eine Verzahnung des Siedlungsgebiets mit der unbebauten Landschaft bewirkt werden.

#### **3.3.4.2 Landschaft**

Neben der Aufwertung des Siedlungsgebiets wird die unbebaute Landschaft ebenfalls als aufzuwertender Raum verstanden. Zu den Einträgen aus dem kantonalen Richtplan werden im kommunalen Richtplan die Inhalte aus dem Raumkonzept (vgl. Kap. 3.2) übernommen.

### **3.3.5 Teil Schutz**

#### **3.3.5.1 Natur**

Die Inhalte des Teils Natur sind aus der rechtskräftigen «Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft» vom 27. Februar 2019 übernommen.

#### **3.3.5.2 Landschaft**

Der Teil Schutz widerspiegelt die Inhalte der «Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft» vom 27. Februar 2019. Mit der rechtskräftigen Schutzverordnung sind bereits erhaltende Vorschriften grundeigentümerverbindlich definiert worden.

Ergänzend, auf Grundlage des Raumkonzepts (vgl. Kap. 3.2), wird eine Prüfung einer Ausweitung des bestehenden Landschaftsschutzes (SL 1) im Osten der Gemeinde festgelegt. Dadurch kann der Landschaftsschutz des Gonzens bis an die Siedlungsgrenze gezogen werden.

Für den Erhalt der identitätsstiftenden Aussichtspunkte (SL 2) der Schlossterrasse und im Prod wird die Sicherung der Zugänglichkeit der Schlossterrasse und forstwirtschaftliche Massnahmen für die Aussicht im Prod definiert.

### **3.3.6 Teil Verkehr**

Auf Anstoss von ASTRA erarbeiteten die Gemeinden Sargans, Wartau, Mels, und Vilters-Wangs zusammen mit dem Kanton die «Netzstrategie Entwicklungsgebiet Pizol-Wartau» (V 1.1). Dabei soll das Zentrum von Sargans mittels einer neuen Strassenverbindung von der St. Gallerstrasse aus über das Gebiet Tiefriet mit Anschluss an den neuen Autobahnhalbinschluss umfahren werden.

Bei Umstrukturierungsgebiete und neuen Siedlungsentwicklungsflächen werden im Richtplan Anschlusspunkte (V 1.6) an das bestehende Strassennetz definiert. Dabei wird die Strasse vorgegeben, die das künftige Areal erschliessen soll.

Die Pizolstrasse und Rhein- / Rheinaustrasse sind aufgrund ihrer Bedeutung im Langsamverkehrsnetz für den motorisierten Individualverkehr zu kappen (V 2). Zur Förderung der Verkehrssicherheit und zur

Minimierung der Lärmemissionen soll durch gestalterische und bauliche Massnahmen in Wohnquartieren und in Dorfzentren eine generelle Geschwindigkeit von 30 km/h erreicht werden (V 2.1). Neben weiteren Fördermassnahmen für den Langsamverkehr sind neue Fuss- / Velowege im Richtplan aufgenommen (V 3.1 / V 3.2), die Lücken im Langsamverkehrsnetz schliessen.

Ebenso sind die Arbeitsplatzgebiete mit dem ÖV zu erschliessen. Dies gilt auch für das Arbeitsplatzgebiet Vilder Feld und Tiefriet Nord. Dafür wurde eine neue Bushaltestelle auf der St. Gallerstrasse und die Prüfung einer Verlegung / Weiterführung bestehender Buslinien in das Gebiet Tiefriet Nord (V 4.1) im Richtplan festgelegt.

### **3.3.7 Teil Infrastruktur**

#### **3.3.7.1 Infrastrukturanlagen- und bauten**

Die Gemeinde Sargans verfügt heute bereits über ein breites Angebot an Freizeitbauten bzw. -anlagen, Schul- und Betreuungsbauten (I 1). Zudem weist die Gemeinde unterschiedliche Kulturbauten - darunter das ehemalige Schotterbrechwerk im Gebiet Malerva auf. Weitere «historische Landmarken» (I 1.4) bilden das Schloss und die Lokremise (I 1.3) im Gebiet Messmerbrüel. Für beide Bauten ist deren zukünftige Nutzung zu definieren. Aufgrund der historischen Bedeutung für die Gemeinde sind die Bauten zu erhalten. Der Erhalt, Nutzung und Finanzierung des Schotterbrechwerks ist als Bestandteil der Arealentwicklung im Gebiet Malerva definiert. Ebenfalls soll mit der Arealentwicklung die Aufhebung des kantonalen Eintrags der zu prüfenden Anschlussgleise im Gebiet Malerva beantragt werden. Im Hinblick auf die angestrebte zukünftige Wohnüberbauung ist das Gebiet nicht mehr für ein Anschlussgleis geeignet (I 2). Im Rahmen der Arbeitsplatzentwicklung im Vilder Feld ist eine Verlegung von potenziellen Anschlussgleisen im Vilder Feld zu prüfen (I 2).

Im Süden der Gemeinde Sargans befindet sich die Sportanlage Riet. Aufgrund des Angebots an Infrastruktur wird der Sportanlage regionale Bedeutung zugemessen. Längerfristig geht die Gemeinde von einer Zunahme und Wandel der Nachfrage an sportlichen Aktivitäten. Dafür sind neue und grössere Anlagen zu erstellen. Ebenfalls wird die Gemeinde zukünftig aufgrund ihrer Lage und Anbindung am ÖV-Netz, als Schulstandort weiter in der Region an Bedeutung gewinnen. Wie bereits im Masterplan (September 2013) festgehalten, sollen sich die Sportanlage Riet und die gegenüberliegende Kantonsschule einen Campus bilden (I 1.2). Bestandteile des Campus bilden die gestaltete Pizolstrasse als Übergang zwischen den beiden Nutzungsschwerpunkten (V 2.0.1), die Aussenraumgestaltung und allenfalls eine flächige Erweiterung auf Gemeindegebiet von

Mels (Wildriet) (N 6.1). Für die Erweiterung und Gestaltung des Schulstandort regt die Gemeinde Sargans ein gemeinsames Entwicklungskonzept mit der Gemeinde Mels an (I 1.2).

#### **3.3.7.2 Energieversorgung**

Sargans ist seit 2013 Trägerin des Labels «Energistadt». Zur weiteren Förderung nachhaltiger Energieformen und Minimierung des Energiebedarfs sollen Massnahmen aus dem Massnahmenkatalog des «Energiekonzepts der Gemeinde Sargans 2050» im Baureglement verbindlich festgelegt werden (I 3). Zusätzlich ist die Erstellung eines Energierichtplan zu prüfen.

#### **3.3.7.3 Abbau**

Zum neuen Abbaustandort in Vild Untertag wird mit der Richtplananpassung 2021 beabsichtigt den Abbauperimeter des Abbaustandort Schollberg in Wartau auf das Sarganser Gemeindegebiet auszuweiten. Die Gemeinde beantragt somit beim Kanton und bei der Gemeinde Wartau ein Einzug in die Planungen. Dadurch kann die Gemeinde ihre Bedenken zur zusätzlichen Staub- und Verkehrsbelastung für die angrenzenden Siedlungen in der Gemeinde Sargans in die Planung einbringen.

#### **3.3.7.4 Entsorgung (Unterflurcontainer)**

Die Gemeinde Sargans bestrebt ihr Angebot an Unterflurcontainer auszubauen. Dabei sollen geeignete Standorte innerhalb des Siedlungsgebiets ausgelotet werden (I5).

#### **3.3.7.5 Erschliessungsprogramm**

Die Erschliessung von Bauland erfolgt gemäss Art. 19 Abs. 2 RPG und Art. 11 Abs. 1 lit. c PBG nach einem vom Gemeinwesen erlassenen Erschliessungsprogramm. Dieses ist mit der Ortsplanung zu koordinieren und hat abgestimmt auf die kommunale Finanzplanung den Zeitpunkt der Erschliessung aufzuzeigen. Dabei sind alle Bestandteile der öffentlichen Erschliessungspflicht mit einzubeziehen. Die Erschliessungsplanung von nicht überbauten Grundstücken erfolgt in der Regel über das Instrument des Sondernutzungsplans.

In der Gemeinde Sargans bilden die Gebiete Malerva, Vilder Feld, Tiefriet Nord und das STAST-Gebiet im Tiefriet West flächengrosse Entwicklungsflächen. Zwar weisen sie eine Groberschliessung, aber keine Feinerschliessung auf. Die Feinerschliessung der Areale bildet Bestandteil der geplanten Nordumfahren «Netzstrategie Pizol-Wartau» (V 1.1). Das Erschliessungsprojekt befindet sich jedoch noch im Entwurfsstadium und ist von verschiedenen Faktoren abhängig.

Im Erschliessungsprogramm (I6) werden die Kosten für die Erschliessung für die nächsten 10 Jahre aufgezeigt. Dabei werden nur die Kosten

der öffentlichen Hand geschätzt. Im Sinne der angestrebten Entwicklung der Areale sind im Richtplan lediglich im Areal Malerva öffentliche Flächen angedacht. Gemäss Art. 72 des Strassenbaugesetz und Art. 56 des Planungs- und Baugesetz ist für die Feinerschliessung von Gemeindestrassen 2. Klasse der Grundeigentümer kostenpflichtig. Aufgrund der öffentlichen Flächen im Gebiet Malerva wird im Erschliessungsprogramm eine Kostenbeteiligung von 20 % angenommen.

### **3.3.8 Teil Umwelt**

#### **3.3.8.1 Gewässerraum**

Das Gewässernetz der Gemeinde Sargans zeichnet sich durch die zueinander parallel verlaufenden Kanäle, dem Vilters-Wangerser-Kanal und der Saar aus. In der Rheinau bildet der Silbergiessen den einzig weitgehend naturbelassenen Gewässerverlauf. Ergänzend zum Vernetzungsprojekt (Stand: April 2017) wird im Richtplan die Aufwertung der Bachläufe und deren Uferbereiche festgelegt (GL 3).

Sämtliche Gewässerräume werden derzeit jeweils separat über einen Sondernutzungsplan festgelegt. Die Pläne wurden bereits durch den Kanton vorgeprüft (U 1).

#### **3.3.8.2 Lärm**

Es werden verschiedene Umzonungen heutiger Wohn-Gewerbegebiete in reines Wohnen vorgeschlagen. Somit sind in diesen Gebieten verschärfte Lärmgrenzwerte einzuhalten. Insbesondere entlang stark befahrenen Strassenzügen besteht Konfliktpotential zwischen den neuen und bisherigen Grenzwerten. Wo dadurch eine architektonisch und ortsbaulich sinnvolle Bebauung unverhältnismässig erschweren würde, ist zu prüfen, ob die bestehende Empfindlichkeitsstufe im Sinne einer Lärmvorbelastung beibehalten werden soll (U 2).

#### **3.3.8.3 Nichtionisierende Strahlung (NIS)**

Das Gebiet Messmerbrüel grenzt an die Anlagen der SBB. Der Richtplan sieht eine Umzonung der bestehenden Wohn-Gewerbezone 4 in ein Wohngebiet höherer Dichte vor. Zudem wird im Richtplan das Wohngebiet in Richtung der Gleisanlage ausgeweitet. Bei einer Entwicklung sind neben den Lärmvorschriften auch die Abstände gemäss der Verordnung über die nicht ionisierende Strahlung (NISV) einzuhalten (vgl. Kap. 2.2.5) und Richtplantext U 3).

#### **3.3.8.4 Naturgefahren**

Im Jahr 2005 wurde ein Massnahmenkonzept zur Behebung von Naturgefahren im Siedlungsgebiet erstellt. In einer Risikoanalyse wurde 2018 unter Berücksichtigung technischer Massnahmen (Schutzdämme) eine erhebliche Verbesserung der Naturgefährdung festgestellt. Wodurch keine raumplanerischen Massnahmen anfallen, nötig sind.

In der Revision der Rahmennutzungsplanung sind die Gefahrengebiete als Hinweis in den Zonenplan zu übernehmen sowie entsprechende Bestimmungen zu den Gefährdungsstufen im Baureglement zu erlassen (U 4).

#### **3.3.8.5 Lichtverschmutzung**

Überschüssige Lichtemissionen sollen vermindert oder ganz verhindert werden. Zum Schutz der Dunkelheit wird im Richtplan die Einführung von Vorschriften im Baureglement festgelegt (U 5).

### **3.3.9 Eigentum**

Mit dem neuem Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen vom Oktober 2017 sind vertragsrechtliche Instrumente zur Sicherung der Erhältlichkeit von Baulandreserven geschaffen worden. Mit dem Art. 8 und 65 PBG kann die Gemeinde verwaltungsrechtliche Verträge zur Sicherung der Verfügbarkeit von unbebaute Baulandparzellen (E 1) und mit dem Art. 9 PBG das Kaufrecht gegenüber diesen Parzellen ausüben (E 2). Grössere Areale sollen in der Regel auf der Basis von Vereinbarungen mit der Grundeigentümerschaft entwickelt werden. Für Grundstücke, die nach dem Erwerb durch die Gemeinde einfach wieder veräussert werden können, wird der Hinweis auf das Kaufrecht angemerkt.

Anhand einer Baulandumfrage im Juli – August 2021, bei der die Grundeigentümerschaft von unbebauten Parzellen zur geplanten Nutzung ihrer Reserven befragt wurden, zeigt sich, dass über das gesamte Gemeindegebiet unbebautes Bauland vorhanden ist, jedoch die Bereitschaft zur Überbauung eher klein ist. Die Gemeinde Sargans ist nun angehalten über die im Richtplan bezeichneten Gebiete vertragliche Vereinbarungen oder das Kaufrecht auszuüben.

### **3.4 Rahmennutzungsplanung**

Dieses Kapitel wird für die Mitwirkung der Rahmennutzungsplanung ergänzt.



## 4 Bewilligung

### 4.1 Vorprüfung

Dieses Kapitel wird nach der kantonalen Vorprüfung ergänzt.

## 4.2 Mitwirkung

### Allgemeines

Instrumente aus der Ortsplanungsrevision wurden abschnittsweise, nach jedem Meilenstein der Bevölkerung zur Information und Mitwirkung unterstellt.

Im Sinne einer regionalen Abstimmung wurden die umliegenden Gemeinden ebenfalls zur Stellungnahme gebeten.

### Strategie Innenentwicklung & Raumkonzept

Die erste Phase, die Strategie zur Innenentwicklung und das Raumkonzept, wurden am 8. September 2020 an einer Informationsveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt. Anschliessend wurde mittels einer Online-Umfrage ein Stimmungsbild zu den Instrumenten aus der Bevölkerung abgeholt. Dabei konnten Anregungen, Stellungnahmen und Fragen zu den Instrumenten deponiert werden und ein allgemeines Wohlbefinden zum Thema der Innenentwicklung abgefragt werden. Die Planungen wurden dementsprechend angepasst. Die Rückmeldung zu den Stellungnahmen erfolgte über das separate Dokument «Online – Umfrage Innenentwicklung und Raumkonzept» vom 20. November 2020 (vgl. Beilage).

### Richtplan

Im Anschluss der Informationsveranstaltung zur Richtplanung wurde die Planung vom 22. August bis am 30. September 2022 der öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG unterstellt. Zudem wurden an zwei Tagen (4. Juli und 17. August 2022) Kontaktsunden angeboten. Während dieser Zeit konnten sich die Bevölkerung zum Entwurf der Richtplanung äussern. Jede Person, mit Rückmeldung zum Richtplan, wurde von der Gemeinde separat per Brief über die Auswertung des Eingangs informiert. Während der Vernehmlassungsfrist gingen folgende Hinweise ein, die wie folgt berücksichtigt wurden:

Nicht richtplanrelevante Themen wurden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Einwendung	Bemerkung / Umsetzung	Verweis RP-Text Bericht
<b>Kombination Erhalt und Weiterentwicklung</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Konkretisierung Handlungsgrundsatz N 0, für Beschränkung Schutz auf kantonale und nationale Objekte</li> <li>– Entwicklung soll vorangetrieben werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzverordnung Teil Ortsbildschutz und Kulturobjekte in Bearbeitung</li> <li>– Richtplan behandelt zusätzlich kommunal bedeutsame Strukturen</li> <li>– Analysen und Begehungen geben Aufschluss über erhaltenswerte Strukturen und geeignete Entwicklungsgebiete</li> </ul>	<p>N 0, SK 0, SN 0, SL 0</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Anreize für besonders hochwertige Gestaltung</li> <li>– Es braucht konkret definierte Kriterien für Zuschüsse bei besonders hochwertiger Gestaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anreize zur Förderung hochwertiger Gestaltung / Arealentwicklungen</li> <li>– Baureglement liefert Grundlage zur Schaffung eines unabhängigen Entscheidungsorgans bezüglich Zuschüsse bei hochwertiger Gestaltung</li> <li>– Pflicht Vorbescheid gem. Art. 39 PBG</li> </ul>	<p>N 0.3</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Überarbeitung des Richtplans mit neuen Handlungsansätzen</li> <li>– Richtplan ist sehr konstruktiv und bewahrend</li> <li>– Erste drei Handlungsgrundsätze unter GS 0 streichen bzw. überarbeiten, da nicht im Sinne des Raumplanungsgesetzes – viel zu konstruktiv.</li> <li>– Gebiete GS 1.1 (Bewahren) – GS 1.3 (Weiterentwickeln) neu beurteilen und richtige Kategorie verschieben</li> <li>– Widersprüche in N 0.3 Regelbauweise beseitigen</li> <li>– Satz streichen: "In den durchgrüneten Einfamilienhausgebieten, welche sich an Hanglagen und teils im Talboden befinden, soll eine niedrige Bebauungsdichte bewahrt werden. Eine massvolle Verdichtung soll je nach Lage und Erhaltungswert der Bebauung innerhalb der bestehenden Struktur möglich sein"</li> <li>– Gebiete mit niedriger Dichte stark einschränken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterschiedliche Planungsziele (vgl. Kap. 1 und 2 Planungsbericht) werden mit Ortsplanungsrevision verfolgt, Richtplan stimmt diese aufeinander ab und koordiniert sie</li> <li>– Planungsziele befassen sich mit der Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets</li> <li>– Gezielte Massnahmen am richtigen Ort = erhaltende und fördernde Massnahmen im Zusammenwirken</li> <li>– Erhaltende Massnahmen verhindern nicht eine Weiterentwicklung, bspw. ist eine Entwicklung innerhalb Einordnungsgebieten unter Auflagen weiterhin möglich</li> <li>– Areale werden für Weiterentwicklung und Umstrukturierung definiert mit Entwicklungsabsichten</li> <li>– Sondernutzungspläne ermöglichen Abweichung zum Baureglement (unter Vorbehalt einer qualitativen Entwicklung)</li> <li>– Anreize für besonders gute Gestaltung</li> <li>– Baulandaktivierungsmassnahmen (Richtplan Teil Eigentum)</li> <li>– Moderate Entwicklung ermöglicht abgestimmten Ausbau der Versorgungseinrichtungen</li> <li>– Analysen und Begehungen geben Aufschluss über erhaltenswerte Strukturen und geeignete Entwicklungsgebiete</li> <li>– Aus Analysen und Begehungen wurden in der Siedlungstopografie die Nutzungsdichten definiert</li> </ul>	<p>1, 2, 3.1.8, GS 0, N 0.3, Abb. 20</p>

<b>Umstrukturierung und Sondernutzungsplanpflicht (SNP-Pflicht)</b>		
– Was sind Umstrukturierungsgebiete?	– Strategien unter GS 1 im Richtplantext und Kapitel 2.3.3 im Planungsbericht erläutert	GS 1
– Weitreichendes Mitspracherecht der Gemeinde bei Gebieten mit SNP-Pflicht – Streichung Satz bei GS 0: «Mit der Um- und Durchsetzung von überdurchschnittlichen Architektur- und Gestaltungskonzepten soll durch aktive Mitwirkung der Gemeinde zur gestalterischen Weiterentwicklung beigetragen werden.» – Aufhebung sämtlicher SNP-Gebiete	– Grundlage für SNP-Pflicht Art. 6 PBG – Gebiete mit öffentlichem Interesse an einer gesamtheitlichen Entwicklung – Gebiet von öffentlichem Interesse mit definierten Gestaltungsgrundsätze im Richtplantext – Geringfügige Abweichungen zur Regelbauweise (Baureglement) möglich – Entwicklungsrichtungen werden im Richtplan definiert – Entwicklungen, die dem Zweck der Sondernutzungsplanpflicht nicht zuwiderlaufen im Einzelfall denkbar	GS 0.1, GS 1, 3.1.8
– Was sind die Auswirkungen einer SNP-Pflicht?	– Grundeigentümergebundene Festlegung innerhalb klar abgegrenzten Gebiets – Abweichungen zum geltendem Baureglement zu Gunsten von qualitativ hochstehenden Lösungen möglich – Im Baureglement können minimale Inhalte für Sondernutzungspläne festgehalten werden.	GS 0.1, 3.1.8
– Verdichtung des bestehenden Siedlungsgebietes; konkret Aufzoning Gebiet Malervastrasse	– Siehe Herleitung Landschaften aus Raumkonzept im Planungsbericht Kap. 3.2.2	3.2.2Abb. 20
– Erhalt SBB-Genossenschaft anstatt umstrukturieren	– Grundlage ist Strategieplan Innenentwicklung – Schutzwürdigkeit im Rahmen der Begehung und Revision Schutzverordnung überprüft – Frist Sondernutzungsplan gilt nicht auf Lebensdauer des Zonenplan, sondern 3 bis max. 5 Jahre (Art. 7 Abs. 3 lit. c PBG) – Attraktive Lage (Nähe zum Zentrum, Schulen, Einkauf) für zukünftige Entwicklung – Heute schwache Ausnützung	2.3.3 GS 1.4.8, GS 0.1
– Mit Ausnahme des Städtli sollen sämtliche Gebiete mit Einordnungsgebot entfernt werden	– Städtli ist innerhalb Kernzone und mit Ortsbildschutz überlagert. Es gelten besondere Schutzbestimmungen – Analysen und Begehungen zeigten erhöhte Anforderungen an Gestaltung und Einpassung in gewissen Gebieten	GS 0.2, 2.2.4

Nutzung		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umzonung Intensiverholungszone «Fahrsicherheitszentrum» in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Änderung.</li> <li>– Bauten und Anlagen, welche dem Zonenzweck nicht widersprechen, dürfen weiterhin erstellt werden.</li> </ul>	<p>N 8, N 10.4</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine langfristige Umzonung heutiger P+R-Anlage im Tiefriet</li> <li>– Umzonung Verkehrsfläche bei Tiefriet Süd in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen für Verlagerung des Freiverlads (ab 2040) aus Gebiet Messmerbrüel und für Erweiterung heutiger P+R-Anlage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Langfristige Umzonung heutiger P+R-Anlage in Arbeitsgebiet verunmöglicht keine P+R-Anlage</li> <li>– Flächeneffiziente Parkieranlagen</li> <li>– Umzonung Fläche Tiefriet Süd verunmöglicht nicht die Nutzung im bahnbetrieblichen Sinn</li> </ul>	<p>N 4.5, N 7.2.2</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Alternativstandorte Langgraben und Vilder Feld ungeeignet für Verlagerung Käppeli AG (Lärm-, Staub-, Verkehrsimmissionen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlagerung von Käppeli AG Bestandteil der Gesamtlösung der Arealentwicklung Malerva</li> <li>– Peripherere Lagen widersprechen dem Ziel der Innenentwicklung.</li> </ul>	<p>N 4.1, N 4.4</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umzonung Gebiet an Falknisstrasse zu Wohnzone niedrigerer oder maximal mittlerer Dichte anstatt Wohn-/Gewerbegebiet höherer Dichte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umzonung aufgrund tieferer Emissionsgrenzwerte von «reinen» Wohnzone nicht möglich</li> </ul>	<p>N 3, GS 1.4.9</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Festlegung Mindestgewerbeanteil bei Wohn-/Gewerbegebiet Falknisstrasse</li> <li>– Festlegung verschiedener Massnahmen zur Lösung der Lärmproblematik (Ausrichtung, Verbot offener Tore, keine lärmigen Betriebe, Beschränkung Öffnungszeiten, etc.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bearbeitung separater Verkehrsgutachten</li> <li>– Gemeinde prüft Lösungsvarianten</li> <li>– Konkrete Gestaltungskriterien können mit SNP festgelegt werden – Richtplantext bildet Grundlage</li> </ul>	<p>GS 1.4.9</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umsiedlung grosse Gewerbegebiete ziehen Nutzungs- bzw. Interessenkonflikte insbesondere im Bereich Verkehrsaufkommen und Lärm</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitsplatzgebiete im Grossfeld werden reduziert (Umzonung von un bebauter Industriezone in Wohnzone)</li> <li>– Neue Arbeitsplatzgebiete mit Anschluss an Netzstrategie (Vilder Feld und STAST-Gebiet Tiefriet)</li> </ul>	<p>GS 1.4.13</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mit Einzonung von Vilder Feld wird Fruchtfolgefäche (FFF) reduziert – ist nicht zulässig</li> <li>– Nicht einverstanden mit Einzonung von Vilder Feld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schaffung von Verlagerungsflächen von bestehenden Betrieben</li> <li>– Erhöhte Anforderungen an Überbauung und Freiraumgestaltung</li> <li>– Interessensabwägung erfolgt mit Zonenplanrevision</li> </ul>	<p>GS 1.4.10</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Parzelle 2196 (PP Bergwerk) soll in eine Wohnzone umgezont werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Verdichtung an dieser Lage (Verkehrslärm, kleine Parzelle)</li> <li>– Fläche wird als Parkplatz für Besucher des Bergwerksmuseum genutzt</li> <li>– Bergwerksmuseum besitzt öffentlichen Charakter</li> <li>– Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit Nutzungsbeschränkung (Verbot lärmempfindliche Räume) sollen bestehen bleiben</li> </ul>	

– Beschränkung Wohnungszahl pro Gebäude überdenken	– An sensiblen Orten bewusst keine Verdichtung – Nur Gebäude betroffen, welche für weiteren Bestand von Einfamilienhausstrukturen vorbehalten werden sollen (Erhalt Körnigkeit, Bebauung und charakterprägenden Freiraumstruktur) – Konkret betroffen wären es heute mehrheitlich WE-Zonen – Einliegerwohnung wird zulässig sein – diese ist Hauptwohnung untergeordnet	N 2
– Präzisierung Freihaltezone N 7.2.5 Schloss / Altstadt – als ausserhalb kategorisieren	– Enger Siedlungsbezug	N 7
– Verzicht Ausscheidung Freihaltezone auf Castelshügel	– Rückmeldung innerhalb der Stellungnahme zum Änderungsantrag des Überbauungsplan Castels	
<b>Kultur und Natur</b>		
– Keine Unterschutzstellung von Objekten entlang des Rheins	– Die Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft am 27.02.19 genehmigt und in Richtplanung entsprechend übernommen.	2.2.2
– Differenzierung Freihaltegebiet und Landwirtschaftsgebiet entlang Rhein – Beachtung Lebensraum des Rheins – Wildtierkorridor	– Gesamte Fläche zwischen Wald und Gewässer wird dem Freihaltegebiet zugeordnet. – Siehe Eintrag Karte und Text SL 0 – Siehe Eintrag Karte und Text GL 4	N 7, SL 0, GL 4
– Antrag auf Information bei Änderung der Strassenklassierung	– Revision des Strassenklassierungsplan erfolgt über separate Planung.	2.2.3
– Ausgestaltung des Grünstreifens entlang Autobahn	– Beschrieb gemäss Planungsbericht 3.2.3.10 «Vegetationselemente - Bestockung»	3.2.3.10
– Sicherung heutiger Standort des Feuerwehrdepots als zukünftige Grünfläche anstatt Kernzone	– Standort ist im Zentrum essenziell für Weiterentwicklung und Aufwertung des Zentrums – Attraktive Freiraumgestaltung wird für Arealentwicklung gefordert	GS 1.3.1
– Aufwertung Spiel- und Parkanlagen Castelsriet bzw. dringende Ersatzfläche im Falle Erweiterung Alterszentrums	– Nutzungsbeschränkung gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c PBC auf Bildung, Sport und Freizeit – Grundsätzlich wird Erhalt von Spielplatz angestrebt – Eine Umnutzung zu Bildungszwecken oder als Sportplatz nur durch im Rahmen einer qualifizierter Interessensabwägung und überwiegendem Interesse – Der Spielplatz wird im Falle einer Umnutzung ersetzt.	N 10

– Korrektur geschützter Hecke beim Castelsriet	– Schutzobjekte gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung	2.2.2, SN 0
<b>Einzonungsbegehren / Kaufrecht</b>		
Parzelle 416 (Halden)	– Einzonungen erfüllen die kantonalen Anforderungen nicht – Kein Siedlungsbezug / ausserhalb Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan – Bestehende Landschaftsschutzzone – Als Fruchtfolgefläche bezeichnet	N 2, SL 1
– Parzelle 845 als Gebiet mit Kaufrecht entlassen aufgrund Nutzung im Zusammenhang mit Wohnhaus	– Entlassung Parzelle als Kaufrechtsgebiet – Korrektur im RaumPlus-Datensatz	E 2
– Einzonung Parzellen Nrn. 584 und 585	– Einzonung bereits im Entwurf Zonenplan berücksichtigt – Vorbehalten ist kantonale Zustimmung	N 2
– Einzonung westlichen Teil Parzelle Nr. 562 (westlich Linie von Grenzpunkt 25188 zum Grenzpunkt 24482)	– Einzonung bereits im Entwurf Zonenplan berücksichtigt – Vorbehalten ist kantonale Zustimmung	N 2
<b>Arealentwicklung Malerva</b>		
– Entwicklung Tiefriet Nord in 1. Etappe anstatt zweiter (in Zusammenhang mit Nordanbindung) – Öffentliche Nutzung des Schotterbrechwerk als Kulturbaute ist zu hinterfragen – Ablehnung der Gestaltungsvorschriften gemäss Richtplantest GS 3.1.1 – Keine Sicherung eines öffentlichen Fuss-/Veloweg durch das Quartier – Planung Erschliessung Tiefreit Nord ab sofort nicht erst ab 2032 – Kommunale Mehrwertabgabe von 50% entspricht nicht dem Gesetz	– Gemeinde und Grundeigentümerschaft haben gemeinsame Entwicklungsziele in einer Absichtserklärung festgehalten. – Die Entwicklung des Areals Malerva erfolgt nur in Form einer Gesamtlösung mit Bearbeitung / Lösung verschiedener Themen (Nordumfahrung, Verlegung Amphibien-Laichgebiet, Schutz / Nutzung / Trägerschaft Schotterwerk, Verlegung Recyclinganlage Käppeli AG) – An einer SNP-Pflicht wird weiterhin festgehalten. – Die Anträge widersprechen der Absichtserklärung – Kommunale Mehrwertabgabe auf Grundlage von verwaltungsrechtlichen Verträgen gemäss Art. 65 PBG	N 4, N 0.1, E 4
– Abschaffung der kommunalen Mehrwertabgabe	– Gemäss Art. 65 PBG kann eine kommunale Mehrwertabgabe in verwaltungsrechtliche Verträge zwischen der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft festgelegt werden. – Ergänzung in Erläuterung E 4	E 4
<b>Motorisierter Individualverkehr</b>		
– Hoher Schwerverkehrsanteil innerhalb des Siedlungsgebiets	– Verschiedene Massnahmen sind in Prüfung – Umgestaltung Castelsplatz – Jordan – Schwefelbadplatz über separates Projekt für die Entlastung im Zentrum	V 1.2, 2.2.3
– Lösung Lärmproblematik entlang Autobahn mittels Grünstreifen ist nicht möglich	– Grünstreifen bezweckt nicht Lösung des Lärmproblems	GS 3.3, GS 3.2

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grünstreifen soll Autobahn in einem Grünraum «einpacken», Aufwertung ökologische Vernetzung und Gestaltung Übergang in Siedlung</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Übergang von neuer Wohn-Entwicklungsfläche zu bestehender Industrie im Grossfeld ist zu gestalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Richtplantext als Kriterium für SNP aufgelistet</li> </ul>	GS 1.4.13
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Umfahrung um Kreisel beim Baltschanahof als Umfahrung zur Autobahn</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Auf Gemeindegebiet von Mels</li> <li>– Problem ist bekannt</li> <li>– Umfahrung wird nicht genutzt</li> <li>– Prüfung in Region zusammen mit Netzstrategie</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Temporeduktion auf Hauptachsen und innerhalb der Wohngebiete</li> <li>– Realisierungszeitpunkt von flächendeckender Tempo 30 Zonen / «Generell 30» in Quartieren</li> <li>– Temporeduktion Markthallenstrasse</li> <li>– Temporeduktion Rheinstrasse inkl. beidseitige Velostreifen bis Abzweigung zur Mosti</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine Reduktion der maximal zulässigen Geschwindigkeit auch ein Anliegen der Gemeinde</li> <li>– Realisierungszeitpunkt niedrigerer maximaler Geschwindigkeiten noch nicht bekannt</li> <li>– In Wohnquartieren und Dorfzentrum generelle Geschwindigkeit von 30 km/h mittels gestalterischer und baulicher Massnahmen</li> <li>– Bedeutung der Rheinstrasse wird im Zusammenhang mit Netzstrategie überprüft</li> </ul>	V 0, V 2.0.2, V 2.1
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einbahnverkehr am Bahnhof Sargans</li> <li>– Bring- und Holverkehr am Bahnhof – Konflikt vers. Verkehrsteilnehmer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Problematik der Gemeinde, Polizei, SBB bekannt</li> <li>– Massnahmen werden derzeit geprüft</li> <li>– Zu- und Wegfahrt über die Rheinstrasse kommt aufgrund der Bedeutung der Rheinstrasse für den Fuss- und Veloverkehr sowie der bestehenden Verkehrsbelastung nicht in Frage.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Rückversetzung Ampelanlage St. Gallerstrasse bei der Apotheke</li> <li>– Quartiereinfahrten Falknis und Grünenau in die Umgestaltung der Neue Wangserstrasse aufnehmen</li> <li>– Aufhebung südliche Zufahrt, zwischen Parz. Nrn. 1695 und 1722</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umgestaltung Castelsplatz – Jordan – Schwefelbadplatz über separates Projekt</li> <li>– Separates Verkehrsgutachten für das Gebiet Grünenau in Arbeit</li> </ul>	2.2.3
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Klare Beschilderung der Erschliessung Gewerbegebiet Falknisstrasse</li> <li>– Schwerverkehrsanteil im Gebiet Grünenau</li> <li>– Sicherheitsdefizite für Fussgänger, besonders für Schulkinder (Kindergarten Grünenau)</li> <li>– Durchgangsverkehr (Einkaufszentren Pizol)</li> <li>– Stauumfahrung Autobahnanschluss</li> <li>– Strassenraumgestaltung besonders für Fussgänger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Problematik um das Gebiet Grünenau ist der Gemeinde bekannt</li> <li>– Verkehrsgutachten Grünenau in Bearbeitung</li> <li>– Verkehrsmessung (April 2021) zeigen grundsätzlich tiefere Verkehrsmengen</li> <li>– Lösungsmöglichkeiten werden geprüft, mit anschliessender Ergänzung im Richtplan</li> </ul>	2.2.3
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufhebung sämtlicher Massnahmen innerhalb Nationalstrassenbauinien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzobjekte aus bestehender Schutzverordnung übernommen</li> <li>– Für Wildtierkorridor gelten gemäss Wirkungsanalyse (Stand 2015) weiterhin Massnahmen (viele Zäune und Belastung durch Erholungssuchende)</li> </ul>	2.2.2



	– Gemäss Art. 18 Abs. 1bis Natur- und Heimatschutzgesetz gelten Hecken als «besonders zu schützen»	
<b>Fuss- und Veloverkehr</b>		
– Steigung neuer Fuss- und Veloverbindungen im Prod / Schloss / Speehügel / Untertor / Lindli / Reservoir)	– Auf Festlegung neuer Fuss- und Veloverbindung wurde in erwähnten Gebieten verzichtet.	V 3
– Doppelte neue Radverbindungen zwischen der Oberstufe und Primarschule Castels	– Neue Radverbindung wird auf jene entlang der Oberstufe reduziert.	
– Verzicht neue Fuss- und Veloverbindung im Gebiet Malerva, – Verzicht neuer Fussweg (Passerelle Markthallenweg) – Verzicht neuer Fussweg im Gebiet Messmerbrüel entlang Gleisanlage	– Aufwertung Fuss- / und Velonetz im Leitbild definiert – Neue Fusswegverbindungen nicht lagegenau – Verlauf in Zusammenhang mit Arealentwicklungen und innerhalb konkreten Strassenbauprojekten in Absprache mit Grundeigentümerschaft – Querungsmöglichkeit bildet wichtige Fusswegverbindung innerhalb – Gemeinde geht weiterhin von einer Querungsmöglichkeit aus – Pfeil wird im Plan etwas südlich korrigiert – Neue Fusswege wurden überprüft und geringfügig angepasst – Koordinationsstand bei neuen Fuss- und Veloverbindungen wird auf «Zwischenergebnis» angepasst	2.3.4, V 3
– Autobahnunterführung als wichtiger Zubringer der OZ, Hallenbad sowie Einkaufszentren aufwerten für Veloverkehr (Temporeduktion MIV)	– Ist Bestandteil der Schwachstellenanalyse des Kantons St. Gallen und Massnahmenkatalog der Gemeinde – Lösungsvorschläge werden derzeit durch Mels erarbeitet	2.2.3
– Sicherheitsdefizite am Schwefelbadplatz für Fuss-/Veloverkehrs	– Umgestaltung Castelsplatz – Jordan – Schwefelbadplatz über separates Projekt für die Entlastung im Zentrum	V 1.2, 2.2.3
– Reduktion Höhe Randsteine auf 1cm zur Steigerung der Sicherheit für Veloverkehr	– Min. Anschlag von 3 cm für Sehbehinderte erforderlich (SN VSS 40 212 / Richtlinie «Behindertengerechte Fusswegnetze»)	
– Sichere Gestaltung Zürcherstrasse – Priorisierung Langsamverkehr	– Eintrag in Schwachstellenanalyse des Kantons (mittlere Priorität) als auch im Massnahmenkatalog der Gemeinde	2.2.3
– Führung Veloverkehr über Neue Wangserstrasse / Bahnüberführung	– Lösung Sicherheitsdefizite im Fuss- und Veloverkehr mittels «Aufwertung Strassenraum»	GS 2.2

<ul style="list-style-type: none"> <li>– Radstreifen auf sämtlichen Hauptverkehrsstrassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Massnahmen zur Förderung des Veloverkehrs sind im Richtplantext aufgenommen (V 3)</li> <li>– Gemeinde erarbeitet dazu unterschiedliche Projekte an unterschiedlichen Strassenabschnitten</li> </ul>	<p>V 3</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sichere Autobahnunterführung für Veloverkehr bei Pizolstrasse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Eintrag Strassenraumgestaltung Pizolstrasse</li> <li>– Unterbrechung Pizolstrasse für MIV</li> <li>– Unterführung auf Melser Gemeindegebiet</li> </ul>	<p>GS 2.2, V 2.0.2</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Velostreifen beidseitig auf Rheinaustrasse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterbrechung Rheinaustrasse für MIV – Stärkung als LV-Achse</li> </ul>	<p>V 2.0.2</p>
<p><b>Energie</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erneuerbare Energieverwendung bei öffentlichen Gebäuden und gesetzliche Vorschriften für Neubauten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Energiegruppe im Jahr 2017 Energiekonzept erstellt</li> <li>– Ist Bestandteil des Massnahmenkatalogs im Energiekonzept</li> <li>– Erläuterung wird im Planungsbericht ergänzt</li> </ul>	<p>I 3</p>

### **4.3 Erlass und Rechtsverfahren**

Dieses Kapitel wird nach dem Erlass ergänzt.

## Beilage

### **B1 Online – Umfrage Innenentwicklung und Raumkonzept, 20. November 2020**

